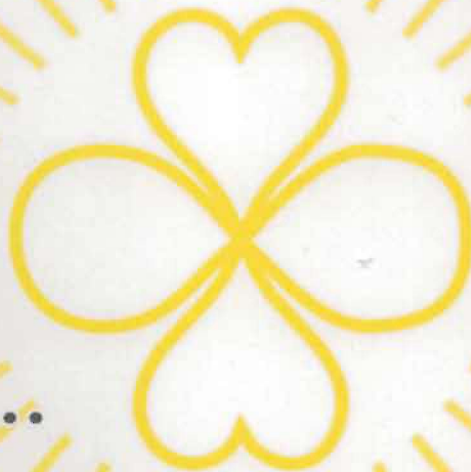


BEOWULF VON PRINCE · KARIN LEFFER · MANFRED HEINEMANN



Tue Deine
Pflicht ...

... schenke
der **Welt** den
Frieden ...



... und **rette**
damit **Deine**
Existenz!



***Tue Deine Pflicht . . .
... schenke der Welt den Frieden . . .
... und rette Deine Existenz!***

**Nur derjenige ist tatsächlich frei,
der täglich das Wagnis auf sich nimmt,
sich die Freiheit zu nehmen, die ihm als Mensch zusteht!**

In welches Gefängnis habt Ihr Euch begeben?

Heißt dieses Gefängnis:

Habgier?

Egoismus?

Bequemlichkeit?

Verantwortungslosigkeit?

Machtmissbrauch?

Herrschaft?

Rücksichtslosigkeit?

Selbstsucht?

Arroganz?

Hochmut?

Gefühllosigkeit?

Gleichgültigkeit?

Geltungssucht?

Seid Ihr Sklaven Eurer selbst?

Welchem dieser aufgezählten Teufel habt Ihr Eure Seele verkauft?

Ist Eure Seele bereits tot, bevor Ihr überhaupt gewagt habt zu leben?

BEOWULF VON PRINCE · KARIN LEFFER · MANFRED HEINEMANN

**Tue Deine Pflicht . . .
. . . schenke der Welt den Frieden . . .
. . . und rette Deine Existenz!**

VERLAG Books on Demand GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Autoren: Manfred Heinemann, Karin Leffer, Beowulf von Prince
Email: karinleffer@aol.com
Adresse:
Bund für das Recht
Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg
Tel. 09561/53191
www.bund-fuer-das-recht.de

Copyright © 2009 by Beowulf von Prince, Karin Leffer, Manfred Heinemann.

Jeder ist zur Selbstverantwortung verpflichtet. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Herstellung und Verlag: Books on Demand GmbH Norderstedt
ISBN 978-3-8370-7286-0

Um von vorneherein unseren absoluten Standpunkt klarzumachen und evtl. Begehrlichkeiten zu unterbinden zitieren wir

das Grundgesetz Artikel 5:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Europäische Menschenrechtskonvention Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung:

1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

Inhalt

Einleitung: Ein Friedensvertrag für Deutschland	7
--	---

Teil A: Realität in unserem Land

1. Was es heißt ein unschuldig Verfolgter zu sein	92
2. Richterliche Protokollfälschung	14
Die Realität im Gerichtssaal	15
Wie sieht es mit Tonbandmitschnitten aus, um einer Protokollfälschung vorzubeugen?	15
Die Stellung des Protokollführers	19
Abbildung eines Originalprotokolls	21
3. Fehlende rechtsgültige Unterschriften	25
Elektronisch erstellte Schreiben	33
Der Artikel 25 - Vorrang des Völkerrechts	42
Der Versuch eine rechtsgültige Unterschrift auf einem Haftbefehl zu erhalten	44
Wie hat nun eine rechtsgültige Beglaubigung auszusehen?	47
4. Das Märchen von der Staatshaftung – oder der Zusammenbruch der freiheitlich-demokratischen Grundordnung	52
Das Ableiten unkontrollierter Staatsgewalt in totalitäre Strukturen	58
Die Polizei als verlängerter Arm von Straftätern?	60
Die Rolle der Rechtsanwälte als angeblich „unabhängige Organe der Rechtspflege“	63
Das Zusammenspiel der Juristen	65
Richterschaft und Staatsanwaltschaft wechseln sich im regelmäßigen Rollenspiel ab ...	66
Maßnahmen, die die Staatshaftung nach BGB § 31 in Verbindung mit § 89 ausschließen	71
5. Das Beamtentum als Garant für den Erhalt der Rechtstaatlichkeit	72
6. Das Märchen von der Beachtung der UN-Menschenrechte in der BRD	78
7. Illegale Verweigerung der Akteneinsicht	81
8. Illegales Rechtsberatungsgesetz aus der Nazi-Zeit	83
9. Fehlende Gewaltentrennung	85
10. Außerkraftsetzung des Grundgesetzes und weiterer Gesetze	89
Aufhebung des Artikel 23 – Geltungsbereich	91
Aufhebung des Geltungsbereiches von Gerichtsverfassungsgesetz usw.	92
Gesetz vom 19.4.2006	93
Gesetz vom 23.11.2007	97
Was steckt hinter dem Art. 4 „Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts“	99
Erläuterungen zu Art. 4 „Gesetz zur Bereinigung von Besatzungsrechts“	100
Der Eid auf Hitler und nun der Eid auf das Gesetz	104
Kriegsverbrechen als Chance	105

11. Die tatsächliche rechtliche Situation Deutschlands	107
Die Enteignung, Vernichtung und Versklavung oder die Möglichkeit zur Rechtsstaatlichkeit	107
Rechtslage BRD für Danziger Staatsbürger nach dem 23.11.2007	110
12. Der Verstoß der Alliierten und der UNO gegen die Haager Landkriegsordnung	112
Die Offenkundigkeit und ihre Folgen	112
Feststellung der Offenkundigkeit über den Stillstand der Rechtspflege in der BRD	113
13. Ein Urteil im Namen des Volkes	115
Folgen der Gesetzesaufhebungen	117

Teil B: Tue Deine Pflicht – Schenke der Welt den Frieden – und rette damit Deine Existenz

1. Hilfe zur Selbsthilfe	121
Stufe 1 – Tue Deine Pflicht	121
Musterschreiben	123
Stufe 2 – Schenke der Welt den Frieden	130
Der Friedensvertrag	133
Stufe 3 – Rette Deine Existenz – Die Steuerrückhaltung	136
2. Der Friedensvertrag als Basis für eine Verfassung	138
Ein Fundament für unser Land	138
Aktionen	139
Unterschriftenliste für Aktion „Unterschriften für Unterschriften“	141
Merkblatt für Prozessbeobachter	142

Teil C: Tiefere Ursachen für die Missstände in unserem Land

1. Die Geschichte Deutschlands	144
2. Eine Analyse aus psychologischer Sicht – Opfer-/Täterbeziehung	145
3. Eine Lösung für jeden einzelnen	147
Häufig gestellte Fragen	149
Abkürzungen	151
Quellenverzeichnis	152

Ein Friedensvertrag für Deutschland

Ein Friedensvertrag für Deutschland? Haben wir den nicht bereits? Ist das wirklich nötig? Sind das nicht alte Kamellen? Schließlich sind wir doch in der EU! Diese Worte hören wir immer wieder.

In diesem Buch möchten wir aufzeigen, wie bitter nötig der Friedensvertrag für Deutschland ist.

Aber vorher noch ein paar Fragen, die Sie zum Nachdenken anregen sollen. Haben Sie überhaupt gewusst, dass Deutschland immer noch keinen Friedensvertrag hat? Haben Sie das im Geschichtsunterricht, im Fernsehen, im Radio, in der Zeitung je mitgeteilt bekommen? Fragen Sie sich nun, wieso Ihnen das verschwiegen wurde? Es gibt ja sogar Politiker, die behaupten, die BRD wäre ein souveräner Staat!

Wir sehen schon Ihre nächste Frage in Ihrem Gesicht: „Sind wir das denn nicht?“.

Kein Friedensvertrag → keine Souveränität → keine Verfassung!

Auf die Frage, warum uns bis heute ein Friedensvertrag vorenthalten wird, werden wir Ihnen in diesem Buch keine Antwort geben, denn dieses Thema würde noch ein komplettes Buch füllen. Für uns ist es wichtiger die Folgen aufzuzeigen, die ein fehlender Friedensvertrag auslöst, genauso wie es uns wichtig war, herauszufinden, warum die Justiz so völlig außer Kontrolle geraten ist. Immer mehr Menschen in unserem Land fragen sich ja auch, warum die Politik genau das Gegenteil von dem tut, was des Volkes Wille ist.

Es gibt eine goldene Regel, was einen Staat betrifft:

Nur ein einwandfreies Recht(s)system (Recht(s)staat) garantiert Wohlstand und Arbeit für alle, ohne Wachstums- und Verschuldungszwang.

Die Arbeitslosigkeit ist seit vielen Jahren hoch (auch wenn zur Zeit behauptet wird, dass die Zahlen sinken, darf man bei dieser sowieso gefälschten Statistik nicht vergessen, dass wir jährlich eine Auswanderungsquote von 200.000 Personen haben – also innerhalb von fünf Jahren verliert Deutschland 1 Million Einwohner) Der Wohlstand wächst nur in der Oberschicht, die stabilisierende Mittelschicht löst sich dabei auf.

Durch Willkürurteile sind wir auf die Spur der Ursachen des Versagens des Recht(s)systems gekommen. Von dort war es nur noch ein kleiner Schritt die Zusammenhänge zu erfassen.

Machen Sie sich mit uns auf den abenteuerlichen Weg durch den Dschungel der BRD

- in der „Menschenrechte“ ein Fremdwort ist;
- in der nicht nur die Gesetze durch die Justiz mit Füßen getreten werden, sondern auch das ganze Volk;
- in der die Politiker untätig bleiben und schweigen, wenn klare Beweise auf den Tisch gelegt werden, bei Straftaten von Richtern und Staatsanwälten.

Wir wollen aber nicht nur für Negativschlagzeilen sorgen, sondern auch zum Mitmachen bei Aktionen aufrufen und Lösungen für die Probleme vorstellen.

Teil A: Die Realität in unserem Land

1. Was es heißt, ein unschuldig Verfolgter zu sein!

Unschuldig verfolgt – hinter diesen Worten verbergen sich harte Schicksalsschläge, die Familien und Einzelpersonen bis an den Rand der Existenz gebracht haben und psychisch zu Traumatisierungen geführt haben.

Um überhaupt als Außenstehender, der noch nie mit der Justiz konfrontiert worden ist, eine Ahnung davon zu bekommen, was es heißt, unschuldig vor Gericht zu stehen und verurteilt zu werden, möchten wir zunächst einmal einiges aufzählen, was passiert, wenn plötzlich von einer Minute auf die andere Ihr gesamtes bisheriges Dasein umgekrempelt wird.

Stellen Sie sich einmal vor, die Polizei und die Staatsanwaltschaft erscheinen bei Ihnen mit einem Haftbefehl und Durchsuchungsbeschluss. Ab diesem Zeitpunkt beginnt Ihr Kampf um die Wahrheit, um Gerechtigkeit, um Freiheit, um die Existenz, um Ihr Gesicht in der Öffentlichkeit.

Sie kämpfen darum, nicht in die Untersuchungshaft gesteckt zu werden, denn das würde auf jeden Fall Ihren gesamten wirtschaftlichen Ruin bedeuten. Aus diesem Grund heraus passiert es immer wieder, dass Beschuldigte deshalb vorschnell ein Schuldeingeständnis abgeben, nur um der Untersuchungshaft zu entgehen, zumal der Staatsanwalt Sie bedroht, Sie nicht aus der Haft zu entlassen, wenn Sie nicht sofort ein Geständnis ablegen. Aber Vorsicht! – Falle! Sie werden dieses Geständnis niemals wieder los. Bei regimiekritischen Personen wird die Untersuchungshaft gezielt eingesetzt, um den wirtschaftlichen Ruin herbeizuführen und um dann damit zu verhindern, dass sich diese Personen weiterhin einen Rechtsanwalt leisten können. Sollten Sie es schaffen, dass der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt wird, dann werden Sie sich von nun an wöchentlich bei der Polizei melden müssen, bis zur Verhandlung. Manchmal werden Sie den Gang wiederholen müssen, wenn zuviel bei der Polizeidienststelle los ist und Sie zu lange hätten warten müssen bis man Sie registriert hat.

Sie werden in der Presse vorverurteilenden und manipulierenden Berichten der Staatsanwaltschaft ausgesetzt sein, die Sie nicht richtig stellen können, weil Ihre Gendarstellung nicht veröffentlicht wird. Sie sind auf dem Index.

Spätestens drei Tage nach Beginn dieses Albtraumes werden Sie bei Ihrer Bank ein böses Erwachen haben. Ab diesem Zeitpunkt hat die Staatsanwaltschaft die Sperrung Ihrer gesamten Konten verfügt. Wie Sie nun Ihr Geschäft weiter betreiben sollen, z.B. Lieferanten bezahlen, ist denen egal. Gelder, die Ihnen zustehen – dürfen nicht Ihren Konten gutgeschrieben werden. Ihre Darlehen werden daraufhin sofort von Ihrer Bank gekündigt.

Sollten Sie das Glück haben, einen oder mehrere Bürgen zu finden, kann es sein, dass Monate später die Sperrungen aufgehoben werden. Die Banken werden, wenn Sie weiterhin Glück haben, neue Darlehensverträge machen, aber die Zinssätze natürlich erheblich über Niveau anheben. – Das erhöhte Risiko – versteht sich! Eine Wahl bleibt Ihnen nicht, andere Banken werden Sie als Kunden nicht akzeptieren, schließlich schwebt das Damokles-Schwert über Ihnen in Form einer eventuellen Haftstrafe.

In der Zeit, wo Ihre Konten gesperrt sind, müssen Sie sich einen Anwalt suchen. Wenn Sie Glück haben, finden Sie einen, der kein Geld im voraus will. Wovon Sie diesen Anwalt bezahlen sollen, steht in den Sternen – ein satter Stundenlohn von € 230,-- bis 300,-- erwartet Sie. Ich habe mich nicht in der Kommastelle geirrt. Das steht in keinem Verhältnis

zu dem, was andere Arbeiter und Angestellte in diesem Land verdienen. Ach ja, Sie haben ja eine Rechtschutzversicherung – nun vergessen Sie diese, Strafrecht ist ausgeklammert, Sie werden keinen Cent bekommen.

Zu spät werden Sie feststellen, dass die Staatsanwaltschaft miserable Ermittlungsarbeit abliefern. Von Gesetz her wäre die Staatsanwaltschaft gezwungen, neutral zu ermitteln, z.B. auch Entlastendes. Fragen Sie einmal einen Staatsanwalt, ob er je so etwas gemacht hätte! Dieses seltene Exemplar möchten wir dann gerne kennenlernen.

Trotz der mangelhaften Ermittlungsakten wird der Richter das Gerichtsverfahren eröffnen. Nun stehen Sie im Gerichtssaal in der Öffentlichkeit und fragen sich innerlich, was Sie hier eigentlich zu suchen haben, denn Sie haben sich in Ihrem Leben nie etwas zu schulden kommen lassen, denn das würde ganz Ihrer Lebenseinstellung entgegenstehen. Die Öffentlichkeit, also die Zuschauer, sind eigentlich nur aus Sensationslust zu Ihrem Prozess gekommen, aber nicht um ein wichtiges Instrument unseres Rechtssystem zu wahren, nämlich die Justiz zu kontrollieren, um Willkür auszuschließen..

Sie werden auch erst nach dem Prozess erfahren, dass im Gerichtsprotokoll gar keine Zeugenaussagen stehen. Das wichtigste Instrument gegen Willkürurteile hat die Justiz ausgehebelt, ohne dass die Bevölkerung davon Kenntnis hat. Im Gegenteil, durch Gerichtsserien, die am Nachmittag zu Hauf im TV laufen, wird vorgegaukelt und manipuliert, dass es ordentliche Gerichtsprotokolle in unserem Land gibt. Nichts davon ist wahr. Es werden sogar glatte Lügen hineingeschrieben und sollten Sie eine Anzeige wegen Urkundenfälschung aufgeben, wird diese nicht bearbeitet oder die Ermittlungen eingestellt, da die Anzeige an die örtliche Staatsanwaltschaft geht.

Ermittlungsbehörden und Richter decken sich gegenseitig!

Selbst nach der Verhandlung hört dieser Albtraum nicht auf. Nach dem Strafprozess kommt evtl. ein Berufungsverfahren usw. Dabei ist eigentlich Doppelbestrafung verboten.

Und warum wurden Sie nicht freigesprochen, da Sie doch alle Beweise Ihrer Unschuld haben?

Ganz einfach: Die Staatsanwaltschaft richtet von Anfang an einen derartigen Schaden an, dass ein Freispruch unmöglich ist. Wer sollte denn für den Schadenersatz aufkommen im Falle eines Freispruchs? Im Etat des Landes Bayern z.B. existiert nur ein Haushaltsposten von € 200.000,- lt. Schreiben vom Landtag im Bereich Innenministerium = Polizei. Das ist aber nicht für Schadenersatz, sondern z.B. für Reisekostenabrechnungen für das Jahr 2007 (siehe Antwort auf unser Schreiben vom Bayerischen Landtag, Seite 11 – im übrigen fehlt die Unterschrift!). Die aufgeführten 1,9 Mio € sind Rückstellungen für die Finanzbehörden für z.B. Steuerrückforderungen und haben nichts mit Schäden zu tun, die die Justiz z.B. bei Verfolgung Unschuldiger anrichtet. Nach dem Amtshaftungsgesetz haftet nämlich jeder Beamte selbst für den Schaden, den er anrichtet. Auf die genaue rechtliche Seite von Schadenersatzansprüchen gehen wir noch näher in dem Kapitel „Das Märchen von der Staatshaftung“ ein.

Deshalb sind Sie bereits verurteilt in dem Moment, in dem die Polizei und die Staatsanwaltschaft bei Ihnen zum ersten Mal auftauchen. – Und deshalb gibt es in Deutschland ganz extrem selten Freisprüche. Wenn Sie wiederum viel Glück haben, gibt es noch „Einstellung des Verfahrens aus Mangel an Beweisen“. Das aber ist kein Freispruch, denn es bedeutet, dass man Sie für schuldig hält, aber Ihnen nichts nachweisen konnte. Ein Gericht sollte aber entweder die Schuld feststellen, oder eben nicht! – Und dann ist ein Freispruch fällig.



Frau
Karin Leffer
Rodacher Straße 84a
96450 Coburg

Tanja Benzinger

Leiterin des Referats für
Staatshaushalt und
Finanzfragen, sowie für
Fragen des Öffentlichen
Dienstes

München, 11.12.2007
- Bz/bl -
(bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrte Frau Leffer,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 09. November 2007 an Herrn Stangl darf ich Ihre Frage wie folgt beantworten:

Für Zahlungen des Freistaates aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie außergerichtlichen Vergleichen und Anerkenntnissen sind in den Haushaltsplänen der jeweils betroffenen Ressorts (so genannte Einzelpläne) Mittel in unterschiedlicher Höhe veranschlagt. Im Einzelnen sind solche, vorsorglich eingeplante Mittel im Rahmen der Sammelkapitel (Kapitel 02) unter dem Titel 532 01 vermerkt. Für den Bereich des Innenministeriums sind beispielsweise unter Kapitel 03 02 Titel 532 01 für die Jahre 2007 und 2008 jeweils knapp 200.000 € veranschlagt. Für den Bereich des Kultusministeriums sind unter Kapitel 05 02 Titel 532 01 etwas mehr als 30.000 € vorgemerkt. Im Einzelnen können Sie die Ansätze in den jeweiligen Einzelplänen auch online einsehen; unter www.stmf.bayern.de, Rubrik Haushalt / Haushaltspläne / Doppelhaushalt 2007/2008 finden Sie die Ansätze jeweils in den Einzelplänen unter Kapitel 02 Titel 532 01.

Für Leistungen aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie außergerichtlichen Vergleichen und Anerkenntnissen, die bei den Behörden der Finanzverwaltung als Prozessvertretungsbehörden des Freistaates Bayern anfallen, sind im Einzelplan 13 unter Kapitel 13 03 allgemeine Bewilligungen für den Gesamthaushalt vorgesehen. Soweit also besondere Mittel nicht zur Verfügung stehen sind vorsorglich bei 13 03 Titel 532 01 für die Jahre 2007 und 2008 jeweils 1,9 Mio. € veranschlagt.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die vorgenannten Ansätze im Haushaltsplan auf vorsorglichen Schätzungen beruhen. Sollte der Freistaat

Maximiliansum
81627 München
Telefon 089/4126-2305
Telefax 089/4126-1194
tanja.benzinger@csu-lan.bayern.de

aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder im Rahmen eines Vergleiches zu höheren Zahlungen bzw. Leistungen verpflichtet sein, kommt der Freistaat seinen Verpflichtungen selbstverständlich nach. Die aufgrund von Prognosen beziehungsweise Erfahrungswerten der letzten Jahre bemessenen Haushaltsansätze im Haushaltsplan dienen der Finanzplanung und ermächtigen die Verwaltung, diesbezügliche Ausgaben bei Vorliegen einer einschlägigen Gerichtsentscheidung oder eines verpflichtenden Vergleiches zu leisten. Die Ansätze im Haushaltsplan sind jedoch keineswegs eine inhaltliche beziehungsweise betragsweise Beschränkung etwaiger Ersatzansprüche, die Bürger bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Amtshaftung in ihren Schadensersatzansprüchen beschneiden beziehungsweise beschränken würde.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Benzinger

Sie könnten nun auf die Idee kommen, sich gegen die Verurteilung zu wehren, indem Sie sich an die Menschenrechtsorganisation amnesty international wenden. Sie werden feststellen, dass dies ein reiner Alibiverein ist, der Menschenrechtsverletzungen in Deutschland abstreitet, da amnesty in Deutschland viel Geld kassiert. Sollten Sie weitersuchen, werden Sie feststellen, dass der Europäische Gerichtshof bereits im Jahr 2006 ein Urteil gefällt hat, in dem die Menschenrechtsverletzung festgestellt wurde und sogar im Urteil steht, dass kein Rechtsbehelf in Deutschland wirksam ist. Mit anderen Worten: **Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist! AZ: EGMR 75529/01**

Um sich Personen zu entledigen, die „unbelehrbar“ sind, permanent gegen diese Missstände vorgehen und das Unrechtssystem in Frage stellen, kurz eben Querulanten, wenden die Richter nicht selten die Zwangspsychiatisierung an. Durch systemkonforme Psychiater werden falsche Gutachten erstellt und die Zwangseinweisung in die Psychiatrie angeordnet. Monatelang werden Sie gezwungen wesensverändernde Psychopharmaka einzunehmen (Dr. Mengele lässt grüßen). Wenn man diese Personen nach einiger Zeit aus der Psychiatrie entlässt, versucht man sie unter Betreuung zu stellen. Dadurch soll verhindert werden, dass sie noch glaubhaft gegen Straftäter im Amt aussagen können. Aus diesem Grund hat sich sogar bereits ein Verein gegründet, der sich speziell nur mit dem Schutz vor Zwangspsychiatisierung befasst.

Warum Sie keine Chance haben, dem Würgegriff der Justiz zu entkommen, liegt wie wir feststellten, nicht an mangelhaften Gesetzen, sondern an gänzlich fehlender Kontrolle der Justiz.

Die Folgen dieser Justizdiktatur sind verheerender, als man es sich vorstellen kann. Es endet nicht damit, dass Personen unschuldig in Haft genommen werden und damit vorbestraft sind oder Familien ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt werden. – Die Folgen einer Justizwillkür sind fehlende Rechtsstaatlichkeit und damit fehlende Rechtsicherheit.

Die fehlende Rechtsicherheit führt zu Korruption und wirtschaftlichem Niedergang des gesamten Staates und das bekommt somit jeder Bürger in diesem Staat zu spüren, z.B. an Hand von Arbeitslosigkeit. Versucht man den Ursachen für die Missstände auf den Grund zu gehen, landet man unweigerlich stets bei der Justiz. Ein konkretes Beispiel dafür aus Oberfranken ist die Schmidt-Bank, die vielen mittelständischen Betrieben Kredite gegeben hat, die die Großbanken seit langem verweigern. (Diese gaben lieber Milliardenkredite in die USA ohne jegliche Sicherheiten und schädigten damit unser Land in doppelter Hinsicht). Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen angeblichem Betrug – und der Bankier Schmidt, der die Räumlichkeiten seiner Bank nicht mehr betreten durfte, wurde natürlich verurteilt. – Die Schuld ist aber nicht bewiesen. Die Großbanken freuten sich, sie übernahmen die Schmidt-Bank. – Und wieso ermittelt die Staatsanwaltschaft nicht bei den Banken und der Bankenaufsicht bei den jetzigen Bankenpleiten?

Durch die Insolvenz zog es sage und schreibe in Oberfranken 1.000 (in Worte: eintausend) Firmeninsolvenzen nach sich. Eine ganze Region ging in die Arbeitslosigkeit. Wie viele Menschen haben durch diesen Konkurs ihren Broterwerb, ihre Existenz, ihr mühsam erbautes Häuschen verloren? Wie groß ist der Schaden tatsächlich, wenn man die ganzen Zulieferbetriebe dieser tausend Insolvenzen mit hineinrechnet, die keine Aufträge mehr bekamen, die auf ihren Waren sitzen blieben? Ist deshalb die Arbeitslosigkeit in Oberfranken seit Jahren an der Spitze in Bayern?

Da die Justiz seit Jahren unser Rechtssystem in Salami taktik aufweicht (auch mit Hilfe der Politik) wollen wir konsequent bleiben. Wenn Sie sich also gefragt haben sollten, warum dem Verein Bund für das Recht das e.V. fehlt, geben wir Ihnen gerne Auskunft:

Am Amtsgericht wird das Vereinsregister geführt.

Am Amtsgericht muss lt. Gesetz ein Geschäftsverteilungsplan vorliegen, der den gesetzlichen Richter gewährleistet. Der gesetzliche Richter ist dann gewährleistet, wenn kein Mensch die Möglichkeit hat, Einfluss darauf zu nehmen, welcher Richter welche Verhandlung übernimmt. In ganz Deutschland gibt es kein Gericht, dass diese Bedingungen tatsächlich erfüllt.

Solange also am Gericht in Coburg das Gesetz nicht eingehalten wird, sehen wir keine Veranlassung den Verein eintragen zu lassen, denn das wäre eine indirekte Anerkennung der besagten Missstände.

2. Richterliche Protokollfälschung

Unsere Vorfahren haben 1877 mit der Schaffung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozess- und Strafprozessordnung ein wahres Meisterwerk hinterlassen. All diese Gesetze dienten im Grunde nur einem Zweck, nämlich Angeklagte nicht wie bisher in Geheimprozessen abzuurteilen, sondern sie **vor Willkürurteilen zu schützen**.

Seit vielen Jahren wird jedoch dieser gesetzliche Schutz des Bürgers vor Willkür durch Justiz und Behörden demontiert. Wenn Sie jetzt der Meinung sind, dass Sie ja ein braver Bürger sind, der ehrlich seine Steuern zahlt und sich auch sonst nichts zu Schulden kommen lässt und das Thema Justiz Sie also nichts angeht, dann wollen wir Sie warnen.

Man geht in der Zwischenzeit davon aus, dass 30 bis sogar 50% der Gerichtsurteile Willkürurteile sind. Das deckt sich auch mit unseren Erfahrungen am Coburger Amts- und Landgericht.

Wenn Sie noch nie etwas mit der Justiz zu tun hatten, werden Sie natürlich diese Zahlen in Frage stellen. Das ist Ihr gutes Recht. Dieses Buch soll nun beschreiben, wie es möglich ist, dass Richter und Staatsanwälte mit Hilfe auch der Rechtsanwälte unsere erstklassigen Gesetze umgehen und aushebeln. Denn jeder Bürger kann in der Zwischenzeit völlig unschuldig in die Mühlsteine der Justiz geraten, drei Beispiele wollen wir hier zitieren, weitere Beispiele folgen in den einzelnen Kapiteln:

Sie besitzen ein Haus, das noch bei der Bank abbezahlt werden muss. Es ist verpachtet. Sie sind zur Abzahlung des Darlehens auf die Pacht angewiesen. Plötzlich kommt der Pächter auf die Idee, er wolle das Haus abkaufen. Sie wollen aber Ihr Haus behalten – Ihr gutes Recht. Daraufhin stellt der Pächter die Pachtzahlungen ein. Sie gehen vor Gericht – nach Ihrer Meinung eine klare Sache, der Pächter muss doch bezahlen.

Nicht so das Gericht – Sie erreichen weder eine Räumungsklage, noch bekommen Sie über drei Jahre hinweg die Pacht. Sie sind finanziell am Ende – die Bank versteigert schließlich Ihr Haus an den Pächter. Sie denken: Ein Märchen?

Eine Clique geht in die Disco. Dort wird ein junger Mann, der stark alkoholisiert ist, von Unbekannten zusammengeschlagen. Die Polizei nimmt Vorort die Zeugenaussagen auf. Die Mädchen der Clique sagen wahrheitsgemäß aus, dass die Jungs der Clique auf gar keinen Fall daran beteiligt waren. Vor Gericht bestätigen diese nochmals die Aussagen. Die zwei Jungs der Clique werden verurteilt. Außerdem schickt der Richter sie ins Gefängnis, weil sie über ihre Falschaussagen nachdenken sollen. Im Strafgesetzbuch gibt es den Straftatbestand der Aussageerpressung! Wie würden Sie das nennen, ganz davon abgesehen, dass es ein Willkürurteil ist?

Ein Mann wird beschuldigt, eine Beleidigung gegen einen Arbeitskollegen ausgesprochen zu haben. Sechs Zeugen sagen aus, dass sie diese angebliche Beleidigung niemals gehört haben. Der Mann wird jedoch verurteilt, verliert seinen Job und ist seither Sozialhilfeempfänger.

Die Frage ist: wollen Sie vor so einem Willkürgericht stehen? Oder sind Sie dafür, dass in unserem Land wieder Ordnung und Wirtschaftswachstum einkehrt? Gerade das letzte Beispiel zeigt, wie die Justiz auch unser Land finanziell stark schädigt. Anstatt dass dieser Mann freigesprochen wird und weiter seiner Arbeit als Musiker mit internationalem Rang am Theater weiter nachgeht, ist er nun arbeitslos und Sozialhilfeempfänger – die Gemeinschaft

zahlt also! Auch diesen Punkt, der wirtschaftliche Schaden, den die Justiz anrichtet werden wir noch genauer beleuchten.

Wie kommt es nun dazu, dass die Richter solche Urteile fällen können?

Ein wesentlicher Punkt ist die richterliche Protokollfälschung.

Die Realität im Gerichtssaal

Bei Verhandlungen am Amtsgericht werden Zeugenaussagen nur ungefähr im Protokoll wiedergegeben. Am Landgericht werden überhaupt keine Zeugenaussagen festgehalten. Unten finden Sie sogar ein Beispiel dafür, dass selbst am Amtsgericht keine Zeugenaussagen drin stehen. Im Protokoll steht dann: Der Zeuge soundso, Alter soundso, wohnhaft soundso, wurde in der Zeit von bis zur Sache befragt. Das war's.

Kommen plötzlich wichtige Zeugenaussagen, schreiben oft alle drei Richter eifrigst mit, während **der Protokollführer oben sitzt und Däumchen dreht**. Diese Mitschriften der Richter kommen allerdings nicht in die Gerichtsakten.

Im Urteil kann der Richter dann hineinschreiben, was ihm passt. Der Angeklagte ist der Dumme, denn er kann die wahren Aussagen der Zeugen nicht mehr beweisen. Von Seiten der Richter ist das natürlich ein klarer Rechtsbruch, denn der Richtereid verpflichtet die Richter nicht nur auf das Gesetz, sondern auch auf die Wahrheit.

Dabei wäre die Sache ganz einfach. Unter § 273 StPO Absatz 3 steht nämlich, dass jeder Angeklagte das Recht hat, das Protokoll verlesen zu lassen, um zu überprüfen, ob wichtige Zeugenaussagen festgehalten werden und zwar sogar wörtlich! Wenn es sein muss, wäre das sogar bei jeder Zeugenaussage möglich. Es fragt sich also, warum die Anwälte dieses Recht für ihre Mandanten nicht wahrnehmen!??!

Ein schlauer Verteidiger wird den Antrag so formulieren, dass die Zeugenaussage bereits im Antrag steht. Dieser Antrag muss zu den Akten genommen werden. Damit ist die Aussage dann zumindest in den Akten. Wir mussten allerdings schon erleben, dass die Anträge nicht nur abgelehnt wurden, sondern dass noch nicht einmal ins Protokoll aufgenommen wurde, dass Anträge überhaupt gestellt wurden. Sollten Sie sich selbst vor Gericht verteidigen, ist dringend anzuraten, die Anträge mit den Zeugenaussagen zu formulieren, solange die Justiz sich nicht an die Gesetze in Deutschland hält. Denn wie die tatsächliche Gesetzeslage ist, schauen wir uns später an.

Wie sieht es mit Tonbandmitschnitten aus, um einer Protokollfälschung vorzubeugen?

Immer wieder wird vom Gericht und den Rechtsanwälten behauptet, dass Tonbandmitschnitte illegal sind. Davon steht aber nichts im Gesetz. Im § 169 GVG steht nur, dass Tonbandaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung verboten sind:

§ 169 GVG (Öffentlichkeit)

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündigung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

Zum Eigengebrauch aber und zum Eigenschutz (siehe auch unten) sind deshalb jederzeit Tonbandaufnahmen vom Gesetzgeber erlaubt.

Es erhebt sich die Frage: Sind die bisherigen Urteile der Richter überhaupt rechtsgültig, wenn derart gegen Gesetze verstoßen wird? Dazu noch einmal:

§ 273 StPO

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen.

Mit anderen Worten: Will sich der Richter in seinem Urteil auf eine Zeugenaussage stützen, **muss** er diese Zeugenaussage festhalten lassen. Damit wären alle Urteile der Landgerichte nichtig, denn auf was stützt sich da der Richter, wenn die Zeugenaussagen im Protokoll fehlen??? Und warum nutzen die Anwälte diese Tatsache für ihre Mandanten nicht???

Die Justiz versucht unterdessen, die Gesetze noch mehr auszuhöhlen. Das gipfelte darin, dass bei einer Verhandlung am Landgericht Coburg am 27.2.07 die Polizei im Auftrag des Richters alle Personen, die der Verhandlung beiwohnen wollten, mit Metalldetektoren und – schranken absuchten, die Taschen durchwühlten und die Handys einsammelten mit den Adressen der jeweiligen Eigentümer. Begründung: Es hätte in der ersten Instanz vermutlich eine Tonbandaufnahme gegeben. In der Zeitung stand dann illegale Tonbandaufnahme, ein Leserbrief zur Berichtigung der Sachlage wurde nicht abgedruckt. Das stellt einen Verstoß der Presse gegen das Pressegesetz dar, denn bei Falschdarstellung hat man das Recht auf eine Richtigstellung. Wie weit es allerdings mit diesem Grundrecht aussieht, lesen Sie in Kapitel 10 – Außerkraftsetzung des GG und weiterer Gesetze.

Nach Veröffentlichung der Gesetzeslage durch ein Flugblatt und Protest waren bei der nächsten Verhandlung am 19.6.07 die Polizei und alle Vorkehrungen verschwunden. Die Anzeige wegen Protokollfälschung, die mit dem Tonbandmitschnitt bis ins Justizministerium, zum Innenminister bis hinauf zu Herrn Stoiber und zum Verfassungsschutz versandt wurde, wird bis heute nicht bearbeitet. Vom Verfassungsschutz wurde die Anzeige an die Coburger Staatsanwaltschaft (!) zurückverwiesen, die das Ermittlungsverfahren einstellte (sie müsste ja auch gegen sich selbst ermitteln, schließlich war die genannte Staatsanwältin in der zweiten Instanz anwesend!), obwohl die genannten Zeugen noch nicht einmal dazu befragt wurden. Stand: Januar 2009. AZ: 2 Ns 106 Js 7394/04

Bei einer weiteren Verhandlung, aufbauend auf dieses Willkürurteil am 2.10.08, wurden wiederum alle Handys und MP3 Player eingesammelt und die Öffentlichkeit mit Metalldetektoren durchsucht, wie man es nur von den Flughäfen her kennt. Der Unterschied zum Flughafen besteht aber in der Begründung. Dort werden wegen bereits begangener schwerster Gewalttaten, wie Flugzeugentführungen und Terroranschläge die Passagiere durchsucht, zur Sicherheit aller.

Welche Begründung hat die Justiz? Wonach durchsuchen überhaupt die Justizwachtmeister verstärkt durch Polizei in schwarzen Lederjacken, die mit Tasern bewaffnet waren, die Öffentlichkeit? Schließlich wollten die Bürger ja nur ihre legitime Aufgabe zur Kontrolle der Justiz wahrnehmen. Es gab weder irgendwelche Gewalttaten des Angeklagten, noch eine Bombendrohung, noch wurden Waffen bei den Durchsuchten gefunden. Mit welcher Berechtigung werden speziell Handys und MP3-Player eingesammelt? Welche Art von Waffen stellten diese dar?

Mehrere Personen fragten nach, wer die Anordnung überhaupt zu diesen Maßnahmen erteilt hatte. Es kam heraus, dass der Richter Bauer, der bereits für die Protokollfälschung in dem ersten Verfahren verantwortlich war und nun auch über dieses Verfahren ebenfalls urteilen wollte (!!!) die Anordnung angeblich mündlich erteilt hatte. Ein Beweis dafür wurde nicht vorgelegt. Begründet wurde die Maßnahme ohne die Nennung eines Paragraphen oder Gesetzes wieder damit, dass eine Tonbandaufnahme verhindert werden soll.

Warum will man mit allen Mitteln verhindern, dass Tonbandaufnahmen gemacht werden? Es gibt nur einen einzigen Grund: man will wieder ein Willkürurteil fällen und verhindern, dass es Beweismittel dafür gibt, die außerhalb des Gerichtssaales erzählen könnten, was die Justiz so treibt.

Auf der Seite 18 sehen Sie den Sicherstellungsnachweis über einen MP3 Player bei der Verhandlung am 2.10.08. Beachten Sie dabei, dass sechs Gründe aufgeführt sind, bei denen jeweils die gesetzliche Grundlage mit Paragraphen angegeben wurden, aber kein einziger angekreuzt wurde. Das heißt, dass es keine gesetzliche Grundlage für das Einsammeln des MP3 Players gab! Das heißt, dass sich die Justiz über sämtliche Gesetze hinwegsetzt, um ein Willkürurteil fällen zu können! Das heißt ebenfalls, dass sich die Polizisten zum Werkzeug von Kriminellen degradieren ließen, weil sie keinerlei Verantwortung für ihre illegalen Handlungen übernahmen, die sie jedoch real hatten und haben! (Auf die Verantwortung, die Beamte für ihre Handlungen haben, gehen wir später noch genauer ein). Nannten deshalb diese Wachtmeister und Polizisten ihre Namen nicht, weil sie um die illegale Tätigkeit wussten? Beamte müssen sich ausweisen!

7

Sicherstellungsnachweis

Heute wurden von

Herrn/Frau Leffer Karin
Name Vorname

wohnhaft Coburg
Straße, Hs.Nr. PLZ, Wohnort

folgende Gegenstände
1 Philips MP3 Player

im Justizgebäude Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg
aus folgenden Gründen sichergestellt:

- zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Sitzungs- und Vorfuhrdienst (Art. 1 Abs. 1 JSOG)
- bei der Bewachung Gefangener (Art. 1 Abs. 1 JSOG)
- zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Amtsgebäuden (Art. 1 Abs. 1 JSOG)
- bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwalt-schaftlicher Anordnungen (Art. 1 Abs. 1 JSOG)
- weil der Eigentümer vor dem Verlust der Sache geschützt werden soll (Art. 24 b JSOG)
- weil die Sache von einer festgehaltenen Person mitge-führt wird und die Person mit der Sache sich töten oder andere schädigen oder andere Sachen beschädigen oder jemanden die Flucht ermöglichen könnte (Art. 25 Abs. 3 PAG).

Coburg, 1.10.08 S. Ulf BGT
Datum Unterschrift Unterschrift

Oben genannte Gegenstände unbeschädigt und vollständig zu-rück erhalten:

Coburg, S
Datum Unterschrift

Thema Eigenschutz:

Da es bereits zu vielen Protokollfälschungen gekommen ist, wobei die Coburger Justiz sich seit über einem Jahr weigert, trotz Anzeige und Zeugen, im oben aufgeführten Fall das Protokoll zu berichtigen, greift auch:

§ 227 BGB (Notwehr)

(1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden

Damit ist klargestellt, dass jeder Angeklagte das Recht hat, eigene Tonbandmitschnitte zum Eigenschutz herzustellen, besonders, solange sich die Justiz nicht an geltendes Recht hält.

Die Stellung des Protokollführers

Wenn wir uns den § 31 StPO genau anschauen, dann stellen wir fest, dass unsere Vorfahren von 1877, die diese Gesetze erschaffen haben, eine sehr präzise Wortwahl getroffen haben. Es ist eben nicht von einem Gerichtsschreiber oder Protokollschreiber die Rede, sondern von einem Protokollführer.

§ 31 StPO (Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen)

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Schöffen sowie für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer zugezogene Personen entsprechend.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei der großen Strafkammer und beim Schwurgericht entscheiden die richterlichen Mitglieder. Ist der Protokollführer einem Richter beigegeben, so entscheidet dieser über die Ablehnung oder Ausschließung.

Der Protokollführer besitzt also die Führung über das Protokoll. Unsere deutsche Sprache ist sehr genau. Mit dem Wort Führung ist auch das Wort Fürst verwandt. Im Englischen wird Fürst dann zu first, also das Erste oder Oberste. Damit wird der Satz, den die Richter dann immer hinwerfen, wenn Angeklagte die Manipulationen der Richter monieren: „Was ins Protokoll kommt, bestimme ich!“, ad absurdum geführt. Was ins Protokoll kommt, bestimmt nach dem Gesetz einzig und allein derjenige, der die **Führung über das Protokoll inne hat, nämlich der Protokollführer.**

Er ist nach dem Gesetz eine unabhängige Person im Gerichtssaal, denn nach obigem Paragraphen ist es möglich, den Protokollführer wegen Befangenheit abzulehnen. Wie sonst ist dieser Paragraph mit klarem Menschenverstand zu erklären? Wenn der Protokollführer nur der Hampelmann der Richter ist, brauche ich ihn nicht wegen Befangenheit abzulehnen. Dann genügt es, den Richter wegen Befangenheit abzulehnen. Nur wenn er eine völlig eigenständige, voll verantwortliche Person im Gerichtssaal ist, erklärt sich dieser Paragraph. Nicht nur der Richter kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, sondern auch der Protokollführer.

Damit trägt der Protokollführer die Verantwortung für ein wahrheitsgemäßes Protokoll. Er unterzeichnet ja auch das Protokoll (oder auch nicht... siehe nächstes Kapitel) zusammen mit dem Richter.

§ 168 StPO (Protokoll)

(4) Das Protokoll ist von dem Richter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ohne Zuziehung eines Protokollführers ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so unterschreiben der Richter und derjenige, der das Protokoll hergestellt hat. Letzterer versieht seine Unterschrift mit dem Zusatz, dass er die Richtigkeit der Übertragung bestätigt. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig.

Wenn ein Richter also behauptet: „Was ins Protokoll kommt, bestimme ich!“, stimmt das in zweifacher Hinsicht nicht:

- 1) Was niedergeschrieben wird, obliegt vom Gesetz her dem Protokollführer, denn er übernimmt die Verantwortung mit seiner Unterschrift. Der Richter hat ihm nichts zu diktieren!

- 2) Mit dieser Aussage: " Was ins Protokoll kommt, bestimme ich!", gibt der Richter bereits zu erkennen, dass durch ihn eine Protokollfälschung folgt, denn er hat schlichtweg nur das Niederschreiben zu lassen, was im Gerichtssaal gesprochen wurde, ohne Details wegzulassen und den Sinn zu verfälschen.

Die Stellung des Protokollführers wurde zu Ungunsten der Angeklagten von den Richtern ausgehöhlt. Allein, dass ein § besteht, der es ermöglicht, den Protokollführer wegen Befangenheit abzulehnen, lässt vermuten, dass die Stellung die der Gesetzgeber ihm ursprünglich gegeben hatte, einst eine ganz andere war, nämlich völlig unabhängig und voll verantwortlich für die Erstellung eines wahrheitsgemäßen Protokolls.

Und schon hier wollen wir darauf aufmerksam machen, dass jeder Protokollführer als Beamter bei Protokollfälschungen dazu verpflichtet ist, Anzeige zu erstatten, aufgrund des § 61 (4) BBG, wenn Richter Manipulationen vornehmen. Tut er das nicht, haftet er nach dem BGB § 839 (Haftung bei Amtspflichtverletzung) für den Schaden der daraus entsteht – persönlich -.

Das gleiche gilt für Staatsanwälte oder Polizisten, die im Gerichtssaal anwesend sind.

§ 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung)

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Sie könnten natürlich jetzt da Sie das wissen, den Richter, sowie den Protokollführer wegen Befangenheit ablehnen. Über den Befangenheitsantrag befindet aber ein Richter aus dem gleichen Gebäude. Glauben Sie tatsächlich, dass die „Arbeitskollegen“ sich gegenseitig in die Pfanne hauen?



Entscheidung eines Richters über einen Befangenheitsantrag eines Angeklagten

Abb. nächste Seite: Ein Originalprotokoll (man beachte die fehlenden Zeugnisaussagen und zum Schluss die fehlenden Unterschriften):

Geschäftszeichen: 5 Ds 110 Js 15864/05

Sitzungsbeginn: 08.45 Uhr

Sitzungsende: 10.50 Uhr

Protokoll

aufgenommen in öffentlicher Sitzung des
Amtsgerichts Strafrichter Weißwasser
am Donnerstag, den 6. April 2006 in Weißwasser

Gegenwärtig:

Richter Eichler
als Strafrichter

Staatsanwalt Rohling,
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretärin Richter
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

RA Hartmann, RA Brieger

wegen Unterschlagung

erschieden bei Aufruf der Sache:

der Angeklagte [REDACTED] mit Verteidiger RA Brieger

die Zeugin Ilka [REDACTED]

die Zeugin Cornelia [REDACTED]

die Zeugin Bärbel [REDACTED]

der Zeuge Hans-Hermann [REDACTED]

die Zeugin Annet [REDACTED]

Den Zeugen wurden der Gegenstand des Verfahrens bekannt gemacht.
Die Zeugen wurden gem. §§ 57 StPO belehrt und darauf hingewiesen,
daß sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben nach § 68 StPO
bezieht.

Die Zeugen verließen den Sitzungssaal.

Über die persönlichen Verhältnisse vernommen erklärte der An-
geklagte

[REDACTED]
geb. [REDACTED]
geschieden, [REDACTED]
[REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger;

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte machte Angaben zur Sache.

Die Zeugin Ilka [REDACTED] wurde hereingerufen und vernommen

zur Person:

[REDACTED]
geb. [REDACTED]

mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

zur Sache:

Die Zeugin Ilka [REDACTED] äußerte sich zur Sache:

Die Zeugin Ilka [REDACTED] blieb gem. § 59 StPO unvereidigt.

Die Zeugin Ilka [REDACTED] wurde im allseitigen Einverständnis um 09.50 Uhr entlassen.

Die Hauptverhandlung wurde kurz unterbrochen.

Der Vertreter der StA regte die Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a II StPO gg. Rückzahlung des Betrages an den Verein und eine Geldauflage von 500 Euro an.

Die Hauptverhandlung wurde kurz unterbrochen.

Angeklagter und Verteidiger stimmen der Einstellung nicht zu.

Der Verteidiger beantragte die im Saal als Zuhörerin anwesende Frau [REDACTED] zu vernehmen.

Die Zeugin [REDACTED] wurde aufgerufen, o.g. belehrt und vernommen

zur Person:

[REDACTED]
geb. am [REDACTED]
verheiratet

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert

zur Sache:

Die Zeugin machte Angaben zur Sache.

Bl. 7 d. A. wurde in Augenschein genommen und sodann verlesen.

Die Zeugin blieb gem. § 59 StPO unvereidigt und wurde um 10.30 Uhr entlassen.

Die Zeugin Annett [REDACTED] wurde hereingerufen und vernommen

zur Person:

[REDACTED]
geb. am [REDACTED] verheiratet
[REDACTED]

mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

zur Sache:

Die Zeugin Annett [REDACTED] äußerte sich zur Sache.

Bl. 26 d. A. wurde in Augenschein genommen.

Die Zeugin Annett [REDACTED] blieb gem. § 59 StPO unvereidigt.

Die Zeugin Annett [REDACTED] wurde im allseitigen Einverständnis um 10.40 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende erläuterte die Sach- und Rechtslage.

Die Hauptverhandlung wurde kurz unterbrochen.

Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwaltschaft stimmen einer Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a StPO zu.

Es erging folgender

B e s c h l u s s :

1.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auf Vernehmung der weiteren Zeugen wurde verzichtet. Sie wurden um 10.50 Uhr entlassen.

Das Protokoll wurde gefertigt am 10. April 2006

Das Protokoll wurde fertiggestellt am:

Eichler
Richter

Richter, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin d.Geschäftsstelle

3. Fehlende rechtsgültige Unterschriften von Staatsanwälten und Richtern auf Urteile, Beschlüsse, Haftbefehle usw.

Wenn Sie die nachfolgenden „Dokumente“ anschauen, werden Sie feststellen, dass zwar der Nachname des Richters oder Staatsanwalts vermerkt ist (als gez. Name), aber weder der Vorname genannt wird, noch tatsächliche Unterschriften dieser Personen vorhanden sind. Ab und zu ist eine Unterschrift in Kopie zu finden. Dafür beglaubigt eine Justizangestellte. Nach geltendem Gesetz ist dies unzulässig, denn eine Justizangestellte ist keine Beamtin.

Ein Beamter hat einen Beamteneid abgelegt, in dem er auf das Gesetz verpflichtet ist. Die Folgen davon zeigen wir in Kapitel „Das Beamtentum als Garant für den Erhalt der Rechtstaatlichkeit“ auf. Ein Beamter unterliegt außerdem dem Beamtengesetz. Dort gibt es z. B. den § 61:

§ 61 BBG

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Diese gesetzliche Pflicht des Beamten Straftaten anzuzeigen hat deshalb eine ganz andere Gewichtung, wenn es um die Beglaubigung von Unterschriften geht, als wenn das eine einfache Justizangestellte macht. Für eine Justizangestellte hat eine Beglaubigung, die nicht rechtens ist, nicht die gleichen Folgen. Für einen Beamten kann das bis zum Pensionsverlust führen. Ein Beamter wird also ein Schriftstück, das beglaubigt werden soll, viel genauer kontrollieren, denn er haftet schließlich persönlich für die rechtmäßige Beglaubigung.

Die Justiz redet sich heraus, in dem sie erklärt, dass diese Justizangestellten als Urkundsbeamte beglaubigen (siehe auch Schreiben der Oberstaatsanwältin Haderlein vom 23.4.2007). Wie denn nun? Angestellte oder Beamte? Justizangestellte oder Urkundsbeamte? Ein Urkundsbeamter hat zusätzlich noch zu seinem Beamtenstatus, der ihn auf das Gesetz verpflichtet, gesonderte gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsvorschriften:

§ 153 GVG:

(1) Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.

(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat. Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.

(3) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann auch betraut werden,

1. wer die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat,

2. wer nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes erhalten hat,

3. wer als anderer Bewerber (§ 4 Abs. 3 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts) nach den landesrechtlichen Vorschriften in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen worden ist.

Es gibt also tatsächlich einen erheblichen Unterschied zwischen Justizangestellte oder Urkundsbeamte. Das zeigt sich auch in einem weiteren Gesetz, dass die notarielle Beglaubigung regelt. Würde man die Argumentation der Justiz auf die Notare übertragen, so könnten auch die Büroangestellten der Notare Beglaubigungen vornehmen. Fragen Sie einmal bei Ihrem Notar nach, warum er selbst unterschreibt und nicht seine Angestellte! Die Richter und Staatsanwälte reden sich ja schließlich damit heraus, aus Zeitmangel nicht selbst unterschreiben zu können. Diese Begründung könnte ja auch ein Notar für sich in Anspruch nehmen!

Es gibt eine gesetzliche Regelung, wann Unterschriften zu leisten sind und wie sie auszusehen haben:

Eigentlich ist es ganz klar vom Gesetzgeber geregelt. Leider können wir Ihnen nun ein paar Paragraphen nicht ersparen um die Sachlage zu verdeutlichen.

In erster Linie dazu: BGB § 126 (Schriftform)

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Unterschriften auf Urteilen: StPO § 275

(2) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter der Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten

beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Entgegen § 126 BGB werden Urteile immer als Ausfertigungen und Auszüge an die Betroffenen verschickt. Die Justiz argumentiert entgegen dieses Paragraphen, dass nur das Original (die sogenannte Urschrift) in der Gerichtsakte die Unterschrift des Richters tragen muss und deshalb die Richter die Ausfertigungen und Auszüge nicht unterschreiben. Außerdem könnten ja die Betroffenen Akteneinsicht nehmen, um sich zu vergewissern, dass auch tatsächlich unterschrieben ist.

Ganz davon abgesehen, dass regelmäßig illegal die Akteneinsicht verweigert wird (siehe Kapitel Akteneinsicht), kostet mich das Geld für einen Anwalt, um mir Gewissheit zu verschaffen, ob auch wirklich die Unterschrift auf dem Dokument vorhanden ist. Das sind unglaubliche Zustände und zeugt von einer tiefen Nichtachtung gegenüber der Bevölkerung. Gleichzeitig kann man natürlich problemlos Akten, die wegen Willkür- und Fehlurteilen zu heiß geworden sind, verschwinden lassen. Erinnerung sei dabei an die Zeit der Grenzöffnung, als die Stasiakten in den Schredderanlagen zuhauf verschwanden. An manchen Orten konnte nur durch massiven Widerstand der Bevölkerung diesen Machenschaften ein Ende gesetzt werden. Aber ist diese Aussage der Justiz zu ihren Nichtunterschriften überhaupt haltbar? Schauen wir uns einmal an, wie eine Beglaubigung vorgenommen werden muss:

Verwaltungsverfahrensgesetz § 33 (Beglaubigung von Dokumenten)

1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,

2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt.

*3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift **nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde** erteilt wird, wenn die Unterschrift nicht von der Behörde ausgestellt worden ist,*

4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

In diesem Paragraphen wird aber nur der Text eines Schriftstücks beglaubigt, keinesfalls die Unterschrift. Deshalb bestätigen die Justizangestellten nur, dass das Original eben nicht unterschrieben ist! Wie eine richtige Beglaubigung von Unterschriften gehandhabt werden muss regelt § 34:

BVwVfG § 34 (Beglaubigung von Unterschriften)

(1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

*1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bedürfen.*

2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten

- 1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,*
- 2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,*
- 3. den Hinweis, dass die Beglaubigung **nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde** oder Stelle bestimmt ist,*
- 4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.*

Wenn auf diesen Schriftstücken also nur „beglaubigt“ steht, genügt das nicht einmal den Vorschriften des § 33 BVwVfG, ganz zu schweigen vom § 34.

Das Bundes**verwaltungsverfahrensgesetz** schreibt aber nur vor, wie **zwischen Behörden** Dokumente beglaubigt bzw. unterschrieben werden müssen, z.B. wenn Dokumente von der Justiz zur Polizei oder von den Richtern zur Staatsanwaltschaft usw. verschickt werden.

Zwischen Bürger und Behörde gilt jedoch das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinem § 126 (Schriftform), das die Unterschrift zwingend vorschreibt.

Ausfertigung

Simone Wagner
Geschäftsleiterin
10.07.2006

Amtsgericht Coburg

Haftbefehl

gez. Huber
Richter am Landgericht

Simone Wagner
Geschäftsleiterin
Engl. 08
DR. *[Signature]*

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Coburg, den ~~10.~~ 7. JULI 2006

[Signature]
Wank
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle





BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 20/06

vom

12. April 2006

in der Strafsache

gegen

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

wegen Betrugs

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. April 2006 beschlossen:

Die Staatskasse hat die Kosten der von der Staatsanwaltschaft eingelegten und rechtswirksam zurückgenommenen Revision gegen das Urteil des Landgerichts Coburg vom 27. Juli 2005 und die den Angeklagten durch das Rechtsmittel entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen (§ 473 Abs. 1 StPO).

Nack

Boetticher

Schluckebier

Hebenstreit

Elf



Ausgefertigt:


Nonnenmacher
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
beim Bundesgerichtshof

Beschluss des Bundesgerichtshofs über eine abgewiesene Revision

So liegt der Fall auch hier. Nach den dienstlichen Stellungnahmen des Präsidenten des Landgerichts, die für das Revisionsgericht hinsichtlich der Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse grundsätzlich maßgeblich sind (vgl. Senatsbeschluss vom 10. Januar 2006 - 1 StR 527/05), liegt sein Dienstzimmer in einem für den Besucherverkehr frei zugänglichen Teil des Landgerichts. Zwar ist sein Dienstzimmer, in dem bisher nicht nur Schöffenwahlen, sondern auch andere Sitzungen stattfinden, mit einem (nicht drehbaren) Knauf und nicht mit einer Klinke gegen einen gänzlich ungehinderten Eintritt gesichert. Es bereitet dem interessierten Zuhörer keine besonderen Schwierigkeiten, entsprechend dem hier angebrachten Hinweisschild das Präsidentenzimmer durch das regelmäßig besetzte Vorzimmer zu betreten oder durch Klopfen an der Tür Einlass zu erlangen (vgl. in ähnlichem Sinne schon Senat NStZ 1985, 514).

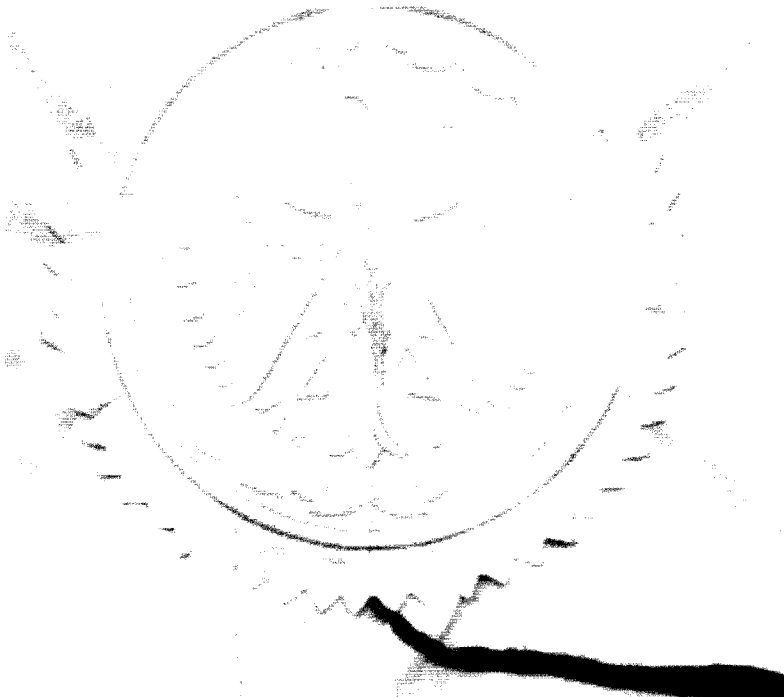
Wahl

Kotz

Boetticher

Hebenstreit

Schluckebier



Ausgefertigt

Waltzenberger
als Urkundsbeamtete der
Geschäftsstelle

(Waltzenberger)
Justizangestellte

Amtsgericht Coburg

96450 Coburg, 04.07.2006
Ketschendorfer Str. 1
Telefon: (09561) 878-1170
Fax: 09561 878-1905

Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04

B e s c h l u ß

vom 4. Juli 2006

in der Strafsache gegen

von Prince Beowulf Adalbert, geb. am 27.12.1953 in Ebern,
wohnhaft 96271 Grub am Forst, Gleisenauer Str.
14, deutscher Staatsangehöriger

wegen Betrugs.

Der Antrag auf Protokollberichtigung wird
zurückgewiesen.
Für eine Berichtigung des Protokolls be-
steht kein Anlaß, da das Protokoll den Gang
der Hauptverhandlung korrekt wiedergibt.

gez.
Bauer
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

geiw
Geier, JAng.



Elektronisch erstellte Schreiben

Immer öfter werden elektronisch erstellte Schreiben verschickt. Dort steht der Satz: „Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.“

Elektronisch erstellte Schreiben müssen lt. Signaturgesetz deshalb einen Strichcode beinhalten, der es ermöglicht, den Verantwortlichen des Schreibens herauszufinden! Dieser Strichcode ist aber nirgends zu sehen. Welche Ausrede hat die Justiz diesmal? Zeitmangel? Das kann wohl kaum sein, eher bestätigt sich der Verdacht, dass keiner in der Justiz für die Schreiben Verantwortung übernimmt!

Das entsprechende Gesetz dazu **aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch:**

§ 126a (BGB) Elektronische Form

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren

und aus der Zivilprozessordnung:

§ 130a ZPO (Elektronisches Dokument)

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

Auch hier setzt sich die Justiz über sämtliche Vorschriften hinweg. Nun ist noch nicht einmal mehr eine Beglaubigung des Textes durch eine Justizangestellte vorhanden, geschweige denn eine qualifizierte Signatur (Strichcode).

Für die Gültigkeit von Dokumenten kann man sich auch die §§ vornehmen, die beschreiben, wie ein Schriftstück auszusehen hat, das als Beweismittel vor Gericht anerkannt werden soll. Demnach genügen nämlich die bloßen Beglaubigungen durch Justizangestellte nicht. Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass ein Urteil eine Urkunde darstellt.

§ 435 ZPO (Vorlegung öffentlicher Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift)

Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, die hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, dass der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Tatsachen angebe und glaubhaft mache, die ihn an der Vorlegung der

Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

Die Justiz verweigert regelmäßig die Unterschrift mit dem Hinweis, dass für sie nur die Zivil- und Strafprozessordnung zuständig sei. Dieses Argument ist unhaltbar, wenn wir uns einmal die Gesetzeshierarchie aus dem Grundgesetz anschauen:

Art. 74 GG:

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. *das bürgerliche Recht
das Strafrecht und den Strafvollzug
die Gerichtsverfassung
das gerichtliche Verfahren
die Rechtsanwaltschaft
das Notariat
die Rechtsberatung*
2. *das Personenstandswesen...*

Erläuterung der Gesetzeshierarchie:

- 1) Das bürgerliche Recht = BGB hält fest, was Recht und Gesetz ist für und zwischen **allen Bürgern** dieses Landes: z.B. was Eigentum ist.
- 2) Daraus folgt das Strafrecht (StGB), das regelt, was eine Straftat ist: z.B. im Falle von Wegnahme von Eigentum durch einen anderen Bürger: Diebstahl
- 3) Daraus folgt das Gerichtsverfassungsgesetz mit der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung: diese regeln z.B. wie mit einem Bürger zu verfahren ist, dem man einen Diebstahl vorwirft.
- 4) Daraus folgert, wie sich ein Bürger gegen Vorwürfe verteidigen kann = Rechtsanwaltschaft usw. ...

Die Justiz hat sich demnach dem BGB unterzuordnen. Regelmäßig wird aber behauptet, das BGB wäre für die Justiz nicht zuständig. Maßt sich die Justiz an, das BGB aufzuheben? Der § 126 BGB, der die Unterschriften regelt, ist eine Muss-Vorschrift, keine Kann-Vorschrift, d.h. jedermann in Deutschland hat dies zu befolgen. Die Weigerung, die verantwortliche Unterschrift unter ein Dokument zu setzen, könnte als Betrug gewertet werden, denn derjenige weigert sich die Verantwortung für seine Handlung zu übernehmen und entzieht dem Bürger den Schutz den das BGB gewährt z.B. im Hinblick auf Schadenersatzansprüche.



Staatsanwaltschaft

Coburg

Aktenzeichen: 105 Js 11883/06

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 09561/878-0
Telefax-Nr.: 09561/878-3900
Durchwahl-Nr.: 09561/8783250
Sachbearbeiter: Herr OStA Lohneis

Staatsanwaltschaft Coburg
Postfach 2135, 96410 Coburg

Coburg, 28.12.2006/po

Herrn
Beowulf Adalbert von Prince
Gleisenauer Straße 14
96271 Grub a. Forst

Ermittlungsverfahren
gegen [REDACTED]
wegen Aussageerpressung

Strafanzeige vom 13.12.2006

Sehr geehrter Herr von Prince,

Ihrer Strafanzeige habe ich mit Verfügung vom 27.12.2006 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Daran fehlt es hier:

Der Anzeigerstatter sieht in der Ladung der Zeugin [REDACTED] (Bl. 5 d.A.) zu einer Zeugenvernehmung den Tatvorwurf der Aussageerpressung erfüllt, weil in der Ladung ein Ordnungsgeld und Ordnungshaft für den Fall des Nichterscheinens angedroht werde.

Das Verfahren ist ohne weitere Ermittlungen einzustellen, weil Staatsanwalt [REDACTED] unschuldig ist. Die Ladung der Zeugin [REDACTED] verbunden mit dem Hinweis auf die Folgen ihres Ausbleibens entspricht der gesetzlichen Regelung des § 51 StPO.

Hochachtungsvoll

gez. Lohneis
Oberstaatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.



Staatsanwaltschaft

Coburg

Aktenzeichen: 105 Js 3198/07
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 09561/878-0
Telefax-Nr.: 09561/878-3900
Durchwahl-Nr.: 09561/8783250
Sachbearbeiter: Frau StA(GL) in Haderlein

Staatsanwaltschaft Coburg
Postfach 2135, 96410 Coburg

Coburg, 23.04.2007/he

Herrn
Beowulf von Prince
Gleisenauer Str. 14
96271 Grub am Forst

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen Amtsanmaßung

Sehr geehrter Herr von Prince,

das Ermittlungsverfahren habe ich mit Verfügung vom 17.04.2007 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

Gründe:

1.
Gegen den Anzeigerstatter Beowulf von Prince erließ das Landratsamt Coburg am 4.5.2006 einen Bußgeldbescheid wegen Errichtung einer Einfriedung an einem Grundstück ohne Genehmigung. Gegen den Bußgeldbescheid legte er Einspruch ein. Das Amtsgericht Coburg bestimmte Hauptverhandlungstermin auf 2.3.2007. Nachdem der Anzeigerstatter/Betroffene zum Termin nicht erschienen war, wurde sein Einspruch verworfen. Am 16.3.2007 wurde dem Anzeigerstatter eine Ausfertigung des Urteils zugestellt. Das Urteil endet mit

"gez. Stopfel
Richter

Ausgefertigt
Coburg, den 15.03.07

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Leineweber
Justizangestellte".

Der Anzeigerstatter behauptet, es gebe kein Original des Urteils mit einer Unterschrift des Richters Stopfel, vielmehr sei offensichtlich die Justizangestellte Leineweber für das angebliche Urteil verantwortlich, wodurch sie Amtsanmaßung begehe.

2.
Das Verfahren war gem. § 170 StPO wegen erwiesener Unschuld der Beschuldigten einzustellen.

Nachdem der Betroffene zur Hauptverhandlung am 2.3.2007 nicht erschienen war, wurde gem. § 74 Abs. 2 OWiG sein Einspruch durch Urteil verworfen. In den Akten 1 OWi 109 Js 9176/06 des Amtsgerichts Coburg, die beigezogen waren, ist sowohl das vom Richter Stopfel unterschriebene Protokoll, in dem die Urteilsformel enthalten ist, als auch das von diesem unterschriebene Originalurteil enthalten.

Zuzustellen ist eine Ausfertigung des Urteils, d. h. eine Abschrift des Urteils mit Ausfertigungsvermerk, der vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird, §§ 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. §§ 275 Abs. 4, 37 StPO). Die Ausfertigung wird nicht vom Richter unterschrieben. Die Formel "gez. Stopfel" ist somit nicht zu beanstanden.

Urkundsbeamte können auch Angestellte sein, §§ 153 GVG, 5 Abs. 2 GeschStVO. Der Begriff "Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" setzt keinen Beamten im Sinne der Beamtengesetze voraus.

Die Beschuldigte hat in korrekter Weise ihre Dienstaufgaben erfüllt. Es ist weder eine Amtsanmaßung noch eine sonstige Straftat ersichtlich. Das Verfahren war daher wegen erwiesener Unschuld einzustellen.

Hochachtungsvoll

gez. Haderlein
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Im letzten Brief der Staatsanwaltschaft Coburg vom 23.4.07 schreibt Staatsanwältin Haderlein (oder wer sonst.... fehlende Unterschrift/fehlende Signatur!):

„Urkundsbeamte können auch Angestellte sein, §§ 153 GVG, 5 Abs. 2 GeschStVO. Der Begriff „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“ setzt keinen Beamten im Sinne der Beamtengesetze voraus.“

Über den gesetzlichen Unterschied zwischen Angestellter und Beamter haben wir am Anfang des Kapitels schon hingewiesen. Aber schauen wir uns doch einmal diese Begründung genauer an:

§ 153 GVG (5)

*(1) Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von **Urkundsbeamten** besetzt wird.*

*(2) Mit den Aufgaben eines **Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat. Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.*

*(3) Mit den Aufgaben eines **Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle kann auch betraut werden,*

- 1. wer die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat,*
- 2. wer nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes erhalten hat,*
- 3. wer als anderer Bewerber (§ 4 Abs. 3 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts) nach den landesrechtlichen Vorschriften in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen worden ist.*

(4) Die näheren Vorschriften zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 erlassen der Bund und die Länder für ihren Bereich. Sie können auch bestimmen, ob und inwieweit Zeiten einer dem Ausbildungsziel förderlichen sonstigen Ausbildung oder Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.

*(5) Der Bund und die Länder können ferner bestimmen, dass mit Aufgaben eines **Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle auch betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Ausbildung nach Absatz 2 vermittelten Stand gleichwertig ist. In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dürfen solche Personen weiterhin mit den Aufgaben eines **Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle betraut werden, die bis zum 25. April 2006 gemäß Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe q Abs. 1 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 922) mit diesen Aufgaben betraut worden sind.*

Lesen Sie hier irgendwo, dass ein Angestellter ein Urkundsbeamter sein kann oder noch deutlicher: ein Angestellter gleichzeitig ein Beamter? Wir nicht!!! Hier wird nur festgelegt, welche Ausbildung ein Urkunds**beamter** haben muss. Eine Ausnahme wird hier nur für die neuen Bundesländer gemacht, wobei auch hier diese Ausnahme ausdrücklich nur für Personen gilt, die bis 25. April 2006 diese Aufgabe bereits wahrgenommen haben.

Als nächstes wird in dem Schreiben der Oberstaatsanwältin Haderlein eine Geschäftsstellenverordnung angeführt. Diese ist jedoch nur eine Verordnung. Verstößt eine Verordnung gegen geltendes Recht, so ist diese Verordnung nichtig.

Wie viele Gehirnwäscheversuche unternimmt man noch???

Hier finden Sie nun ein Antwortschreiben einer Richterin, die auf Ihre fehlende Unterschrift in einer Verfügung hingewiesen wurde.

Verwaltungsgericht Kassel
1. Kammer
Die Berichterstatterin



Verwaltungsgericht Kassel · Tischbeinstraße 32 · 34121 Kassel
Aktenzeichen: 1 E 1738/07

Herrn

██████████
██████████
██

Ihr Zeichen:

Durchwahl: (0561) 1007-140
Datum: 12.02.2008

Verwaltungsstreitverfahren

██

Sehr geehrter Herr ██████████

das Schreiben vom 21.01.2008 beruht auf einer Verfügung von mir als für Ihr Verfahren zuständige Richterin. Frau ██████████ hat als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle beglaubigt, dass die Abschrift, die Sie erhalten haben, mit meiner Verfügung übereinstimmt.

Hochachtungsvoll
Reiße
Richterin am VG



Beglaubigt

Schnell
Schnell, Angestellte

34121 Kassel · Tischbeinstraße 32
Telefon (0561) 1007-0 · Telefax (0561) 1007-165
Sprechzeiten: Mo-Do: 09:00 bis 12:00 Uhr, Fr: 09:00 bis 11:00 Uhr
Email: Die Einreichung elektronischer Dokumente ist zulässig. Bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur, siehe www.vg-kassel.justiz.hessen.de

Anstatt diese Verfügung nun sofort zu unterschreiben, diktiert sie nochmals ein halbe Stunde lang einen Brief einer Angestellten, der wiederum nicht von ihr unterschrieben wurde.

Existiert diese Richterin überhaupt??? – Oder ist sie nur ein „Phantom der Justiz“???

Würden Sie sich mit einem Gerichtsurteil begnügen, das keine Unterschrift der verantwortlichen Richter trägt?

Warum wir als Bürger gar nicht auf die Unterschrift der Verantwortlichen verzichten dürfen, können Sie in unserem Kommentar zum Grundgesetz Art. 25 nachlesen.

**Der Artikel 25 [Vorrang des Völkerrechts]
im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**
*„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts....erzeugen Pflichten
unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“*

**in Bezug zu
BGB § 126 [Gesetzliche Schriftform]**

*(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde
von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels
notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.*

Kommentar

Nach Völkermord, Krieg, Massenvergewaltigung und der größten Vertreibung seit Bestehen der Menschheit, stellte man fest, dass nur der Erhalt der Würde des Menschen derartige Verbrechen verhindern kann. Deshalb wurde im Grundgesetz der Schutz der Würde des Menschen mit Art. 1 zum obersten Staatsziel und Aufgabe erhoben.

Grundgesetz Art. 20 erlaubt den Widerstand gegen die Staatsgewalt, wenn die demokratische Grundordnung nicht eingehalten wird.

Art. 25 Grundgesetz **verpflichtet** jeden Bewohner (nicht nur jeden Bundesbürger) des Bundesgebietes auf das Völkerrecht.

Bis zu den „Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte“ war nur die Haager Landkriegsordnung Völkerrecht. Bereits hier war es verboten Rechte und Forderungen aufzuheben oder Klagbarkeit (z. B. fehlende Unterschrift) auszuschließen (Haager Landkriegsordnung Art. 23).

Die Haager Landkriegsordnung ist ein Vertragswerk zwischen Staaten. Durch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (MRK) wurde das Völkerrecht auf Einzelpersonen ausgedehnt. Die Vereinten Nationen bekennen sich zur Gewährleistung und Schutz der Menschenrechte jedes Einzelnen. Damit sind diese „Allgemeinen Erklärungen“ einklagbare Völkerrechtsnormen, auf die jeder Bewohner des Bundesgebietes **verpflichtet ist (GG Art. 25)**.

MRK Art. 7:

*Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied
Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.*

Dies bedeutet, wenn in dem wichtigsten Gesetz der BRD (nach GG Art. 74 = BGB) zwingend eine Rechtsnorm vorgeschrieben ist, dass jedermann verpflichtet ist, diese einzuhalten und **jeder verpflichtet ist, die Einhaltung dieser Norm zu fordern**. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, begibt sich in den Verdacht der Unterlassenen Hilfeleistung (StGB § 232 c) nach dem zweitwichtigsten Gesetz der BRD, dem Strafgesetzbuch.

Ist ein Land besetzt und hat kein Waffenstillstandsabkommen (Art. 39 der Haager Landkriegsordnung), kann ein Verstoß nach § 9 des Völkerstrafgesetzbuches vorliegen (Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte). Selbst eine feindliche Besatzungsmacht, hat die gewachsenen Landesrechte zur Erhaltung der Rechtssicherheit einzuhalten um keine Aufstände zu provozieren.

Nach BGB § 126 ist die Originalunterschrift zwingend vorgeschrieben. **Die Weigerung** von Regierungsjuristen und Richtern eine Originalunterschrift unter rechtserhebliche Schriftstücke zu setzen, die für den Empfänger gelten sollen, **bedeutet, dass diese sich über das Gesetz stellen** und damit dem Bürger **den Schutz** durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) **entziehen**. Schutz gewährt das BGB hier zum Beispiel durch die Gewährung von Schadensersatzansprüchen.

Dazu Bundesbeamtengesetz § 56

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlung die volle persönliche Verantwortung.

BGB § 839

(1) Verletzt ein Beamter fahrlässig...obliegende Amtspflicht, so hat er den Schaden zu ersetzen.

Der Beweis von wem die Schädigung erfolgt ist, bzw. verursacht wurde, wird im Falle von Urteilen, Beschlüssen, Haftbefehlen und anderem durch die persönliche Originalunterschrift erbracht. Ein Verzicht auf die zwingend vorgeschriebene Unterschrift weicht das Rechtssystem zu ungunsten Rechtschaffender auf.

Wer darauf verzichtet, dass die Dokumente von den Verantwortlichen unterschrieben wurden, ist nicht nur passiver Beobachter, sondern Mittäter.

Wer seine zwingend vorgeschriebene Unterschrift verweigert, begeht im Grunde Betrug. Er weigert sich für seine Handlung die Verantwortung zu tragen. Er behauptet aber seine Handlung entspricht einer entlohnungspflichtigen Leistung. Die liegt aber nur durch unterschriftliche Bestätigung vor. Deshalb **muss** jeder Bewohner der Bundesrepublik darauf bestehen, dass alle rechtserheblichen Schreiben des Staates nach BGB § 126 unterschrieben werden.

Es ist also nicht akzeptabel, ein Schriftstück ohne persönlich verantwortliche Unterschrift im Original oder notariell beglaubigt, als einen Vorgang zu behandeln, der einer Würdigung bedarf.

Das heißt, wenn man einer (angeblichen) gerichtlichen Ladung folgt, einem (angeblichen) gerichtlichen Beschluss oder einem (angeblichen) Urteil folgt, ohne das dies nach BGB § 126 unterschrieben ist, bedeutet seine Pflicht nach GG Art. 25 (siehe Anfang) zu verletzen.

Für Beamte gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):

§ 33 Beglaubigung von Dokumenten,

§ 34 Beglaubigung von Unterschriften

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen.

Er muss enthalten

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,...

Beamten sollten sich dabei auch das Bundesbeamtengesetz, hier speziell BBG § 61 ins Gedächtnis rufen:

BBG § 61:

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Der Versuch eine rechtsgültige Unterschrift auf einem Haftbefehl zu erhalten

AZ.: 2200 VRs 663/06 EH

Am 18.7.07 wurde ein Mann aufgrund dreier Erzwingungshaftbefehle verhaftet, um die Zahlung von € 225,- zu erzwingen. scheinbar verantwortlich für die Ausstellung dieser Haftbefehle ist ein Rechtspfleger Seidler; scheinbar deshalb, weil nur „gez. Seidler Rechtspfleger“ ohne dessen Unterschrift darauf vermerkt ist. Dass Herr Seidler seine (?) Haftbefehle nicht unterschrieben hat, das hat eine (oder ein?) nicht namentlich genannte/r „Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle“ mit einer unleserlichen Hieroglyphe „beglaubigt“.

Der Mann wies daraufhin, dass nach BGB § 126(1) Schriftstücke wie Urteile, Beschlüsse und Haftbefehle zwingend eine eigenhändige Originalunterschrift oder vom Notar beglaubigte Unterschrift tragen müssen.

Nach VwVfg § 34(3) sind die vorliegenden angeblichen Haftbefehle auch nicht von Beamten anzuwenden, da diese nicht einmal für den internen Verwaltungsgebrauch ausreichend bestätigt sind. Jedoch lassen sich die Polizisten nicht davon abhalten, den Mann trotzdem zu verhaften.

Ein Bekannter machte sich daraufhin auf den Weg zur Justizvollzugsanstalt um die € 225,- zu zahlen. Dort wollte man jedoch € 475,-. Die Herren dort, verweigerten jedoch die Vorlage ihrer Ausweise. Auch konnten sie kein Aktenzeichen oder sonstigen Beweis einer berechtigten Forderung in Höhe von € 475,- vorlegen. Das Bestehen auf einer Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Verhaftung wurde mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch beantwortet.

Mehrfache, auch schriftliche Angebote, die € 475,- gegen Vorlage gültiger (unterschriebener) Haftbefehle zu zahlen, wurden abgelehnt.

Ein Herr Rechtspfleger Seidler (von dem es im gleichen Haus zwei gleichen Namens geben soll!) der angeblich diese Haftbefehle ausgestellt hat und von dem man annehmen müsste, dass er mit seiner Unterschrift auch die Verantwortung dafür übernehmen würde, findet sich partout nicht bereit, diese zu unterschreiben. Das Angebot, sofort zu ihm zu fahren, damit er seine Unterschrift unter seine(?) Haftbefehle setzt, um diese damit zu rechtskräftigen Haftbefehlen zu machen, aufgrund dessen das Lösegeld gezahlt und dieses gegebenenfalls eingeklagt werden kann, wird von ihm hartnäckig abgelehnt. Eine Begründung für diese Weigerung gibt er nicht ab. Statt dessen verweist Herr „Rechtspfleger“ Seidler auf „Staatsanwältin Kirchner 1“ (1 deshalb, weil es auch noch eine zweite Staatsanwältin Kirchner im gleichen Hause gäbe!), die dafür zuständig sei und an die sich der Bekannte daraufhin wandte. Diese behauptete nun ihrerseits wieder, dass sie damit gar nichts zu tun

habe. Es wurde deshalb der dringliche Antrag sowohl an die verantwortliche Staatsanwaltschaft, als auch an die Justizvollzugsanstalt gestellt, rechtskräftig unterschriebene Haftbefehle per Fax zuzusenden, damit der Mann ausgelöst werden kann.

Nachdem der Bekannte in der JVA Hausverbot erhalten hatte, ist er am 20. Juli 2007 mit zwei Zeugen zur zuständigen Polizeiinspektion gefahren und hat € 500,- in bar vorgelegt, zum Beweis dafür, dass die geforderte Lösegeldsumme sofort gezahlt wird, sobald ein rechtskräftig unterschriebener Haftbefehl dafür vorgezeigt wird. Die drei Erzwingungshaftbefehle wurden dem Leiter der PI mit der Aufforderung vorgelegt, die JVA anzuweisen, die Rechtmäßigkeit der Haftbefehle zu bestätigen. Die Beamten der Polizeiinspektion führten längere Telefonate, mit dem Ergebnis, dass sie die Rechtmäßigkeit dieser Haftbefehle nicht bestätigen können.

Die Summe wurde schließlich unter Vorbehalt bezahlt, nachdem nach sechs Tagen Haft immer noch kein Haftbefehl mit rechtsgültiger Unterschrift vorlag. Auf die Unterzeichnung der Haftbefehle wird weiterhin bestanden. Ein entsprechender Brief ging an das zuständige Justizministerium.

Ein Polizeiinspektionsleiter übernimmt vor Zeugen die Verantwortung für die angebliche Rechtmäßigkeit eines nicht unterschriebenen Haftbefehls und lässt verhaften. Es zeigt sich, dass niemand den angeblichen Haftbefehl unterschreiben will. Damit ist der Haftbefehl rechtsunwirksam. Der Verhaftete tritt aus Protest und aus ethischen Gründen in Hungerstreik und erleidet gesundheitliche Beeinträchtigungen. Er kann seine selbständige Tätigkeit nicht ausüben und erleidet finanzielle Verluste. Der Versuch, eine Unterschrift zu erhalten, um die Rechtsstaatlichkeit herzustellen, frisst ergebnislos mehrere Tage Arbeitszeit, etc. Der durch den Polizeiinspektionsleiter infolge seines blinden Vertrauens in die Rechtmäßigkeit des Handelns seiner vorgesetzten Behörde angerichteten Schaden beträgt rund € 7.000,- für den er persönlich und gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden wird.

In diesem konkreten Fall ging es um Erzwingungshaft. Die Freilassung war einzig und allein davon abhängig, dass jemand die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Haftbefehls übernimmt, um mit diesem darüber zu verhandeln. In dieser Situation gibt es für einen Beamten nur drei Möglichkeiten:

1. Der Beamte unterschreibt den Haftbefehl, weil er der festen Überzeugung ist, dass der Haftbefehl so rechtsgültig ist. Da in diesem Fall die Auslösesumme bei Vorliegen eines rechtmäßigen Haftbefehls sofort bezahlt werden konnte, wäre der Inhaftierte damit auch sofort frei gewesen.

2. Entgegen seiner Überzeugung von der Rechtsgültigkeit des Haftbefehls verweigert der Beamte seine Unterschrift auf dem Haftbefehl und verhindert damit vorsätzlich die Freilassung des Inhaftierten. Damit verstößt er auf das Krasseste gegen alle hierfür geltenden Gesetze, angefangen vom GG Art. 1 über das BGB § 126, die ZPO §§ 315 und 317, die StPO § 275, das VwVfG § 34 usw. Damit handelt er entgegen seinem Eid, wird also meineidig, beteiligt sich möglicherweise an erpresserischem Menschenraub nach StGB § 239a (1) oder begünstigt diesen und setzt sich auch dem Verdacht auf unterlassene Hilfeleistung (StGB § 323c) aus, da es keine Zumutung ist, mit einer Unterschrift die Freilassung einer Person (GG Art. 2 (2) "...Die Freiheit der Person ist unverletzlich....") zu bewirken.

3. Der Beamte hat Bedenken gegen den angeblichen Haftbefehl oder erkennt sogar definitiv die Unrechtmäßigkeit desselben und verweigert deshalb seine Unterschrift darauf. Dann muss er auf die Freilassung des Inhaftierten drängen und sein Remonstrationsrecht nach BBG § 56 wahrnehmen, da er sonst – wie in Fall zwei – auf das Krasseste gegen alle hierfür

geltenden Gesetze (wie unter 2 bereits aufgezählt) verstößt, damit wiederum entgegen seinem Eid handelt, also meineidig wird, er sich möglicherweise an erpresserischem Menschenraub nach StGB § 239a (1) beteiligt oder diesen begünstigt und er sich dem Verdacht auf unterlassene Hilfeleistung (StGB § 323c) aussetzt, da es keine Zumutung ist, mit einer Unterschrift die Freilassung einer Person (GG Art. 2(2) „...Die Freiheit der Person ist unverletzlich....“) zu bewirken.

BBG § 56 Verantwortlichkeit des Beamten, Remonstrationsrecht

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

*(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen, **sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar -... und die Strafbarkeit... für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt;...***

BBG § 58 Eidespflicht, Eidesformel

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen,....“

BBG § 61 Amtsgeheimnis, Aussagegenehmigung

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Einhaltung einzutreten.

StPO § 152 Anklagebehörde, Legalitätsgrundsatz

(2) Sie (die Staatsanwaltschaft) ist,, verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

StGB § 154 Meineid

(1) Wer... falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

StGB § 239a Erpresserischer Menschenraub

(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei ... Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr ... möglich ist, wird ... bestraft.

Wie hat nun eine rechtsgültige Beglaubigung auszusehen?

Beispiel:

Ich bestätige:

1. dass die Unterschrift echt ist;
2. dass Herr Hans Hinz Richter am Landgericht ist und habe mir darüber Gewissheit verschafft.
3. Die Unterschrift wurde in meiner Gegenwart vollzogen.
4. Diese Beglaubigung ist nur zur Vorlage beim Ministerium für Wahrheit bestimmt.

Musterstadt, den 23.11.2007

Hans Hinz

Hans Hinz
Richter am Landgericht*

Franz Kunz

Franz Kunz
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

* Die Unterschrift des Richters muss in einer Beglaubigung in Kopie vorliegen, gez. Hinz reicht nicht aus. Denn dann beglaubigt der Urkundsbeamte, dass auf dem Original bzw. auf der Urschrift keine Unterschrift des Richters vorliegt. Als es noch keine Kopierer gab, wurden mehrere Durchschläge angefertigt, auf denen die Unterschrift sich vom Original durchdrückte.

Zur Erinnerung und Bekräftigung aber noch einmal: **diese Beglaubigung gilt nur zwischen Behörden.** Zwischen Bürger und Behörde gilt das Bürgerliche Gesetzbuch mit dem § 126, wo zwingend eine Unterschrift auch von Richtern und Staatsanwälten mit Vor- und Zuname vorgeschrieben ist.

Auf Seite 48 finden Sie als korrektes Beispiel, eine Beglaubigung, die von einem Notar vorgenommen wurde.

Interessant ist, dass es tatsächlich Schreiben gibt, auf denen eine Originalunterschrift eines Richters zu finden ist (siehe Seite 49). Ohne Ausnahme handelt es sich dabei um Schreiben, in denen es nur um Belanglosigkeiten geht, wie z.B. die Weiterleitung von Unterlagen an andere Gerichte oder die Bestätigung, dass die Klage eingereicht wurde. Auch Beschlüsse, die an andere Behörden gehen, sind mit Originalunterschrift versehen, wie wir uns selbst schon davon überzeugen konnten.

Es stellt sich nun die Frage, warum Richter und Staatsanwälte sich so hartnäckig weigern, dem Bürger gegenüber eine rechtsgültige Unterschrift abzugeben (wie z.B. dann wieder das Schreiben von den Seiten 50/51 in der gleichen Sache von Seite 49).

- der Käufer nach Vollzug
- das Grundbuchamt im Auszug sofort
- das Grundbuchamt bei Vollzugsreife
- ▶ einfache Abschriften
 - jeder Vertragsteil sofort
 - das Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle
 - der Gutachterausschuss
 - das Vermessungsamt.

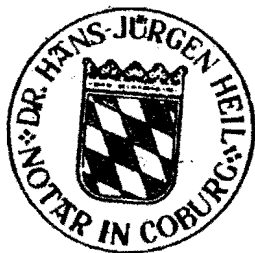
Vom Notar
vorgelesen und zur Durchsicht
vorgelegt, von den Beteiligten
genehmigt und eigenhändig
unterschrieben:

Bewalt vom Prince

Anton Heuch

Ant

Ant





Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Herrn

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen B 1 K 08.89	1. Kammer Geschäftsstelle Tel. 5904-34	Bayreuth, 05.2.2008
---------------------------------	---	--	---------------------

Verwaltungsstreitsache ■■■■■■■■■■
gegen Freistaat Bayern
wegen Verkehrsrechts
(Feststellung der Nichtigkeit eines Bußgeldbescheides)

Anlagen: Schreiben vom 31.1.2008 in Abdruck

Sehr geehrter Herr ■■■■■■■■■■

wie bereits im Schreiben des Gerichts vom 24.01.2008 ausführlich dargelegt wurde, sind die Verwaltungsgerichte keine „Kontrollinstanz“ für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, so dass Ihre Klage beim Verwaltungsgericht keinen Erfolg haben kann.

Sofern die Angaben des Beklagten zutreffen, dass das Amtsgericht Coburg bereits Ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung verworfen hat, kann auch eine Verweisung an das Amtsgericht nicht zum Erfolg führen, so dass Ihnen dringend zu empfehlen ist, die Klage zur Vermeidung unnötiger Kosten zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Holzinger
Richter am Verwaltungsgericht

Postanschrift Postfach 11 03 21	Dienstgebäude Friedrichstraße 16	Parteiverkehr Mo. - Do. 7.30 - 16.15 Uhr	Telefon Zentrale	Telefax (09 21)
---	--	--	----------------------------	---------------------------

B 1 K 08.89

Ausfertigung



Ausgefertigt:
Bayreuth, den 25. JAN. 2008
Diana W. Urkundsbeamtin des Bayer.
Verwaltungsgerichts Bayreuth

Armeth
Armeth
Angestellte

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

In der Verwaltungsstreitsache
Karoly **Vadocz**,
Haußmannstr. 15, 96450 Coburg,

- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch: Bayerisches Polizeiverwaltungsamt,
-Zentrale Bußgeldstelle Viechtach-,
Mönchshofstr. 43, 94234 Viechtach,

- Beklagter -

wegen

Verkehrsrechts (Feststellung der Nichtigkeit
eines Bußgeldbescheides);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 1. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lederer

ohne mündliche Verhandlung am 24. Januar 2008

folgenden

Beschluss:

Der Streitwert wird vorläufig auf 52,51 EUR festgesetzt (§ 63 Abs. 1 Satz 1 GKG).

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG).

gez. Lederer



4. Das Märchen von der Staatshaftung

oder

Der Zusammenbruch der freiheitlich – demokratischen Grundordnung

Wenn jemand keine Unterschrift unter sein Schriftstück setzt, dann übernimmt derjenige weder die Verantwortung noch die Haftung dafür. Es geht hier also um die Frage der Haftung. Wie sieht es damit in unserem Land aus? Jedem wird erzählt, dass der Staat für seine Beamten haftet. Warum unterschreiben dann diese Beamten nicht? Was ist mit dieser Haftung tatsächlich los? Wir haben nachgeforscht und sind auf Abgründe gestoßen, die zu den Fundamenten des Kartenhauses BRD führen.

Das Staatshaftungsgesetz (StHG) der BRD von 1981 wurde nach kurzer Existenz durch das Bundesverfassungsgericht 1982 bereits wieder aufgehoben: In dem Buch Studium Jura Windthorst/Sproll „Staatshaftungsrecht“ Verlag C.H.Beck ISBN 3 406 38707 1 steht in der Einführung:

*Das Staatshaftungsrecht behält trotz der **Nichtigerklärung des Gesetzes** durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1982 (BverfGE 61, 149 – „Staatshaftung“) weiterhin ihre Bedeutung.*

Schon in der Einführung ist also eigentlich für jeden Studierenden zu erkennen, dass es keine Staatshaftung gibt. Jedoch wird dieses nach wie vor an der Universität gelehrt, wie anders ist es sich zu erklären, dass es zu einem nichtigen Gesetz nach wie vor ein Lehrbuch gibt.

So werden auch Generationen von Juristen und Beamten falsch unterrichtet. Sowohl den Studenten der Rechtswissenschaften, als auch Beamten wird in der Ausbildung eingetrichtert: Der Staat haftet für die Fehler der Beamten. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz könne der Staat Rückgriff auf den Beamten nehmen. Schadensersatzansprüche könnten nur an den Staat gestellt werden, niemals aber an den Beamten oder Richter. Dies ist in jedem Gesetzeskommentar zu § 839 BGB zu finden.

Tatsächlich gilt aber wieder BGB § 839 Amtshaftung, die persönliche Haftung des Beamten. Damit ist der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung durch Schäden des Staates grundsätzlich entfallen. Jeder Beamte haftet somit persönlich und gesamtschuldnerisch nach BGB § 839 Amtshaftung:

BGB § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für Angestellte eines Gerichts oder anderen Behörde gilt.

BGB § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässigein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Es bestand zwar ein grundgesetzmäßiger Anspruch auf Haftung durch den Staat nach dem Grundgesetz Art. 34, aber kein gesetzlicher Anspruch mehr. Durch die Aufhebung des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (Art. 23) am 23.9.1990, mit Verkündung im BGBl. I S.

895 (siehe Kapitel „Außerkraftsetzung des Grundgesetzes und anderer Gesetze), wurde auch der grundgesetzrechtliche Anspruch auf Schadensersatz aufgehoben. Stattdessen sind in den jeweiligen Landesverfassungen entsprechende Regelungen vorhanden, z.B. Art. 97 Bay. Verfassung. Doch auch diese Verfassung ist Besatzungsrecht wie das ehemalige Grundgesetz. Besatzungsrecht ist aber nach dem Gesetz v. 23.11.2007 durch Art. 4 aufgehoben, soweit es nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden ist und den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen war (siehe Kapitel Außerkraftsetzung des Grundgesetzes...). Somit ist Art. 34 GG definitiv erloschen. Manche neue Bundesländer haben auch noch das Staatshaftungsgesetz der ehemaligen DDR.

Nach BGB § 89 kommt zwar auch die Haftung eines Organs nach öffentlichem Recht in Frage. Doch das öffentliche Recht nach BGB ist nicht identisch mit dem öffentlichen Recht der Besatzungsmächte. Das öffentliche Recht der Besatzungsmächte darf zwar nicht mit dem BGB kollidieren, dies wäre ein Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung, ist aber trotzdem nicht identisch mit dem öffentlichen Recht des seit 1900 bestehenden BGB. Wäre dieses öffentliche Recht identisch, hätten es die Besatzer nicht ändern müssen. Mit der Aufhebung des Geltungsbereichs des Art. 23 GG stellt sich die Frage, inwieweit das GG überhaupt noch eine Bedeutung hat und mit der Schaffung der BRD Finanzagentur mit beschränkter Haftung unter Handelsregister Frankfurt am Main Nr. 51411, überhaupt noch von öffentlichem Recht gesprochen werden kann und nicht ohnehin nur Privatrecht gilt, so als ob die Bundesbürger nur das Personal einer GmbH sind, Polizeibeamte nur Besitzdiener mit Werkschutzfunktion und das Finanzamt nur die Betriebskosten einsammelt, die das Parlament (ähnlich einer Hausverwaltung) umlegt.

Mit dem im Bundesgesetzblatt S. 2614 v. 23.11.2007 veröffentlichten zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht ist die Rechtslage nochmals bestätigt worden. So sind mit Art. 4 § 2 des genannten Gesetzes die vier Gesetze zur Aufhebung von Besatzungsrecht wieder aufgehoben worden und somit diese Besatzungsgesetze wieder in Kraft. Das Parlament bzw. der Bundestag der Bundesrepublik kann nicht beschließen und hat nicht beschlossen, dass das Besatzungsrecht vor 1949 wieder Geltung hat. Oberster Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland sind also die Besatzungsmächte. Die Regierung der BRD handelt nur in dem von den Siegermächten erlaubten Rahmen. Das heißt, die BRD ist keine verfassungsmäßige Körperschaft. Dies steht auch im Art. 146 GG:

GG Art. 146 (Geltungsdauer des Grundgesetzes)

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Deshalb handeln die Beamten und Bediensteten von Körperschaften des öffentlichen Rechts der BRD nicht als Vertreter einer verfassungsgemäßen Körperschaft im Sinne des BGB. Jede Körperschaft des öffentlichen Rechtes der BRD handelt nur in dem von den Besatzungsmächten gesetzten Rahmen und damit weder souverän noch unabhängig. Die Beamten müssen möglicherweise Handlungen vollziehen, die von den Bewohnern (Zwangsmitgliedern) der jeweiligen Körperschaften nicht gewollt sind.

Solange keine direkte Abstimmung der „Zwangsmitglieder“ einer Körperschaft zu bestimmten Gesetzen erfolgt (z. B. über Haushaltsgesetze oder Gesetze die Höhe und Art von Steuern festlegen), lässt sich nicht bestimmen, wieweit Gesetze dem freien Willen der Körperschaftsmitglieder der BRD entsprechen oder nicht bereits bei der Entscheidungssuche über ein Gesetz nur im Rahmen des Besatzungsrechts darüber nachgedacht wird.

Damit können die „Zwangsmitglieder“ der Körperschaften nicht zur Mithaftung herangezogen werden, wenn die Vertreter der Körperschaften Fehler begehen. Dies würde dem BGB und damit dem Besatzungsrecht widersprechen.

Deutschland hat keinen Friedensvertrag. Der Zusammenschluss BRD und DDR war nur der Zusammenschluss zweier Besatzungskonstrukte zu einem Besatzungsconstruct. Deshalb steht auch noch im Grundgesetz, Art. 146, dass Deutschland eine Verfassung zu geben ist.

Am 23.09.1990 wurde im Bundesgesetzblatt verkündet, dass Art. 23 GG aufgehoben ist, was nichts weniger bedeutet als die Aufhebung des räumlichen Geltungsbereiches des Grundgesetzes:

GG Art. 23 (alte Fassung)

Dieses Gesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland war damit de jure erloschen und damit zugleich Art. 34 GG (Staatshaftung) aufgehoben!

Anmerkungen:

Damit man auch weiterhin die Rechtsentwicklung verfolgen kann, muss die Aufhebung oder der Wegfall eines Gesetzes, Artikels oder Paragraphen im Gesetzestext zu erkennen sein. Doch statt die Aufhebung des Art. 23 in den offiziellen Ausgaben kenntlich zu lassen, hat man den Art. 23 mit einem völlig anderen Inhalt (Europäische Union) neu überschrieben und damit vertuscht, dass der ursprüngliche Text ein völlig anderer war (siehe Kapitel: Außerkraftsetzung des Grundgesetzes...).

Selbst die korrekt als „weggefallen“ oder „aufgehoben“ gekennzeichneten Paragraphen müssen kritisch hinterfragt werden, wie beispielsweise beim GVG (Gerichtsverfassungsgesetz), wo man z.B. in einer aktuellen Ausgabe findet: „§ 15 (weggefallen)“. Forscht man nach, was da eigentlich „weggefallen“ ist, stößt man auf die unglaubliche Tatsache, dass „der Gesetzgeber“ mit dieser Änderung die Gerichte als Staatsgerichte abgeschafft hat, denn der „weggefallene“ Satz (1) des § 15 GVG lautete schlicht und einfach: „Die Gerichte sind Staatsgerichte.“. Der „Gesetzgeber“ hat hier offenkundig der Tatsache Rechnung getragen, dass die BRD kein Staat ist!

Durch die Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes nach kürzester Zeit zeigt sich bereits, dass das Parlament der BRD kein souveränes Gesetzgebungsorgan ist. Das Parlament der BRD darf sich in bestimmten Fällen nicht einmal im Rahmen des Grundgesetzes bewegen, denn die Staatshaftung in einem Gesetz zu regeln, war eigentlich grundgesetzlicher Auftrag. Wenn denn Art. 34 GG eine Staatshaftung vorsieht, dann sollte die Ausführung in einem Gesetz geregelt sein. Eine verbindliche gesetzliche Regelung dient dem Rechtsstaat. Dies hat das Bundesverfassungsgericht verhindert.

In dem genannten Lehrbuch „Staatshaftungsrecht“ zeigen die Autoren dem Kundigen das Dilemma der Staatshaftung gleich auf der ersten Seite. Dem Unkundigen suggerieren sie auf weiteren 300 Seiten, dass man von der BRD Schadensersatz aus Beamtenwillkür oder Justizverbrechen erlangen könnte. Die Autoren weisen gleich in der Einführung darauf hin, dass es bereits 1794 eine „Staatshaftung“ auf der Grundlage des Aufopferungsgedankens gab.

Somit fällt wohl der Verantwortungsgedanke des Staates gegenüber seinen Bürgern in der BRD hinter feudale, absolutistische Machtstrukturen zurück.

Zum Bundesverfassungsrichter sollte der Würzburger Juraprofessor Horst Dreier berufen werden. Herr Prof. Dreier arbeitet an einem Kommentar zum Grundgesetz. Nach der aktuellen Gesetzgebung vom 23.11.2007 BGBl. I S. 2614 darf man aber fragen, an welchem Grundgesetz? Das „Grundgesetz für(!) die Bundesrepublik Deutschland“ ist doch Besatzungsrecht und aufgehoben, soweit es nicht Art. 73, 74, 75 GG betrifft und nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden ist!

Bei unrechtmäßig erlittener Inhaftierung hilft das Strafanschädigungsgesetz. Danach erhält man pro Tag unschuldiger Haft 11.- € Entschädigung. Bei Vermögensschäden muss man einen Nachweis erbringen, Schmerzensgeld erhält man überhaupt nicht. Wird also z.B. ein 18-jähriger, der keine Lehre bekommen hat und nur von Hartz IV lebt, für 10 Jahre unschuldig ins Gefängnis gesteckt, hat er lediglich einen Schadensanspruch von 40.150,- € Entschädigung durch den Staat. Er hat aber eine wichtige Lebensphase unwiederbringlich versäumt. Das Schmerzensgeld dafür kann er nur gegen verantwortliche Personen einklagen. Wären im Haushaltsgesetz Schadensersatzzahlungen vorgesehen, könnte man auf diese zurückgreifen, falls Schadensersatz anerkannt wurde. Dies ist aber in der Praxis meist nicht gegeben, weil die Haushaltsgesetze in der Regel keine Schmerzensgeldzahlungen vorsehen (siehe unser Schreiben an den Bay. Landtag). Ein gerichtlich anerkannter Anspruch muss erst durch das Parlament genehmigt werden!

Schadensersatz ist nur im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Dort ist bestimmt, wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, wie, in welcher Höhe und in welcher Art Schadensersatz geleistet werden muss. Schadensersatz kann und wird nur dann anerkannt werden, wenn die im BGB bestimmten Voraussetzungen für Schadensersatz erfüllt sind. Dazu muss vor allem ein Verantwortlicher festgestellt werden können. Deshalb ist nach BGB § 126 zwingend die persönliche Unterschrift vorgeschrieben, als Beweis dafür, dass sich der Aussteller des Schriftstückes für den Inhalt verantwortlich gegenüber dem Betreffenden ausweist. Fehlt die Originalunterschrift, fehlt der Beweis, dass der Aussteller die Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Eine Kopie einer Unterschrift erfüllt nicht die zwingende Voraussetzung des BGB für einen Anspruch auf Schadensersatz! Ein Richter darf aufgrund einer Kopie oder einer nicht korrekt nach VwVfG § 34 (3) beglaubigten Urkunde keinen Schadensersatz zubilligen. Er würde gegen die zwingenden Normen des Gesetzes verstoßen und Rechtsbruch bzw. Rechtsbeugung nach § 339 StGB begehen.

BGB § 126 Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

Dies erzählt einem kein Jurist!?

Ein Beamter müsste ja im Nachhinein gestehen, dass er für einen Fehler verantwortlich ist. Wenn er dazu bereit ist, warum unterschreibt er dann nicht gleich, zumindest wenn er darum persönlich und schriftlich gebeten wird? Mit welchem Recht verweigert denn ein Richter, Staatsanwalt, Rechtspfleger, Finanzbeamter, etc. seine Unterschrift unter seinem Urteil, Beschluss, Strafbefehl, Haftbefehl, Protokoll, Zahlungsaufforderung, etc., wo doch vom Gesetzgeber in jedem Falle zwingend die Unterschrift gefordert wird! Die Verweigerung der Unterschrift ist immer rechtswidrig! Das Verweigern der Unterschrift muss zum Ausschluss jeder Tätigkeit führen, die eine Unterschrift erfordert!

Zur Verdeutlichung noch einmal:

BGB § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für Angestellte eines Gerichts oder anderen Behörde gilt:

BGB § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ...ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Das BGB legt also zwingend fest, dass Schadensverursacher nur eine verantwortliche Person sein kann! Ein Amt oder eine Behörde kann nach den Schadensersatzbestimmungen des BGB niemals zum Schadensersatz herangezogen werden!

Nach Bundesbeamtengesetz (BBG) oder analog z.B. nach Bay. Beamtengesetz, trägt der Beamte stets die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen [BBG § 56 (1) BayGB Art. 65 (1)]. Deshalb muss sich ein Beamter immer ausweisen! Der Verweis eines Beamten auf einen Vorgesetzten oder auf eine andere Behörde zählt im Schadensersatzprozess nicht (siehe auch Kommentar des Bundes für das Recht zum Beamtenrecht [Eid, Remonstrationsrecht, Strafvereitelung im Amt]).

Eine Tat kann auch eine Unterlassung sein, sogar eine strafbare Handlung (StGB § 323 c Unterlassene Hilfeleistung).

Führt eine falsche Behauptung oder Aussage eines Beamten zu Schäden, so sind auch diese zu entschädigen. Der Bürger darf sich darauf verlassen, dass eine amtliche Auskunft absolut im Einklang mit dem Gesetz steht. Der Bürger ist nicht verpflichtet, um eine richtige Auskunft zu feilschen (z. B. gerichtliches Berufungsverfahren). Bei offenkundigen Fehlern muss man allerdings widersprechen [BGB § 893 (3)].

Da es bei manchen Auskünften auf den genauen Wortlaut ankommt, schreibt der Gesetzgeber in bestimmten Fällen eine schriftliche Handlung (Auskunft) vor. So z.B. bei allen richterlichen Entscheidungen (z.B. Urteile [ZPO §315, StPO §275,] Beschlüsse oder Haftbefehle). Deshalb ist im BGB § 126 zwingend vorgeschrieben, wie der Beweis dafür erbracht werden muss, dass der Erklärende für seine Auskunft (auch Vertrag) die Verantwortung übernimmt, nämlich durch eigenhändige Unterschrift oder notariell beglaubigtem Handzeichen.

Die Vorlage eines Vorganges für den die Schriftform vorgeschrieben ist, der aber nicht unterschrieben, nur in Kopie oder nicht korrekt nach VwVfG § 34 (3) beglaubigt, vorgelegt wird, beweist deshalb nach BGB (bei Schadensersatzklage), dass der Aussteller keine Verantwortung für diesen Vorgang übernimmt. Noch einmal: Ein nach Gesetz vorgeschriebener Vorgang, der der Schriftform bedarf, ist nicht vollzogen, wenn der Aussteller des Schriftstückes dem Adressaten dieses nicht mit Originalunterschrift vorlegt. Wird ein Schriftstück, das nach Gesetzesnorm unterschrieben werden muß, nicht mit Originalunterschrift vorgelegt, so gilt als bewiesen, dass der Aussteller dieses Schreiben so nicht verantwortet und damit für nichtig erklärt (vgl. VwVfG § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes).

Fehlt also die Unterschrift unter einem Schriftstück, obwohl durch Gesetzesnorm die Schriftform vorgeschrieben ist, ist damit der Beweis erbracht, dass der Aussteller keine Verantwortung für sein Schreiben übernimmt. Auch eine Kopie mit Unterschrift zählt nicht als

Beweis, dass der Aussteller die Verantwortung übernimmt. Auch so genannte elektronische Schreiben, müssen eine elektronische Signatur enthalten, die den dafür Verantwortlichen zweifelsfrei erkennen lassen (BGB § 126 a).

Gerichtsurteile und andere richterliche Entscheidungen werden innerhalb der Justiz oder auch bei anderen Behörden benötigt. Haftbefehle müssen nach dem Polizeiaufgabengesetz von der Polizei umgesetzt werden. Diese Stellen müssen keine Schreiben mit Originalunterschriften erhalten, denn innerhalb des Verwaltungsapparates gelten andere Regelungen (soweit es keine persönlichen Belange betrifft).

Welche Gesetzmäßigkeiten innerhalb der Verwaltung gelten, regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Darin ist in aller Ausführlichkeit beschrieben, wie ein Schreiben zu beglaubigen ist. So schreibt VwVfG § 34 genau detailliert vor, wie Dokumente (z.B. bei mehreren Seiten) beglaubigt werden müssen. Befindet sich eine Unterschrift auf einem Dokument, ist in VwVfG § 34 genau beschrieben, wie diese Unterschrift zu beglaubigen ist:

VwVfG § 34 Beglaubigung von Unterschriften

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen.

Er muss enthalten:

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,...

Des weiteren bestimmt das Verwaltungsverfahrensgesetz:

VwVfG § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(2)... ist ein Verwaltungsakt nichtig,

2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;

Ein Urteil, Beschluss oder Haftbefehl, der dem Adressaten nicht mit Originalunterschrift vorgelegt wird, ist also auch für die Verwaltung nur ein nichtiger und damit nicht existierender Verwaltungsakt.

Erhält ein Beamter ein Schriftstück, das nicht nach Verwaltungsverfahrensgesetz beglaubigt ist und handelt trotzdem danach, übernimmt er die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung (BBG § 56, [BayBG Art.65] BGB § 839) und haftet dafür persönlich und unbeschränkt.

Das ist der Grund dafür, warum sich Juristen hartnäckig weigern, rechtserhebliche Schriftstücke eigenhändig zu unterschreiben oder rechtsgültig nach VwVfG § 34 beglaubigen zu lassen, dass ein Schreiben mit Originalunterschrift existiert. Deshalb schreiben zunehmend auch Rechtsanwälte keine Personen bei Gericht an, sondern lassen in Ihren Schreiben eine Anrede entfallen. Denn: Würden Sie jemanden mit Namen anschreiben, hätte man ja wieder einen Verantwortlichen. Auch die Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs verurteilen nur Einzelpersonen und keine Staaten. Es gibt eben keine Sippenhaft und keine Kollektivstrafen, auch nicht im zivilrechtlichen Bereich, bzw. beim Schadensersatz. Die durch den Bundestag der BRD selbst erklärte solidarische Haftung durch das Staatshaftungsgesetz wurde von den Alliierten wieder aufgehoben. Bestätigt wurde dies erneut mit dem Gesetz vom 23.11.2007 Art. 4: Dort wurde mit der Veröffentlichung im BGBl. I S. 2614, Geltung ab 30.11.2007, formell das Besatzungsrecht in der BRD aufgehoben und stattdessen ganz offiziell das bis 1952 geltende Kriegsrecht bestätigt [in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll]. Mit diesem Gesetz wurden ausdrücklich diejenigen grundgesetzlichen Regelungen aufgehoben, die bis jetzt nicht in Bundes- oder Landesrecht durch eigene Gesetze geregelt sind, so z.B. die Staatshaftung. Es ist also ausdrücklich festgeschrieben, dass es keine Staatshaftung in der BRD gibt.

Anmerkung: Es wurden mit dem o.g. Gesetz vom 23.11.2007 auch die im GG verbrieften Rechte, z.B. das Recht auf Widerstand nach Art. 20 GG bei Beeinträchtigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgehoben, nicht jedoch die Pflicht zum Widerstand gemäß Art. 25 GG bei Verstoß gegen das Völkerrecht. Diese Pflicht wurde mit Einführung des Völkerstrafgesetzbuches festgeschrieben. Die Verweigerung der Unterschrift ist in der BRD ein Straftatbestand nach § 9 Völkerstrafgesetzbuch, denn sie ist eine Verweigerung von grundlegenden Rechten. Durch den fehlenden Friedensvertrag befindet sich die BRD immer noch im Kriegszustand bzw. Waffenstillstand:

VStGB § 9 Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt völkerrechtswidrig anordnet, dass Rechte ... der gegnerischen Partei aufgehoben oder ausgesetzt werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Das Ableiten unkontrollierter Staatsgewalt in totalitäre Strukturen

Wie weit Juristen gehen, um Schadensersatzansprüche abzuwehren, zeigt folgender Fall:
Az.: 2 Ns 106 Js 7394/04

Derselbe Bauantrag für verschiedene Standorte eines landwirtschaftlichen Unternehmers, wird abgelehnt. Den letzten Bauantrag bearbeitet das Landratsamt Coburg über drei Jahre überhaupt nicht, obwohl Klage erhoben wurde. Das Bayerische Verwaltungsgericht muss denn auch feststellen, dass der Kläger rechtswidrig in seinen Rechten verletzt worden ist:

BGB § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer ...fahrlässig...das Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.)

Die an dem Schaden (rund 1.200.000,- €!) beteiligte Regierungsjuristin des Landratsamtes zeigt, den Geschädigten wegen Betrugs an. Vorwand ist ein notarieller Grundstücksvertrag, den die Juristin als Angehörige des Landratsamtes vorgelegt bekommt (in dem Vertrag wird ein Grundstück, voll erschlossen, zwischen drei Wohnhäusern gelegen, zum Selbstkostenpreis [15.000,- €] überlassen). Obwohl in den Akten des Landratsamtes das Gegenteil der Behauptungen der Regierungsjuristin bewiesen ist, wird der Geschädigte als Betrüger verurteilt. Dazu wird das Protokoll gefälscht.

Alle juristischen Bemühungen um eine sachliche Aufarbeitung des Falles scheitern. Warum?

Unter allen juristisch belangvollen Schreiben fehlt die Unterschrift. Sowohl unter den Protokollen als auch unter den Urteilen. Auch auf persönliche Nachfragen mit angeblichen Urteilen und Protokollen unter dem Arm, werden die Kopien bzw. Ausfertigungen nicht unterschrieben. Anträge auf Originalunterschrift werden nicht beantwortet.

Ein notarieller Kaufvertrag über ein Grundstück zum Selbstkostenpreis rechtfertigt keine Anzeige oder gar die Aufnahme von Strafermittlungen, geschweige denn ein Gerichtsverfahren.

StGB § 164 Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde...wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat... in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren... gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

StGB § 344 Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren...berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen...strafrechtlich verfolgt oder eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren...bestraft.

In der erstinstanzlichen Amtsgerichtsverhandlung wurde zur Beweissicherung eine Tonbandaufnahme gemacht. Durch die vergeblichen Anträge das Protokoll zu berichtigen, wusste das Landgericht davon und versuchte eine weitere Tonaufzeichnung zu verhindern. Die Öffentlichkeit wurde einer Leibesvisitation unterzogen, die Taschen durchsucht und die Handys eingesammelt. Da die Aufzeichnung einer öffentlichen Verhandlung zu Beweis Zwecken erlaubt ist, wurde auch hier gegen StGB § 164 „Falsche Verdächtigung“ und § 344 „Verfolgung Unschuldiger“ verstoßen.

Die durch ein Tonbandprotokoll und Zeugen bewiesene Protokollfälschung wurde folgenden Personen mitgeteilt: Herrn Stoiber (damals Ministerpräsident von Bayern), Herrn Beckstein (damals Innenminister Bayern), dem Oberlandesgericht Bamberg, der Polizeidirektion Coburg und dem Bayr. Staatsministerium der Justiz. Kurz vor der zweitinstanzlichen Landgerichtsverhandlung erstattete ein Zeuge Anzeige beim Verfassungsschutz wegen Protokollfälschung. Bis heute äußerte sich keine der Personen oder keine der Behörden dazu oder veranlasste eine Strafverfolgung der beteiligten Personen!

Obwohl kein Beleg für eine Schuld erbracht werden konnte, wurde der Geschädigte als Betrüger verurteilt. Obwohl es nur um Verträge geht, wird als Beweismittel die Regierungsjuristin des Landratsamtes Coburg angeführt. Im offiziellen Gerichtsprotokoll steht dann aber nur, sie (die Regierungsjuristin) hätte sich getäuscht.

Wer ist jetzt für die offensichtliche falsche Verdächtigung, die Verfolgung Unschuldiger und mehrere Fehlurteile verantwortlich? Auf der Anklageschrift findet sich in Maschinenschrift, Dr. Koch. Aus dem (nicht im Original vorgelegten) Protokoll entnimmt man, dass der Staatsanwalt in der Verhandlung ein Herr Stopfel war. In der Verhandlung am Landgericht tritt dann zunächst eine Staatsanwältin Haderlein auf. In der nächsten Verhandlung dann doch ein Dr. Koch.

Der vom Landratsamt Geschädigte rief während der Landgerichtsverhandlung mit dem Handy die Polizei, weil gerade wieder das Gerichtsprotokoll gefälscht wurde. Daraufhin wurde der Geschädigte vom Vorsitzenden Richter mit einem Ordnungsgeld belegt, obwohl der Richter bereits begründet wegen Protokollfälschung als befangen abgelehnt wurde, bevor die Verhandlung überhaupt eröffnet wurde. Der Richter hatte damit gar kein Recht ein Ordnungsgeld zu verhängen.

Zum Beweis, dass Protokollfälschung stattgefunden hat, wird vom Geschädigten das Protokoll mit einer Originalunterschrift oder die Bestätigung, dass es ein mit Originalunterschrift versehenes Protokoll gibt, das mit der zugesandten Kopie eines angeblichen Protokolls identisch ist, angefordert. Auch durch persönliches Nachfragen bei Gericht, wird die Unterschrift unter das zugesandte angebliche Protokoll verweigert.

Auch die Polizei, die Staatsanwaltschaft, der Gerichtspräsident, der Oberlandesgerichtspräsident und das Ministerium verweigern die Bestätigung, dass es ein Protokoll und ein Gerichtsurteil gibt, dass im Original unterschrieben ist und mit der zugesandten Ausfertigung übereinstimmt. Ebenso veranlassen die genannten Stellen nicht, dass eine Bestätigung einer Originalunterschrift erfolgt. Der Beweis, dass es ein nach BGB beweiskräftiges Schriftstück, dass zur Verurteilung beigetragen hat existiert, wird dem Geschädigten vorenthalten. Wie gesagt, keine Anklageschrift, kein Urteil und auch kein Protokoll entsprechen der nach BGB für eine Schadensersatzklage zwingend vorgeschriebenen Form.

Gerichtsvollzieher und Polizei verlangen durch Ausübung brutaler Gewalt (Ruptur und Fraktur des linken Knies) die Eidesstattliche Versicherung bzw. Ordnungsgeld ohne dass diese eine rechtsgültige Handlungsanweisung bzw. einen rechtsgültigen Auftrag zur Amtshilfe nach Verwaltungsverfahrensgesetz vorlegen können.

Das ganze ist natürlich noch steigerungsfähig.

Die Polizei als verlängerter Arm von Straftätern?

Da ja bereits in den amtlichen Akten des Landratsamtes die Beweise der Unschuld, des vom Landratsamt Geschädigten (= Verurteilten) enthalten sind, informiert der Geschädigte Funk, Presse, Ministerien und alle Kreisräte des Landratsamtes. Deshalb erstattet das Landratsamt Coburg eine zweite Anzeige. Wieder ist es ein Vertrag, den das Landratsamt über ein Notariat erhalten hat. Der Landwirt hatte ein Grundstück in Ortsrandlage gekauft um dort seine landwirtschaftliche Hofstelle zu bauen. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, es wäre ein Wohnhaus in der Nachbarschaft und die Gemeinde wolle an dieser Stelle ein neues Wohnbaugebiet ausweisen. Da dieses Grundstück als Bauerwartungsland mit Krediten finanziert ist, bezahlte der Landwirt den Bebauungsplan bereits komplett, nachdem erste Gespräche der Gemeinde mit einem Architekten stattgefunden hatten, um die von der Gemeinde beabsichtigte Wohnbebauung durchzuführen.

Einem Arbeitnehmerehepaar, das über Jahre bei dem Landwirt beschäftigt war, sollte durch die Eigenheimzulage der Bau eines Eigenheimes ermöglicht werden. Da das Ehepaar kein Eigenkapital hatte, sollte das Grundstück als Privatdarlehen an das Ehepaar übereignet werden. Das Kreditinstitut, das das Eigenheim finanzierte, wollte jedoch dass das Ehepaar keine weiteren Gläubiger hat, sondern die Gesamtfinanzierung übernehmen. Deshalb wurde das Grundstück an das Ehepaar verkauft, obwohl noch keine Abwasseranlage vorhanden war. Es wurde vertraglich vereinbart, dass der Verkäufer alle noch notwendigen Erschließungskosten zu finanzieren, bzw. übernehmen muss. Wider erwarten, machte die Gemeinde zur Auflage, dass eine Aufgrabungsgenehmigung für einen Kanalanschluss erst genehmigt wird, wenn 150.000,- € Bankbürgschaft geleistet werden. Dabei betragen die Kosten gerade 12.000,- € dafür. Für die Erschließung des gesamten Gebietes werden 75.000,- € veranschlagt. Es wurde natürlich Klage erhoben. Doch das Gericht entschied nicht darüber, ob die Bankbürgschaft zu hoch sei, sondern, dass das Gebiet nicht bebaut werden dürfe. Dabei war aber für viel Geld, durch alle Behörden hindurch bis zur Regierung, entschieden worden, dass in dem Gebiet eine Mischbebauung stattfinden soll.

Es wird niemand wundern, wenn dieses „Urteil“ noch nicht einmal von einer Justizangestellten falsch beglaubigt wird. Deshalb hat auch jedes andere Gericht, bis zum Bundesverfassungsgericht dieses „Urteil“ nicht in Frage gestellt, bzw. kommentiert und damit angeblich bestätigt. Nur, wenn ein solches „Urteil“ noch nicht einmal scheinbar beglaubigt wird, liegt also nicht einmal eine mangelhafte Ausfertigung vor, sondern juristisch gesehen „gar nichts“, denn ein Urteil muss laut Gesetz vom Richter unterschrieben werden. Ein

Schriftstück, mit der Überschrift „Urteil“, dass aber nicht unterschrieben ist, kann laut Gesetz kein Urteil sein. Weshalb sonst besteht die Gesetzesnorm, dass ein Urteil zu unterschreiben ist?

Angeblich lädt ein Staatsanwalt, in Druckschrift „Hensel“, unterschrieben von der Justizangestellten D..., das Arbeitererehepaar zur Vernehmung unter Androhung von 6 Wochen Haft, falls diese nicht erscheinen. Ein Rechtsbehelf gegen diese Ladung wird nicht angeführt. Der Landwirt erstattet Anzeige wegen Aussageerpressung bei der Staatsanwaltschaft Coburg. Diese weigert sich und es zeigt sich, dass der Auftrag zur erzwungenen Vorladung von einem Oberstaatsanwalt Rank ausgeht, der den Landwirt zusammen mit dem betreffenden Arbeiter lautstark aus dem Gericht verweist, anstatt die Anzeige aufzunehmen. Bei der Polizei begründet der Landwirt die Anzeige so:

Laut „StGB § 343 Aussageerpressung:

(1) Wer als Amtsträger, (Anm.: der Staatsanwalt ist ein Amtsträger), der zur Mitwirkung an
1. einem Strafverfahren (Anm.: der Staatsanwalt wirkt an diesem Strafverfahren mit).....
berufen ist, (Anm.: der Staatsanwalt ist zu diesem Verfahren von Amts wegen berufen)
einen anderen...seelisch quält (Anm.: die Androhung von Haft, ohne Rechtsbehelf ist seelische Qual)
um ihn zu nötigen (Anm.: die Androhung von Haft ohne Rechtsbehelf ist Nötigung. Was sonst?)
in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

Was also soll der durch Haftandrohung ohne Rechtsbehelf Geladene tun? Etwas aussagen, erklären oder dies unterlassen? Was also will der Staatsanwalt, von dem Arbeitererehepaar, das nicht strafbar wäre? Was also soll das Arbeitererehepaar tun? Etwas aussagen oder nicht aussagen?

Es ist nach § 343 StGB bereits strafbar eine Aussage oder Nichtaussage unter Androhung eines Übels zu verlangen. Was also soll das Arbeitererehepaar? Es wird zur Aussage gezwungen. Der schriftliche Antrag auf schriftliche Befragung wird abgelehnt. Eine Anklageschrift wird dem Landwirt zugesandt, mit der Behauptung, dass der Landwirt hätte wissen müssen, dass das Grundstück nicht bebaut werden kann.

Nun hat der Nachbar angeboten ein Kanalleitungsrecht für das betreffende Grundstück, das sich bereits im Flächennutzungsplan befand und wofür der Bebauungsplan ebenfalls bereits bezahlt wurde, an den Landwirt zu veräußern. Der Kauf wurde abgeschlossen. Die Gemeinde will den Revisionsschacht aber erst setzen, wenn das Kanalleitungsrecht grundbuchamtlich eingetragen ist. Also wird solange mit dem Bau des Kanals gewartet, bis der Vertrag im Grundbuch eingetragen ist. Derweil fängt der Nachbar, der das Kanalleitungsrecht veräußert hat, mit dem Bau einer Halle auf dem Kanalleitungsrecht an. Nachdem der grundbuchamtliche Eintrag erfolgt ist, beginnt der Landwirt mit dem Bau des Kanals.

Es gibt jetzt nur noch eine einzige mögliche Stelle mit dem Bau des Kanals, nämlich zwischen Wohnhaus und dem Fundament der künftigen Halle. Es sind bereits zehn Meter Kanal verlegt und es sollen Revisionsschächte betoniert werden, als die Polizei auftaucht um den Weiterbau des Kanals zu verbieten. Da hilft keine Vorlage des Notarvertrages und des Grundbuchauszugs. Die Polizei droht in Anwesenheit der Baufirma und weiterer Zeugen mit

Abführung in Handschellen, wenn sich der Landwirt weigern sollte, die Bauarbeiten an seinem Kanal einzustellen.

Die Begründung für dieses Vorgehen lautet: „Hausfriedensbruch.“ Dabei würde man beim Verschieben des Kanals um einen weiteren Meter von der künftigen Halle weg, die massive Einfriedung durch Mauer und Schmiedeisen des Wohnhauses überwinden müssen und damit in den befriedeten Bereich des Wohnhauses eindringen. Des weiteren müssten Revisionschächte mit entsprechenden Kanalleitungen, zum Wohnhaus gehörend, gekreuzt und starke Bäume beseitigt werden. Offenbar hatte der Nachbar niemals die Absicht den Bau eines Kanals zuzulassen. Die Polizei beruft sich bei ihrem Vorgehen auf einen Auftrag der Staatsanwaltschaft Coburg.

Der Verbau des verkauften Kanalleitungsrechts stellt eine Sachbeschädigung im Sinne des StGB § 303 Sachbeschädigung dar. „Die Staatsanwaltschaft Coburg“ will offensichtlich um jeden Preis einen weiteren unhaltbaren Betrugsvorwurf aufrecht erhalten. Eine Stellungnahme zu dieser Angelegenheit erfolgt nicht.

StGB § 303 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
(2) Der Versuch ist strafbar.

Der bereits gebaute Kanal wurde vom Nachbarn restlos beseitigt.

StGB § 305 Zerstörung von Bauwerken

- (1) Wer rechtswidrig ein...Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Dies ist kein Einzelfall. Dieses Beispiel ist nur lückenlos dokumentiert und bereits mehrfach veröffentlicht.

Ein anderes Beispiel:

Herr A behauptet: „Herr B hat mich beim Verlassen des Raumes Kakerlake genannt.“ Zwischen Herrn A und Herrn B sind sechs Zeugen, die nichts dergleichen gehört haben, aber das Landgericht Coburg befindet im Namen des Volkes: „Herr B ist ein Straftäter, denn er hat den anderen Kakerlake genannt.“ Herr B verliert daraufhin seinen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst und wird zum Sozialhilfeempfänger.

Weiteres Beispiel:

Eine Bank beantragt bei Gericht die Zwangsverwaltung über ein Grundstück. Damit wird dem eingetragenen Hauseigentümer vom Amtsgericht die weitere Bewirtschaftung des Hauses verboten. Die Bank erstattet Anzeige wegen Hausfriedensbruch, weil der eingetragene Hauseigentümer immer noch die Straße kehrt und Schnee räumt. Gleichzeitig erhält dieser einen Bußgeldbescheid wegen angeblicher unterlassener Schneeräumung und muss deshalb ins Gefängnis, obwohl die einschlägigen, widersprüchlichen Schreiben dem Gericht vorgelegt wurden. Der Erzwingungshaftbefehl wird von niemand unterschrieben, obwohl die Bezahlung des Bußgeldes (§126 BGB!) nur von der Unterschrift unter dem Haftbefehl abhängig gemacht wird. Trotz Protestes bis ins Justizministerium wird der Haftbefehl nicht unterschrieben. Der Gefangene tritt in den Hungerstreik und muss deshalb trotz fehlender Unterschrift ausgelöst werden. Es existiert auch ein ¾ Jahr danach noch kein nach BGB rechtsfähiger Bescheid, nach dem Geld zurückgefordert werden kann.

Die Rolle der Rechtsanwälte als angeblich „unabhängige Organe der Rechtspflege“

Im Grundgesetz finden sich die folgenden hehren Behauptungen:

GG Art. 20 Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

GG Art. 38 Wahl

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Die Wirklichkeit sieht allerdings anders aus: Die Hälfte aller Abgeordneten wird nicht vom Volk, sondern von den Parteien in den Bundestag geschickt (Parteisoldaten). Dort unterliegen diese dem Fraktionszwang. Richter werden zum einen von Parteisoldaten und zum anderen von Richtern selbst gewählt. Das Volk wird dazu überhaupt nicht gefragt und hat keinerlei Möglichkeit der Mitbestimmung (siehe Kapitel „Fehlende Gewaltentrennung“). Zum Ausgleich sollen „Rechtsanwälte als unabhängige Organe der Rechtspflege“ für die Einhaltung der Gesetze durch die Justiz sorgen. In Wirklichkeit wird diese Funktion durch das juristische Standesrecht ausgehebelt. Denn in diesem Standesrecht ist als besondere Pflicht des Rechtsanwaltes festgelegt, „besondere Rücksichten auf Kollegen zu nehmen.“ Kollegen sind alle Juristen, sowohl die Rechtsanwälte, wie Staatsanwälte, Richter und Regierungsjuristen. Ab dem Landgericht aufwärts ist bei jeder Gerichtsverhandlung Anwaltszwang vorgeschrieben. Dies wird dann auch Kollegialgericht genannt. Das bedeutet in der Praxis: Hat sich ein Jurist einer Straftat schuldig gemacht, so muss der Rechtsanwalt notfalls seinen unschuldigen Mandanten ins Gefängnis schicken, damit die Straftat des Kollegen nicht ans Licht kommt.

So schimpft zwar Staranwalt Bossi lautstark gegen Justizkumpanei und tägliche Rechtsbeugung, verschweigt aber selbst die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung, die seine Mandanten vor mehrjährigen Haftstrafen bewahren könnten. So führt Rechtsanwalt Bossi in seinem Buch „Halbgötter in Schwarz“ an, dass im Landgerichtsprozess, im Gegensatz zum Amtsgerichtsprozess, kein genaues Protokoll geführt wird. Er begründet dies damit, dass nach dem Landgerichtsprozess nur die Revision möglich ist! Im Revisionsverfahren wird nur auf formale Fehler geprüft, der Sachverhalt selbst wird keinerlei Überprüfung unterzogen, so als wäre ein Urteil, das von dem tatsächlichen Vortrag der Verhandlung abweicht, kein Revisionsgrund, so als wäre nicht jeder Richter auf die Wahrheit vereidigt. Ein „Richter“, der nur nach eventuellen Formfehlern im Prozess sucht und dabei die Wahrheit völlig außer acht läßt, der also den sprichwörtlichen Wald vor lauter Bäumen nicht sehen will, kann nur als Scheinrichter bezeichnet werden. Wer dies anders qualifiziert, muss Anzeige wegen übler Nachrede, Verleumdung, Kreditgefährdung, Betrug usw. erstatten. Rechtsanwalt Rolf Bossi schreibt: „Ich bin der unbedingten Meinung, dass einzig ein exaktes Wortprotokoll, das vom Gericht in keiner Weise manipuliert werden kann, eine hinreichende Kontrolle von Tatsachenentscheidungen gewährleistet.“

Warum zeichnet denn Rechtsanwalt Bossi keine Gerichtsverhandlung auf? Der Bund für das Recht hat dies getan. Es gibt kein Recht, dieses zu verbieten. Vielmehr gibt es das Recht, die Justiz durch die Öffentlichkeit (GVG § 169) zu kontrollieren. Warum verschweigt Staranwalt Bossi § 273 (3) der Strafprozessordnung?

StPO § 273 Beurkundung der Hauptverhandlung

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs... oder Wortlauts einer Aussage oder eine Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen.

Selbstverständlich muss dann auch im Protokoll festgehalten werden, dass verlesen worden ist. Auch die Öffentlichkeit will wissen, was der Richter oder Angeklagte bzw. dessen Anwalt für wichtig hält und wie dies protokolliert wurde. Wie sollen sonst der Angeklagte und die Öffentlichkeit wissen, welcher Sachverhalt oder welche Aussage in das Urteil einfließt? Nur wenn der Angeklagte weiß, welchen Sachverhalt der Richter in sein Urteil einfließen lassen will, kann er sich in seiner Verteidigung darauf einstellen und evtl. Gegenbeweise zu dem Sachverhalt liefern, den er bis dahin vernachlässigt hat. Erscheint im Urteil ein Vorgang oder eine Aussage, die nicht verlesen wurde, so ist dies ein Revisionsgrund. Warum verschweigt dies Rechtsanwalt Bossi?

Am Ende seines Buches macht er den Verbesserungsvorschlag, dass doch genaues Protokoll geführt werden sollte. Dabei stammt die bis zum 19.04.2006 gültige Strafprozessordnung noch aus dem Kaiserreich. Das unglaubliche Wirtschaftswachstum in dieser Zeit resultierte aber letztlich auch aus einem hervorragenden Rechtssystem. Deshalb ist auch unter § 273 StPO vorgeschrieben, wie Protokoll zu führen und zu kontrollieren ist, und zwar sowohl im Amtsgerichtsprozess, wie auch am Landgerichtsprozess. Unsere Rechtsordnung kennt zwar die Überprüfung von Urteilen in der nächsten Instanz, aber diese Möglichkeit sollte nur in Ausnahmefällen angewandt werden, denn der Richter haftet bei einem Fehlurteil bei dem kein Ermessensspielraum war. Ermessensspielraum ist aber bei Beachtung geltenden Rechtes und der höchstrichterlichen Rechtsprechung praktisch nicht gegeben.

Der Bund für das Recht hat von der Möglichkeit der Aufzeichnung einer Gerichtsverhandlung Gebrauch gemacht und die Aufzeichnung durch Zeugen untermauert Az.: 2 Ns 106 Js 7394/04. Damit ist zweifelsfrei belegt, dass das offizielle Protokoll in mehrfacher Hinsicht gefälscht wurde. Dieser unglaubliche Vorgang wurde zahlreichen offiziellen Stellen vorgelegt, wird aber von diesen eisern totgeschwiegen.

Das bedeutet, der Vorschlag Gesetze zu „verbessern“ ist Augenschere, ja mehr noch „Heuchelei“, denn es werden bereits die vorhandenen und selbstverständlichsten Gesetze von der Justiz nicht eingehalten. Warum ändert man aber allein in einem Jahr über 400 Gesetze, wenn schon die grundlegendsten Gesetze von der Justiz vorsätzlich gebrochen werden?

In dem erwähnten Betrugsfall Az.: 2 Ns 106 Js 7394/04 geht es auch um die Beurteilung von Baurecht. Es wurden in diesem Fall alle als Experten ausgewiesenen Verwaltungsrechtsanwälte im Umkreis von 100 Kilometern angeschrieben. Es war kein einziger dabei, der die wichtigsten einschlägigen gesetzlichen Regelungen in diesem Zusammenhang kennen wollte, konkret § 906 BGB, Baunutzungsverordnung und VDI – Richtlinien. Verschiedene Anwälte stellten dabei folgende Rechnungen (für denselben Fall):

Dr. G... und Kollegen, 9.... S....., B.....61	1177,62 €
R....., 9.... S....., S.....48	397,88 €
R..... & Kollegen, 9..... E....., R...9 zunächst 1.222,18 €, dann 220,40 €, dann 847,50 €	
K....., M....., S.,..... 9..... H..., E.....3-5	931,38 €

F....., R..... und Kollegen, 9..... N....., T...5	1632,34 €
R..... M..... & Partner, 9..... S....., M...18 a	1222,18 €
R..... B....., A..... 28, 9...W...	1013,35 €
B..... + Partner , 9..... E....., N..... 69-71	1222,18 €
Prof. Dr. F....., 9..... N.....Ä.....	925,22 €

Wären die Rechtsanwälte unabhängige Organe der Rechtsprechung, müssten diese Anzeige erstatten. Falls diese ignoriert würde, müssten sie Anzeige wegen Strafvereitelung im Amt stellen und, wenn es nötig wäre, bis in die höchsten Stellen hinauf und nicht ruhen, bis über die Anzeige in einer von der Öffentlichkeit kontrollierten Gerichtsverhandlung (GVG § 169) entschieden würde. Wenn auch dieses nicht durchzusetzen wäre, müssten die Anwälte evtl. wegen Verdachts auf Verfassungshochverrat ermitteln. So aber stellt sich heraus, dass Rechtsanwälte nur ein Instrument zur Entrechtung der Bevölkerung sind. Sobald andere Juristen einen Fehler gemacht haben, hat man als Bürger den Prozess schon verloren.

Das Zusammenspiel der Juristen

Bleiben wir bei dem schon angeführten Beispiel des angeblichen Betrugs, weil dies ausgezeichnet bewiesen und bereits durch verschiedene Zeitungsartikel in verschiedenen Verfahrensabläufen dokumentiert wurde:

Az.: 2 Ns 106 Js 7394/04

Die Anzeige erstattet Sachbearbeiterin Regierungsrätin (Volljuristin!) Engel, die für 1.200.000,- € Schaden mitverantwortlich und mithaftend und damit schadensersatzpflichtig gegenüber demjenigen ist, den sie anzeigte. Nicht die angeblich Betrogene erstattet Anzeige (Die angeblich Betrogene sieht sich anscheinend nicht betrogen! – Wie sollte sie auch?).

Die Anklageschrift fertigt angeblich ein Staatsanwalt Dr. Koch (keine Unterschrift!). In der Verhandlung ist ein Staatsanwalt Stopfel (keine Unterschrift!). Strafanzeigen bearbeitet angeblich ein Oberstaatsanwalt Lohnes (keine Unterschrift!) Die Beschwerde der Ablehnung der Strafverfolgung verweigert angeblich ein Generalstaatsanwalt. Die Zeugenerpressung kommt angeblich von Staatsanwalt Hensel (keine Unterschrift!), nur eine Justizangestellte D... unterschreibt, dass auf einem angeblichen Original kein Staatsanwalt unterschrieben hat. Bei der Anzeigenerstattung des Landwirts wegen Aussageerpressung zeigt sich als Chef der Staatsanwaltschaft, ein Herr Rank, der offensichtlich Bescheid weiß. Hat Herr Chefstaatsanwalt Rank vielleicht Justizangestellte D..... beauftragt, die Aussageerpressung in die Wege zu leiten und den Auftrag erteilt Herrn Staatsanwalt Hensel vorzuschieben, der gar nichts davon weiß? Und wenn Staatsanwalt Hensel weiß, dass sein Name in Druckschrift auf dieser rechtswidrigen Vorladung steht, gar nichts dagegen unternehmen kann, weil Justizangestellte D..... bestätigt, dass ein Herr Staatsanwalt Hensel im Original nicht unterschrieben hat und vielleicht auch ein Staatsanwalt Hensel in München es sein könnte der die rechtswidrige Ladung veranlasst?

Genauso könnte natürlich auch die Anklageschrift gegen den Landwirt, der von den Sachbearbeitern des Landratsamtes 1.200.000,- € Schadensersatz zu bekommen hat, entstanden sein. Der Landwirt warf der Staatsanwaltschaft in öffentlicher Verhandlung lautstark an den Kopf: „Weil die Staatsanwaltschaft zu faul war, eine stichhaltige Anklageschrift zusammen zu lügen, bin ich pleite.“

Richterschaft und Staatsanwaltschaft wechseln sich im regelmäßigen Rollenspiel ab

War in der Amtsgerichtsverhandlung noch ein Staatsanwalt Stopfel tätig, begegnet uns derselbe Herr in der nächsten Verhandlung als Richter.

War in einem anderen Fall eine Richterin Haderlein am Landgericht tätig, wobei in dem behandelten Fall Verdacht auf Rechtsbeugung besteht, tritt diese Richterin im anderen Fall als Staatsanwältin am Landgericht auf.

Oberstaatsanwalt Lohneis, der die Strafverfolgung u. a. gegen die Oberregierungsrätin Engel u. a. wegen Rechtsbeugung und falscher Verdächtigung einstellte, lehnt den Insolvenzantrag des Landwirtes als Insolvenzrichter ab (Der wegen Betrugs verurteilte Landwirt, weil er ein Grundstück zum Selbstkostenpreis überlassen hatte, um seine Kreditverträge erfüllen zu können, hat Insolvenzantrag gestellt, damit ein Insolvenzverwalter die Verantwortung über die Verwertung seines Vermögens übernimmt. Der Landwirt betreibt letztendlich nichts anderes als das Vermögen der Banken zu mehren. Der Landwirt hat über Jahrzehnte mit seiner Familie auf jeglichen Luxus, wie z. B. Urlaub verzichtet, um jeden bitter ersparten Pfennig, bzw. Cent zu investieren).

Der Landgerichtsvizepräsident veranlasst die Durchsuchung der Öffentlichkeit nach Tonträgern um eine Beweissicherung einer gerichtlichen Protokollfälschung zu verhindern. Dies wird indirekt durch den Pressesprecher der Justiz bestätigt. Damit wird auch bestätigt, dass die Justiz ganz genau weiß, dass es die Aufzeichnung einer Gerichtsverhandlung gibt, die vom offiziellen Protokoll abweicht. Nanu?

Es besteht der Verdacht, dass eine Richterin am Landgericht Rechtsbeugung (StGB § 339) begangen hat. Man erstattet Anzeige. Bei wem landet diese Anzeige letztlich? Bei der Gruppenleiterin der Staatsanwaltschaft. Wer ist diese Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft? – Es ist die Richterin, die verdächtigt wird, Rechtsbeugung begangen zu haben. Welcher Staatsanwalt wird entgegen seiner weisungsgebundenen Tätigkeit in diesem Fall gegen den eigenen Chef handeln? Vor allem: In der Verhandlung, die zum Verdacht auf Rechtsbeugung Anlass war, war in dem Fall auch ein Staatsanwalt anwesend. Dieser ist gemäß seinem Beamteneid nach BGB § 61 (4) und nach StPO § 152 (2) selbst zur Anzeige verpflichtet. Ein Staatsanwalt, der in diesem Fall gegen seine Chefin ermitteln würde, müsste zugleich auch gegen einen anderen Staatsanwalt ermitteln. Ist dies praktisch möglich?

Wie ist es möglich, dass man heute den einen Eid schwört und morgen einen anderen und übermorgen wieder einen anderen? Denn der Richtereid unterscheidet sich vom Beamteneid. Natürlich sind beide an korrektes Verhalten gebunden. Der Staatsanwalt darf aber Partei sein, der Richter nicht. Der Beamte leistet seinen Eid nur auf die Einhaltung der Gesetze, der Richter zusätzlich auch auf die Wahrheit. Wie kann ich heute einen Eid auf die Wahrheit leisten und morgen sagen, diese kümmert mich nicht mehr? Welcher Staatsanwalt wird gegen einen Richter ermitteln, der morgen sein vorgesetzter Staatsanwalt sein könnte? Welcher Richter wird gegen einen Staatsanwalt wegen „Falscher Verdächtigung“ Strafanzeige erstatten, wenn er demnächst Untergebener dieses Staatsanwalts sein könnte. Welcher Rechtsanwalt wird ernsthaft, d.h. fundiert und nachhaltig, Anzeige, gegen einen Kollegen erstatten? Er muss damit rechnen niemals mehr Recht zu bekommen – zu Lasten seiner Mandanten!

Damit rücken natürlich auch die geheimen Absprachen zwischen Rechtsanwalt, Staatsanwalt und Richter in ein neues Licht. Ist nur der Rechtsanwalt sehr erfolgreich, der seine Kollegen Richter am Honorar und evtl. mehr beteiligt? Wie soll das ausgeschlossen sein?

ZPO § 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;...

Aufgrund des gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses ist also ohnehin von Rechts wegen die Verfolgung eines „Kollegen“ in der BRD ausgeschlossen. Kommt es doch zu der Verfolgung eines Kollegen, dann nur mit kollektivem Einverständnis. Dies ist aber bereits wieder Rechtsbeugung.

Noch einmal: Durch den systematischen Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft, durch die Ernennung von Richtern durch „Parteisoldaten“, die in der Regel wieder Juristen sind, besteht de facto eine Abhängigkeit, die eine Richtertätigkeit gegenüber einem anderen Juristen per Gesetz ausschließt. Konkret: Az.: 2 Ns 106 Js 7934/04. Durch das Standesrecht verpflichtet, folgt die Staatsanwaltschaft einer völlig haltlosen Anzeige. Die Anzeigerstellerin kann sich durch das Standesrecht sicher sein, daraus keine Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Sie kann sicher sein, dass ihr „die Kollegen“ peinliche Rechtfertigungen ersparen und die Gefahr, durch einen unerschrockenen Helden im Richteramt, doch noch zur Verantwortung gezogen zu werden, gleich Null ist. Denn bereits durch die Zulassung der Anzeige verstrickt sie „die Kollegen“ so sehr, dass diese gar nicht mehr anders können, als sie zu schützen.

Die Anzeige erfolgt von einer Volljuristin, die als Sachbearbeiterin im Zweifelsfall die größere Sachkenntnis von speziellen Gesetzen hat, als ein Staatsanwalt. Der Staatsanwalt ist also verpflichtet, diese Anzeige zu verfolgen [StPO § 152 (2)]. Natürlich müsste der Staatsanwalt die Ermittlungen einstellen, sobald er erkennen kann, dass die Vorwürfe haltlos sind. Aber wenn er erkennen kann, dass die Vorwürfe offensichtlich haltlos sind, dann muss er auch gegen seine Kollegin ein Ermittlungsverfahren wegen StGB § 164, Falsche Verdächtigung, einleiten. Selbst wenn er die Anzeige nicht verfolgt, sind kollegiale Querelen bis hin zum Mobbing vorprogrammiert.

Stellt dagegen der Staatsanwalt eine verquere Anklageschrift, darf der Richter die Hauptverhandlung nicht zulassen. Wer stellt dann schon die Frage, welcher Staatsanwalt ermittelt hat? Der Richter ist verpflichtet, die Anklageschrift im Sinne des Angeklagten zu prüfen. Lässt der Richter die Hauptverhandlung zu, übernimmt er quasi die Verantwortung für die Anklage.

In dem genannten Verfahren erscheint im Urteil eine angebliche Aussage der Regierungsjuristin, die weder in der Verhandlung geäußert wurde, noch in den Ermittlungsakten enthalten ist. Das beweist, dass eine Absprache des Richters mit der Regierungsjuristin stattgefunden hat. Um die Kollegin zu stützen, manipuliert der Richter die Verhandlung durch Verweigerung aller Rechte für den Angeklagten (u.a. Verweigerung sämtlicher Beweisanträge, Zeugenbefragung), um sein vorgefertigtes Urteil zu rechtfertigen.

So findet sich in der Urteilsbegründung nicht nur eine nie geäußerte Aussage der Regierungsjuristin, der Richter behauptet auch noch im Urteil, der Angeklagte hätte ein Teilgeständnis vorgelegt. Tatsächlich hat der Angeklagte den Richter abgelehnt, ihm Täuschung im Rechtsverkehr und Strafvereitelung im Amt vorgeworfen und den Richter während der Verhandlung beim anwesenden Staatsanwalt angezeigt. Schließlich hat der Angeklagte aus Protest gegen die Schauvorführung seine Akten gepackt und wollte gehen, wurde jedoch von der anscheinend durch ein geheimes Zeichen vom Richter gerufenen Justizpolizei festgehalten.

Der Staatsanwalt legte nun Berufung gegen das zu milde Urteil des Richters ein, weil der Angeklagte überhaupt „nicht einsichtig“ war. So schützte der Staatsanwalt wieder den Richter. Der war ja der „Gute“ und hat Milde walten lassen. Der „Böse“ ist die Staatsanwaltschaft. Kein einzelner Staatsanwalt.

Wen wundert es da, wenn der Regierungspräsident, zu dessen Amtszeit der Landwirt rechtswidrig in seinen Rechten vom Landratsamt Coburg verletzt wurde, der Ehemann von der Vorsitzenden Richterin des Oberlandesgerichts Bamberg ist. Der Richter, der den Landwirt als Betrüger verurteilte, war zuvor am Bamberger Oberlandesgericht. Dort würde der Fall geprüft.

Würden jetzt, wie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, Unterschriften von den jeweiligen Richtern vorliegen, würden diese für die Schäden, auch aus der rechtswidrigen Verweigerung der Baugenehmigung, mithafteten. Durch verweigerte Unterschriften entziehen sie sich der persönlichen Mithaftung.

Sorrit ist jeder Richter in diesem Lande vom Gesetz her ausgeschlossen, Recht zu sprechen. Es muss also niemanden wundern, wenn in dieser Sache kein Urteil im Original unterschrieben oder mit einer Bestätigung, dass es eine Originalunterschrift gibt, an den Adressaten ausgeliefert wird.

Solange die Polizei rechtswidrige bis strafbare Anweisungen der Justiz ausführt, existiert also keine Kontrolle der Justiz! Daran ändern auch neue Gesetze nichts; das einzige, was hier hilft, ist die wirksame Kontrolle der Justiz. Der erste Schritt dahin ist, unbedingt die Unterschrift der Juristen unter deren Schreiben zu fordern. Der nächste Schritt ist, dass das Volk nach Art. 20 GG auch Richter und Staatsanwälte in freier, geheimer und gleicher Wahl unmittelbar ernennen kann.

Es ist eine in Deutschland verschwiegene Tatsache, dass der wesentlichste Wirtschaftsfaktor die Rechtsstaatlichkeit ist. Bestechung z.B. ist deshalb eine weltweit geächtete Straftat. Der beste Indikator für die zuverlässige Einhaltung von Gesetzen bei sonst vergleichbaren Verhältnissen ist das Wirtschaftswachstum.

Auch wenn nur vereinzelt Menschen durch eine Willkürjustiz existenziell vernichtet werden, zieht dies indirekt die gesamte Wirtschaft nach unten, denn es macht sich eine Stimmung breit, die keine positiven und damit unternehmerische Entscheidungen zulässt. Wirtschaftswachstum ist eben zum überwiegenden Teil eine Frage der psychologischen Einstellung. Über Willkürjustiz spricht man nicht. Aber jeder der davon ahnt, gibt diese deprimierende Haltung weiter. Es weiß dann zwar niemand genau, was eigentlich schief läuft, doch unbewusst spürt es jeder.

Man behauptet, die deutsche Wirtschaft brummt. Was da brummt ist aber bestenfalls die Unwucht. Offiziell liegt das Wirtschaftswachstum bei 2,8%. Dabei haben wir aber offiziell eine Inflation von 3 %. Wenn es aber Tagesgeldzinsen von 4% gibt, dann kann ja wohl die Inflation nicht weniger sein. Wo soll denn das Geld dafür herkommen?

Tatsächlich haben wir seit Jahren ein Minus im Wirtschaftswachstum. Unsere Arbeitslosenzahlen gehen angeblich zurück. Wie viel davon ist auf Auswanderung zurückzuführen? Warum spüren Österreich und die Schweiz nichts Negatives von der Globalisierung? 1990 hat man für 15.- DM/Std. netto praktisch keinen Hilfsarbeiter gefunden. Jetzt sind Hilfsarbeiter froh, wenn diese für 5,60.-€/ Std. brutto im Schichtdienst arbeiten dürfen. Was hat aber ein Auto, der Liter Benzin, ein Brot oder ein Kilo Äpfel oder 1 kWh Std. Strom 1990 gekostet?

An den Küsten Chinas verdient dort auch der Mittelstand der Bevölkerung 800.– €/Monat. Davon kann man sich dort aber bequem ein Einfamilienhaus finanzieren. Welcher Elektromeister kann sich bei uns noch ein Einfamilienhaus von seinem Verdienst finanzieren, wenn die Eltern kein Haus besitzen, bzw. kein Erbteil da ist?

Ist es wirklich wichtig, dass Kinder in der Schule Atomphysik gelehrt bekommen, aber nichts über die grundlegenden Zusammenhänge zwischen Rechtsstaat und Wirtschaft erfahren? Keine Aufklärung über Psychologie und Investitionsneigung, bzw. Aktienhandel erhalten? Warum hungert die Bevölkerung Nordkoreas und die Südkoreas nicht? Warum hungert die Bevölkerung Myanmars und nicht die von Thailand? Warum beträgt das Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung des vor 50 Jahren gefeierten Wirtschaftswunderlandes (BRD) nur 22.000.– €/Kopf und das von Kalifornien 41.000.– € und das der bedächtigen Schweizer 36.000.– € (Stand 2005). Es hängt ganz offensichtlich mit der Rechtsicherheit für den Bürger zusammen. Nicht mit dem Schutz des Beamten.

Wer hindert uns daran, die Rechtsicherheit für Bürger und Unternehmer herzustellen? Gibt es jemand der dies tut? Wer will oder soll das denn sein?

Werden wir noch etwas ausführlicher zur Rechtsituation für Unternehmer. Dadurch, dass Finanzierungskosten nur durch Fremdkredite von den Unternehmern mit dem Gewinn verrechnet werden können, sind unsere Unternehmen auf die Finanzierung durch Kreditinstitute angewiesen. Die Erlaubnis, Kredite geschäftsmäßig (Zinseszins) zu erteilen, ist durch das Bankengesetz nur zugelassenen Instituten erlaubt. Im Gegenzug haben diese Institute volkswirtschaftliche Pflichten. Deshalb gibt es eine ganze Anzahl öffentlich-rechtlicher Banken. Deren Aufgabe ist es, die Wirtschaft mit Kapital zu versorgen.

Dann kommen auf einmal die neuen internationalen Bankenrichtlinien. In Deutschland wird behauptet, damit wird die Kreditaufnahme wesentlich schwieriger. Unternehmen müssten nun halbe Diplomarbeiten als Kreditantrag vorlegen. Am liebsten wollte die Bank noch die Farbe der Unterwäsche des Unternehmens wissen, bevor der Unternehmer einen Kredit bekommt.

Im Landkreis Coburg werden erstklassige mittelständische Unternehmen nicht mehr finanziert, obwohl die Auftragsbücher bis zum Rand gefüllt sind. Trotzdem bekommen diese Firmen keine Kredite. Die Firma Wunsch-Weidinger wendet sich sogar an die Öffentlichkeit. Eine heimische Privatbank, die heimische Unternehmen finanziert und sich Geld nicht von anderen Banken sondern von der heimischen Bevölkerung über Aktien besorgt, die nicht an der Börse und damit als Spielgeld gehandelt werden, geht damit ungewohnte Wege. Diese Privatbank bekommt ein Kaufangebot von einer Großbank. Der Inhaber lehnt jedoch ab. Das Unternehmen ist ein Familienbetrieb seit Generationen. Der Sohn steigt in das Bankwesen ein und legt die erfolgreichste Firmengründung der Bundesrepublik mit der ersten Direktbank (Consort) vor. Da kommt der Staatsanwalt. Er lässt den Bankchef und persönlich Haftenden nicht mehr in sein Unternehmen. Die Folge: über 1000 Insolvenzen.

Auf der anderen Seite der Welt bedeuten die neuen Bankenrichtlinien, Basel II, billiges Geld ohne Ende. Kreditwürdig ist, wer lebt. Kredite gibt es vereinfacht gesagt, gegen die Vorlage eines Personalausweises. Damit werden Immobilien finanziert, ohne dass entsprechende Sicherheiten nachgewiesen werden müssen. Die Folge ist eine „Immobilienblase“ vor deren Platzen gewarnt wird.

Nur unsere „öffentlich-rechtlichen Banken“, ursprünglich zur Versorgung unserer mittelständischen Unternehmen mit Kapital geplant, mitsamt der Deutschen Bankenaufsicht (BaFin) weiß davon nichts und gibt Kredite ohne Ende in die amerikanische Immobilienblase, während deutsche, kerngesunde Unternehmen für'n Apfel und ein Ei verschleudert werden.

Am 23.09.1990 wurde mit Veröffentlichung im BGBl. S895 Art. 23 GG aufgehoben und damit der Geltungsbereich des Grundgesetzes (=Verwaltungsrichtlinie der drei westlichen Besatzungsmächte) aufgehoben.

Mit dem Gesetz vom 23.11.2007 Art. 4 veröffentlicht im BGBl. I S. 2614 Geltung ab 30.11.2007 wurde formell das Besatzungsrecht der BRD aufgehoben und stattdessen ganz offiziell das bis 1952 geltende Kriegsrecht bestätigt [in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll].

Damit gilt:

ZPO § 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Resümee: Es wird also Zeit einen Friedensvertrag zu fordern.

Dass die Alliierten für rechtswidrige Handlungen deutscher Beamter keinerlei Haftung übernehmen, haben sie mit Art. 51 des Gesetzes vom 23.11.2007 (Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz) erneut bestätigt:

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007

Artikel 51 Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

...

1. Artikel 315a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Vollstreckungs- und Verfolgungsverjährung für in der DDR verfolgte und abgeurteilte Taten;

Verjährung für während der Herrschaft des SED-Unrechtsregimes nicht geahndete Taten.

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

(4)...

(5) Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Taten die während der Herrschaft des SED-Unrechtsregimes begangen wurden, aber entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht geahndet worden sind, bleibt die Zeit vom 11. Oktober 1949 bis 2. Oktober 1990 außer Ansatz. In dieser Zeit hat die Verjährung geruht.

Und nochmals: Wer behauptet, Recht zu tun, muss dies mit persönlicher Unterschrift verantworten. Alles andere ist ein Verstoß gegen Art. 43 der Haager Landkriegsordnung und damit ein Kriegsverbrechen. Die Verweigerung der Unterschrift ist in der BRD ein Straftatbestand nach § 9 Völkerstrafgesetzbuch, denn sie ist eine Verweigerung von grundlegenden Rechten im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt:

HLKO Art. 43 Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden

Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

VStGB § 9 Kriegesverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt völkerrechtswidrig anordnet, dass Rechte... der gegnerischen Partei aufgehoben oder ausgesetzt werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Vor dem Internationalen Strafgerichtshof werden nur Personen, keine Staaten (!) zur Verantwortung gezogen. Damit kann sich kein Untergebener auf den Vorgesetzten zurückziehen. Es haftet strafrechtlich und zivilrechtlich immer derjenige, der eine Handlung durchführt oder mit seiner Unterschrift verantwortet.

„Mit guten Richtern und schlechten Gesetzen kann man noch gut regieren. Mit guten Gesetzen und schlechten Richtern kann nicht regiert werden.“ Zitat von Bismarck.

„Wie soll ich Ordnung in meinem Reich schaffen?“, fragte der junge chinesische Kaiser den weisen Konfuzius. „Stelle die Bedeutung der Begriffe wieder her und dulde keine Unordnung in den Worten!“, lautete seine Antwort.

Maßnahmen, die die Staatshaftung nach BGB § 31 in Verbindung mit BGB § 89 ausschließen

23.11. 2007 BGBl. 2614 Art. 4 in Kraft 30.11.2007

23.11.1995 GVBl. S. 779 Übernahme der Berliner (Hauptstadt) Verfassung vom 01.09.1950

23.09.1990 Aufhebung Art. 23 GG in Kraft 28.09.1990

23.08.1990 Tagung der Volkskammer der DDR, in der der „Beitritt“ der DDR zur BRD per
03.10.1990 beschlossen wurde

23.10.1955 Überleitungsvertrag

23.10.1954 Pariser Verträge

23.05.1949 Verkündung des Grundgesetzes

23.05.1945 Verhaftung von Großadmiral Dönitz

23.03.1933 Ermächtigungsgesetz (von der Abstimmung dazu waren die kommunistischen Abgeordneten von vornherein ausgeschlossen und der Rest der Abgeordneten durch den Aufmarsch der paramilitärischen SA im Parlament und der namentlichen Abstimmung mindestens psychologischem Druck ausgesetzt. Eine unbeeinflusste, freie Abstimmung kann also nicht behauptet werden. Damit liegt dem Ermächtigungsgesetz kein verfassungsgemäßer Vorgang zugrunde.)

5. Das Beamtentum als Garant für den Erhalt der Rechtstaatlichkeit

Ein Kommentar zu Bundesbeamtengesetz (BBG) § 58 (Dienstleid)

- in Verbindung mit **BBG § 56** (volle persönliche Verantwortung des Beamten für seine dienstlichen Handlungen)
- in Verbindung mit **Bürgerlichem Gesetzbuch § 839** (persönliche Haftung)
- in Verbindung mit **BBG § 61 (4)** (Pflicht zur Anzeige von Straftaten und Pflicht, für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten)
- in Verbindung mit **Strafgesetzbuch § 323** (Unterlassene Hilfeleistung)
- in Verbindung mit **Strafprozessordnung § 152 (2)** (Pflicht zur Verfolgung aller Straftaten)
- in Verbindung mit **Strafgesetzbuch § 258a** (Strafvereitelung im Amt)

Das Grundproblem eines jeden freiheitlichen und demokratischen Staatswesens ist es, einerseits eine starke Staatsmacht zum Schutze seiner Bevölkerung zu errichten, während andererseits sich diese Staatsmacht nicht verselbständigen und zum Feind der Bevölkerung werden darf.

In der Vergangenheit und bis auf den heutigen Tag fand immer ein Kampf um die Macht im Staat statt. Daran beteiligen sich alle möglichen Gruppen – einige davon mit sehr viel Einfluss und Geld, wo immer es auch herkommen mag. Z.B. wird allein der Umsatz der italienischen Mafia auf 60 Mrd. € geschätzt, der der Cosa Nostra auf 45 Mrd. €. Das ist weit mehr als der Rüstungs-Etat von etlichen großen Industrieländern. Wieviel muss man davon abzweigen, damit der Gegner zum Verbündeten wird?

Man kann Politiker kaufen und erpressen, Geld und Uniformen fälschen. Wieviel kostet es, einen Polizeibeamten zu kaufen? Was muss man einem Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt, Staatssekretär oder Minister geben, damit er tätig oder untätig wird? Welchen Posten bietet man einem Bundestagsabgeordneten oder Richter an, damit dieser bestimmte Entscheidungen trifft? Wieviele Entscheidungsträger muss man kaufen, um einen ganzen Staat zu kontrollieren? – Diese Fragen standen und stehen immer an.

Den Schutz des Staates vor schädlicher Unterwanderung hatten schon immer Beamte zu gewährleisten, was die Besatzungsmächte nach den leidvollen historischen Erfahrungen mit der Entgleisung der Staatsmacht in Deutschland auch im „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ fest verankert wissen wollten:

Grundgesetz Art. 33 [Staatsbürgerliche Rechte]

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Was ist nun aber eigentlich unter den in GG Art. 33 genannten „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ zu verstehen?

Die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ leiten sich aus dem mittelalterlichen Rittertum ab: Wer ohne Rücksicht auf das eigene Leben geschickt und mutig gestritten hatte, wurde vom Staatssouverän zum Lehensherrn ernannt, der damit in den Genuss einer lebenslangen Versorgung kam. Damit der Lehensherr sich trotzdem nicht auf eigene Rechnung einer anderen Seite anschloss, musste er einen Eid auf den Lehensgeber leisten.

Ideelles Leitbild war dabei immer die Ritterschaft in der Artussage. Die beschriebenen Ritter wurden zum Ideal für unser westliches Weltbild, weil diese volle Verantwortung für ihre menschlichen Schwächen und Makel übernahmen und danach trachteten, diese zu beseitigen: z.B. Parzival, der geborene Kämpfer, der lernen muss, was Barmherzigkeit und

Mitgefühl ist oder Lancelot, der unbesiegbare Ritter, der einen würdigen König sucht, dem er sich unterordnen kann, der aber durch einen fehlgeleiteten Zauber seinen König hintergeht und in nahezu selbstmörderischer Buße als Mönch lebt, bis der König ihn wieder zu den Waffen ruft.

Diese, in der Artussage beschriebenen Werte, sind die althergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Der Eid verpflichtete dabei nicht nur zur Gefolgschaft, sondern auch zur vollen Verantwortung, den Souverän in ideeller Weise zu vertreten. Deshalb ist der Beamte zu einem verantwortungsvollen Verhalten verpflichtet und sowohl dienstlich wie auch privat einen untadeligen Lebenswandel zu führen.

Dieser Eid war also nie eine einseitige Unterwerfung. Der Eid band immer beide Seiten. Der Eid des Lehensnehmers war zugleich Verpflichtung des Lehensgebers, sittlich und ehrlich zu handeln:

Die schottische Königsproklamation vom 6. April 1320 bringt dies deutlich und knapp zum Ausdruck: *Wenn aber dieser Fürst die Prinzipien, für die er sich so edelmütig eingesetzt hat, aufgeben sollte, dass wir oder unser Königreich ... unterzuordnen sind, werden wir uns sogleich bemühen, ihn als unseren Feind und als den Zerstörer seiner eigenen und unserer Rechte zu vertreiben, und werden einen anderen König wählen, der unsere Freiheiten verteidigt.*

Dies waren die althergebrachten Grundsätze des Beamtentums. Durch den Wegfall der Monarchie ist der Beamte nur noch an das Gesetz gebunden. Der Beamte untersteht damit ausschließlich dem Gesetz. Weisungen von Vorgesetzten sind, was die Rechtmäßigkeit der Handlung anbetrifft, nur unverbindliche Ratschläge:

BBG § 56 [Verantwortlichkeit des Beamten, Remonstrationsrecht]

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

Niemand kann deshalb den Beamten von seiner vollen persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen entbinden. In diesem Sinne, was die Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Handlung betrifft, ist der Vorgesetzte des Beamten nur ein Diskussionspartner. Niemals kann ein Vorgesetzter einen Beamten zwingen, eine gesetzeswidrige oder die Würde des Menschen verletzende Handlung auszuführen! – Der von der Nazi-Diktatur eingeführte Kadavergehorsam gehörte niemals zu den althergebrachten Beamtengrundsätzen! Deshalb hat der Beamte, nach Bundesbeamtengesetz (BBG), das gesetzlich verbrieftete Recht zu remonstrieren (sich dem Auftrag zu widersetzen) und ist unkündbar, damit ihm aus seinem in Anspruch genommenen Remonstrationsrecht keine Nachteile oder gar eine existenzielle Gefährdung erwachsen können.

Hält der Vorgesetzte des Beamten trotz Remonstration an dem Auftrag fest, so muss der beauftragte Beamte entsprechend BBG § 56 Abs. (2) prüfen, ob der ihm erteilte Auftrag nicht

eine nach dem Strafgesetzbuch oder dem Ordnungswidrigkeitengesetz verbotene Handlung beinhaltet oder die Würde des Menschen verletzt.

Hat der Beamte den Verdacht, dass der Gegenstand der angeordneten Handlung strafbar sein könnte oder werden dem Beamten Straftaten bekannt, ist er nach BBG § 61 (4) verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten:

BBG § 61 [Amtsgeheimnis; Aussagegenehmigung]

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Wird seiner Anzeige nicht nachgegangen oder werden die Ermittlungen aus unzureichenden Gründen eingestellt, ist der Beamte verpflichtet, Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt zu stellen, und zwar solange, bis die Angelegenheit in einer von der Öffentlichkeit kontrollierten Verhandlung geklärt wird – auch wenn es sich um einen Innenminister, Verfassungsrichter oder gar um den Bundeskanzler (die Bundeskanzlerin) handelt!

Entsprechend seinem Diensteid, nach BBG § 58, ist es die höchste Aufgabe eines jeden Beamten, dafür Sorge zu tragen, dass das Grundgesetz und die geltenden Gesetze von jedermann eingehalten werden und bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. Dies gerade und insbesondere dann, wenn es sich dabei um andere Beamte und Organe handelt. Jeder Beamte für sich ist unmittelbar für den Erhalt des Rechtsstaates verantwortlich:

BBG § 58 [Eidespflicht, Eidesformel]

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Entzieht sich der Beamte dieser Pflicht, begeht er einen Meineid und macht sich obendrein unterlassener Hilfeleistung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) § 323c schuldig:

StGB § 323 c Unterlassene Hilfeleistung.

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Durch seine gesetzlich verbrieft lebenslange Alimentation und seine Unkündbarkeit ist es dem Beamten zuzumuten, dass er bei Verdacht auf eine Straftat, ohne Ansehen der Person, Anzeige erstattet oder bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung eintritt, von wem auch immer diese Gefährdung ausgeht.

Nach Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes von 1982 haftet der Beamte, wie jeder andere auch, persönlich bei fahrlässigen Schäden. Dies ist ausdrücklich mit BGB § 839 (Amtshaftung) geregelt.

Der Anlass für diesen Kommentar ist die Beobachtung und Feststellung, dass die in den Gesetzen geregelten hergebrachten Beamtengrundsätze weitgehend nicht mehr eingehalten werden. Der Bund für das Recht kann dies mittlerweile durch zahllose Beispiele belegen. Schafft es die Beamtenschaft nicht, die durch Gesetzesnorm festgelegten Pflichten zu erfüllen, müssen die Beamtengrundsätze fortentwickelt werden. Vergleichbare entwickelte

Industriestaaten, wie z.B. die Schweiz und Kalifornien zeigen, dass nicht nur das gefühlte Befinden im Lande, sondern auch die Entwicklung der Wirtschaft um so besser ist, je größer die Zahl der Volksabstimmungen ist.

Wenn ein Beamter nicht in der Lage ist, in der ungeheuren Gesetzesflut zu erkennen was noch Recht ist und was nicht (eigentlich muss man nur Art. 1 GG oder die 38 Artikel der Menschenrechtskonvention kennen!), ist er nicht als vereidigter Beamter auf Lebenszeit geeignet. Wer als vereidigter Beamter in seiner Rechtswahrnehmung getrübt ist, kann nicht automatisch als eine Person angesehen werden, die einen Eid bricht und damit eine Straftat begeht. Vielmehr ist solch eine Person von Ihrem Eid zu entbinden und in ein Angestelltenverhältnis zu übernehmen, um dort von einem Beamten nach Weisung geführt zu werden.

Wenn nicht genügend qualifizierte und moralisch gefestigte Personen existieren, um den Beamtenstatus auszufüllen, müssen gemäß einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung alle Staatsträger vom Volk auf Zeit gewählt werden. Also nicht nur Politiker, sondern auch Richter und Staatsanwälte.

Ist also die Beamtenschaft nicht in der Lage, die freiheitlich-demokratische Grundordnung (dazu gehört u.a. auch die Gewaltentrennung!) aufrecht zu erhalten, so ist das Volk dazu genötigt, dies durch Wahlen nicht nur des Parlaments (Gesetzgebung) sondern auch durch Wahlen der zwei anderen staatlichen Gewalten (ausführende Gewalt und Rechtsprechung) zu kontrollieren.

Anlass für diesen Kommentar ist, dass die deutsche Justiz nicht mehr kontrolliert wird. So verstoßen Richter in spektakulärer Weise gegen die im Grundgesetz garantierte Unabhängigkeit. Obwohl diese Juristen gem. § 38 DRiG nur dem Recht, der Gerechtigkeit und Wahrheit verpflichtet sind.

Z.B. verbietet eine Richterin einen Lokführerstreik. Dabei ist das Streikrecht durch Art. 9 GG als grundlegendes Menschenrecht garantiert. Die Richterin schiebt für die Entscheidung angeblich höherwertige wirtschaftliche Interessen vor. Oder eine andere Richterin scheidet eine Ehe nicht, obwohl die Ehefrau unzweifelhaft geschlagen wird, mit der Begründung: Die Eheleute stammen aus einem muslimischen Land und im Koran ist es erlaubt die Ehefrau zu schlagen. Oder in Capital Nr. 6 aus 2007 wird berichtet, dass ein Steuerberater wegen Steuerhinterziehung verurteilt wird, weil er einer Sachbearbeiterin aus dem Finanzamt fernmündlich mitgeteilt hat, dass ein Brief versehentlich an einen Mandanten weitergeleitet wurde und deshalb die erste Frist für die Rückerstattung der zuviel bezahlten Mehrwertsteuer nicht eingehalten werden kann.

Diese Beispiele sind in der Öffentlichkeit bekannt und es findet sich kein Beamter, der sich genötigt sieht, Anzeige wegen Rechtsbeugung zu erstatten. Es findet sich kein Gerichtspräsident, der es für nötig hält, seine Richter an bestehendes Recht zu erinnern. Es findet sich kein Beamter, der Anzeige wegen falscher Verdächtigung und Verfolgung Unschuldiger stellt. Es müssen bereits aus dem Ausland Proteste gegen illegale Inhaftierungen erfolgen, um Unschuldige freizulassen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte denn auch in seinem Urteil vom 08.06.2006, Aktenzeichen: EGMR 75529/0 fest, dass die BRD kein wirksamer Rechtsstaat ist.

Dies liegt natürlich auch am Versagen der deutschen Beamtenschaft. Die meisten Beamten kommen ihrer Hauptverpflichtung, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten, nicht nach. „Wir haben doch nur unsere Pflicht/Arbeit getan“, werden sie eines Tages wieder zu ihrer Rechtfertigung vorbringen und üben sich bis dahin in wegschauen und weghören,

wenn sogar von höchster Stelle ein offener Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung vorgetragen wird, wie z.B. von Angela Merkel auf der Veranstaltung zum 60. Jahrestag der CDU-Gründung im Juni 2005: „Denn wir haben wahrlich keinen Rechtsanspruch auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft auf alle Ewigkeit“ (Quelle: „Strafanzeige gegen die Bundeskanzlerin Angela Merkel, den Bundespräsidenten Horst Köhler, die Mitglieder der Bundesregierung und alle Abgeordneten, die der Ratifizierung der EU-Verfassung ... zugestimmt haben.“ von Gert Flegelskamp, Rhönstr. 17, 63071 Offenbach vom 23.04.2008.). So wird das Ansehen des Staates im In- und Ausland zerstört. Die Blüte einer weltweit geachteten Beamtenschaft ist offensichtlich vorbei.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung beruht auf der strikten Gewaltentrennung zwischen Legislative (gesetzgebende Gewalt), Exekutive (ausführende Gewalt) und Judikative (rechtsprechende Gewalt). Wesentliche Aufgabe des Beamten für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist es, diese Gewaltentrennung zu wahren und zu schützen. Doch wie sieht die Praxis aus? – Die Rechtsprechung kontrolliert das Parlament darauf, ob die Gesetze des Parlaments „verfassungskonform“ sind. Das Parlament meint, es kontrolliert die Rechtsprechung damit, dass es bei der Ernennung von Richtern mitwirkt. Wie kontrolliert die Regierung bzw. die ausführende Gewalt die beiden anderen Gewalten? Ist es ausreichend, wenn Politiker bei der Richterernennung mitwirken? Wie sieht die Gewaltentrennung in der weiteren Praxis aus?

Staatsanwälte sind Amtsträger. Sie unterliegen dem Beamteneid und damit der Beamtenhierarchie. Richter unterstehen dem Richtereid und dem Richtergesetz.

Wie ist es möglich, dass diese getrennten Laufbahnen sich munter kreuzen? Sieht man sich den Werdegang verschiedener Juristen an, gewinnt man den Eindruck, dass zur Karriere der systematische Wechsel der Laufbahn zwischen Richteramt und Staatsanwaltschaft gehört und umgekehrt.

Nehmen wir z.B. die Coburger Justiz: Gegen einen Angeklagten wird verhandelt. Die Anklageschrift ist angeblich von einem Dr. Koch verfasst. In der Verhandlung werden dem Angeklagten sämtliche Rechte nach Strafprozessordnung verweigert und damit geltendes Recht gebrochen. Der Staatsanwalt schreitet nicht ein und muss sich fragen lassen, weshalb er sich an einer Straftat (Verfolgung Unschuldiger nach StGB § 344) beteiligt. Nur aus dem Protokoll wird ersichtlich, dass der anwesende Staatsanwalt nicht Dr. Koch war, sondern ein Staatsanwalt Stopfel. Im nächsten Verfahren gegen den Angeklagten, wird diesem schon keine vorschriftsmäßige Ladung zugestellt, um zu vertuschen, dass der Richter ein Herr Stopfel ist. Dieser Herr Stopfel war in dem vorherigen Verfahren noch der Staatsanwalt. Herr Stopfel will also in eigener Sache verhandeln.

Ein Staatsanwalt Huber gegen den ein Vereinsmitglied Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt gestellt hat, wird im nächsten Verfahren Ermittlungsrichter. In einem anderen Verfahren wird jemand ins Gefängnis geschickt, obwohl nach den Unterlagen des Bundes für das Recht der einzige Zeuge der Staatsanwaltschaft zu Protokoll gegeben hat, dass der Mitangeklagte keine Ahnung von der Straftat hatte und somit keine Straftat verhindern oder sich gar beteiligen konnte. Die Richterin in diesem Verfahren ist in einem anderen Strafprozess wieder Staatsanwältin.

Ein Schadensersatzprozess, gegen das Landratsamt Coburg und, als Aufsicht des Landratsamtes, die Regierung von Oberfranken, von dem die Justiz behauptet, Schuldner wäre der Freistaat Bayern, landet beim Oberlandesgericht Bamberg. Tatsächlich haftet jedoch für die rechtswidrige Verletzung von Rechten durch Beamte des Freistaates Bayern nicht der Freistaat Bayern, sondern es haften die verantwortlichen Beamten persönlich. Wer ist nun mitverantwortlich bei Verfehlungen der Regierung von Oberfranken? Der Regierungspräsident? Und wer ist nun „zufällig“ Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, vor dem die Schadensersatzklage landet? Doch nicht etwa die Ehefrau des Regierungspräsidenten?

Mit der Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes 1982 wurde der § 839 BGB (Amtshaftung) wieder eingeführt, d.h., es gibt keine Staatshaftung. Soweit zum Beispiel für unschuldig Gefangene Entschädigungen gezahlt werden, sind diese vom Parlament durch den genehmigten Staatshaushalt abgedeckt. Dies sind jedoch nur minimale Sätze und decken nicht die tatsächlichen Verluste.

Entschädigungen für Fehler von Beamten, z.B. der Polizei oder der Landratsämter, werden vom Parlament nicht genehmigt, bzw. vorgesehen. Das heißt, Schadensersatzklagen gegen Behörden laufen ins Leere. Dies sagt aber kein Jurist. Wieso ermittelt niemand wegen Betrug? Als unbedarfter Bürger zahlt man Rechtsanwälte und Gerichte, ohne dass überhaupt ein Rechtsanspruch gegen eine Behörde besteht.

Der Grund, weshalb es in Deutschland pro Kopf der Bevölkerung acht mal so viele Richter gibt wie z.B. in Irland ist offensichtlich der, dass man als Bürger in Unkenntnis der tatsächlichen Rechtslage gehalten wird und dann über Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten ausgeplündert wird. Zu dem eigentlichen Schaden kommt neuer hinzu.

Dies ist nicht Sinn und Zweck eines Staates. Der Sinn und Zweck staatlicher Institutionen geht verloren und die Beamtenschaft sieht zu?

Es besteht begründeter Anlass zu der Vermutung, dass in der BRD, vor aller Augen, schleichend und unmerklich, ein „Putsch von ganz oben“ stattgefunden hat und stattfindet, wie der „Stern“ in Heft 44/2004, Seite 64-65, analysiert hat.

6. Das Märchen von der Beachtung der UN-Menschenrechte in der BRD

Sie werden bereits beim Lesen der bisherigen Kapitel bemerkt haben, dass Verstöße gegen die Menschenrechte in der BRD an der Tagesordnung sind. Die rechtliche Situation wäre eigentlich aus dem Grundgesetz abzuleiten:

Artikel 25:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Aus diesem Artikel geht also eindeutig hervor, dass die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen“ und die Europäische Menschenrechtskonvention in der Gesetzeshierarchie über den Gesetzen der Bundesrepublik stehen und somit strikt einzuhalten sind.

Wir wollen in diesem Kapitel ein paar Verstöße bewusst zusammenfassen.

In der „**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN-Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948**“ haben die Vereinten Nationen in klaren und einfachen Worten jene Grundrechte verkündet, auf die jedermann gleichermaßen Anspruch hat, z.B.:

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz....

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

(1) Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

In dem Verfahren Az.: 2 Ns 106 Js 7394/04 sagte der Angeklagte: „Ich stelle einen Antrag.“ Bevor der Angeklagte weiter sprechen konnte, entgegnete der Richter: „Und ich lehne den Antrag ab.“ Der Angeklagte sagte: Ich gebe jetzt eine Erklärung ab.“ Der Richter darauf: „Sie

halten einen Monolog und das lasse ich nicht zu.“ Der Angeklagte stellt der Hauptbelastungszeugin eine Frage. Der Richter antwortet: „Diese Frage lasse ich nicht zu, weil sie mir nicht ins Urteil passt.“ Dies ist durch Tonbandaufzeichnung und Zeugen dokumentiert.

- Richterliche Protokollfälschung:

Verstoß gegen Artikel 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen:

„Jeder hat das Recht auf ein gerechtes Verfahren!“

Die durch ein Tonbandprotokoll und durch Zeugen bewiesene Protokollfälschung AZ: 2 Ns 106 Js 7394/04 wurde folgenden Personen schriftlich mitgeteilt:

Herr Beckstein (damals Innenminister)

Herr Stoiber (damals Ministerpräsident)

Oberlandesgericht Bamberg

Polizeidirektion Coburg

Bay. Staatsministerium der Justiz

Es wurde durch einen Zeugen beim Verfassungsschutz Anzeige erstattet.

Bis heute äußerte sich keine der Personen oder keine der Behörden dazu oder veranlasste eine Strafverfolgung der beteiligten Personen!

- Fehlende rechtsgültige Unterschriften (siehe unseren Kommentar zu Art. 25 GG)

- 1-€-Jobs, niedrigere Löhne bei Zeitarbeitsfirmen, Berufsausbildungsverträge über Vereine des Arbeitgeberverbandes (nicht einmal die Hälfte des Lohnes, der tariflich eigentlich bezahlt werden müsste)

Verstoß gegen Artikel 23 (2)

„Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit!“

- Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wird festgehalten, dass der Rechtsbehelf in der BRD unwirksam ist. AZ: EGMR 75529/01 Sürmeli/Germany am 8.6.2006
Verstoß gegen Artikel 8:

„Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.“

- Der Zentralrat Europäischer Bürger kreidet an, dass die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung in der BRD unter Haftandrohung mit Ausstellung eines Haftbefehls erpresst wird. Selbst nach BRD-Gesetzgebung ist dies nicht erlaubt, denn die Abgabe dieser Erklärung ist eine Aussage gegen sich selbst, was gegen die StPO verstößt. Niemand darf genötigt werden gegen sich selbst auszusagen, auch vor Gericht nicht. Ein Angeklagter oder auch ein Zeuge kann in diesem Fall die Aussage verweigern.

Nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, analog Art. 6 II EMRK, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.9.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlicher Schulden, – und somit die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung –, eine Menschenrechtsverletzung.

Artikel 1) Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden:

Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Ein Haftbefehl darf nicht missbräuchlich ausgestellt werden.

Der Haftbefehl darf nicht missbraucht werden, um das Aussageverhalten zu beeinflussen, insbesondere dazu dienen, die Aussagefreiheit zu brechen. Der Zentralrat Europäischer Bürger hat dazu einen Vordruck zum Widerruf einer erpressten Eidesstattlichen Versicherung.

Am Coburger Gericht ist es sogar schon vorgekommen, dass ein Richter Jugendliche einsperren ließ, weil die Jugendlichen weiterhin beteuerten, unschuldig zu sein, obwohl sie sogar Zeugen für ihre Unschuld hatten. Begründung des Richters für diese Maßnahme: Sie sollten über ihre Falschaussage nachdenken! Wo ist hier noch der Unterschied von diesem Richter zu einem Täter der bei einem Banküberfall z.B. Bankkunden kidnappt?

- Sperrung der Konten bei Betrugsverdacht sofort bei Beginn der Ermittlungen und lange vor der Eröffnung der Gerichtsverhandlung/ Vorverurteilungen durch die Staatsanwaltschaft bei Pressemitteilungen

Verstoß gegen Artikel 11

„Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.“

- Rechtsberatungsgesetz aus der Nazi-Zeit

Jeder der in Deutschland Rechtsberatung macht, muss eine Genehmigung bzw. Zulassung besitzen, d.h. Rechtsberatungen dürfen nur Volljuristen (Rechtsanwälte) tätigen, die systemkonform sind. Rechtsanwälten, die quer schießen, werden die Zulassungen entzogen, wie z.B. dem Rechtsanwalt Plantiko, der den Zentralrat Europäischer Bürger vertritt, eine Menschenrechtsorganisation, die nicht, wie amnesty international, nur im Ausland außerhalb Europas tätig ist, sondern innerhalb der Bundesrepublik.

Man hat zwar das Gesetz etwas gelockert in letzter Zeit, z.B. dürfen jetzt Architekten über Baurecht informieren, aber das Grundproblem besteht weiterhin.

Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (3c)

*(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte
(c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger Ihrer Wahl verteidigen zu lassen....*

Dieses nationalsozialistische Rechtsberatungsgesetz kriminalisiert die Bevölkerung und sichert die Pfründe der Rechtsanwälte und sorgt dafür, dass viele Leute unschuldig verurteilt werden, wie bereits in einem vorhergehenden Kapitel dargestellt.

- Verkauf der Darlehensverträge durch die Banken an Hedgefonds, die dann die gesamte Grundschuldsumme verlangen, egal wie viel bereits getilgt wurde.

Verstoß gegen Artikel 17 (2)

„Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.“

Die Allgemeinen Menschenrechte werden in der BRD also ganz offensichtlich nicht be- und nicht geachtet. Was verteidigen wir also in Afghanistan?

7. Illegale Verweigerung der Akteneinsicht

Trotz der eindeutigen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18.3.1997 wird immer noch der Beschuldigte durch die Richter für dumm verkauft, um die Akteneinsicht in die Ermittlungsakten nur Rechtsanwälten zu gewähren. Obwohl der Bundestag wegen weiterer Verstöße den § 147 StPO entsprechend ergänzte, war der Europäische Gerichtshof abermals am 12.3.2003 gezwungen, das Recht auf Akteneinsicht für die Beschuldigten auch ohne Anwalt zu betonen. Siehe auch:

www.wikipedia.org/wiki/Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht ist wichtig. Schließlich muss man ja wissen, was einem vorgeworfen wird, in welche Richtung die Ermittlungen gingen, welche Beweise erhoben wurden, welcher Zeuge sich irrt oder lügt, was die Ermittlungsbehörden bewusst oder unbewusst übersehen haben und ob auch Entlastendes ermittelt wurde, was gerne beiseite geschoben wird. Erst darauf hin kann man entsprechende Antworten geben und Anträge stellen.

Sollten Sie vorhaben sich selbst zu verteidigen und deshalb persönlich Akteneinsicht bei Gericht verlangen, dann wappnen Sie sich rechtzeitig. Trotz der oben angeführten Urteile verweigert das Amts- und Landgericht Coburg die Akteneinsicht. Mit der Ausrede, nur der Anwalt kann Akteneinsicht erhalten, wird man versuchen Sie abzuspeisen. Lassen Sie nicht locker und nehmen Sie mehrere Zeugen mit. Außerdem benötigen Sie die Strafprozessordnung, um dem Rechtspfleger den entsprechenden Paragraphen unter die Nase zu reiben. Vielleicht hilft ja auch der Hinweis, ob er sich anmaßt ein Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshofs aufheben zu wollen.

Sollten Sie trotzdem keine Akteneinsicht erhalten, dann verlangen Sie eine schriftliche Begründung (da muss dann drin stehen, auf welche §§ der Richter sich stützt, denn in Absatz 7 steht nach dem fett Gedruckten: *soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.*) Wir wären neugierig, wie der Richter die Verweigerung begründet.

Eine Akteneinsicht reicht bei längeren Prozessen über mehrere Instanzen nicht aus. Wiederholen Sie die Akteneinsicht und schauen Sie nach, was dazu gekommen ist.

§ 147 StPO

(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 299 ZPO (Akteneinsicht)

1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

Weiter gilt auch § 477 StPO

(1) Auskünfte können auch durch Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden.

(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundes-

gesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Informationen, die erkennbar durch eine Maßnahme nach den §§ 98a, 100a, 110a und 163f ermittelt worden sind, dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, zur Abwehr von erheblichen Gefahren und für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, übermittelt werden. Eine Verwendung nach § 476 ist zulässig, wenn Gegenstand der Forschung eine der in Satz 2 genannten Vorschriften ist. § 481 bleibt unberührt.

(3) In Verfahren, in denen

1. der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde oder

2. die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen wird und seit der Rechtskraft der Entscheidung mehr als zwei Jahre verstrichen sind, dürfen Auskünfte aus den Akten und Akteneinsicht an nichtöffentliche Stellen nur gewährt werden, wenn ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information glaubhaft gemacht ist und der frühere Beschuldigte kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Empfänger, soweit dieser eine öffentliche Stelle oder ein Rechtsanwalt ist. Die übermittelnde Stelle prüft in diesem Falle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(5) Die nach den §§ 474, 475 erlangten personenbezogenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt. Wird eine Auskunft ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts erteilt, so ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.

8. Illegales Rechtsberatungsgesetz aus der Nazizeit

Das Rechtsberatungsgesetz (RberG) wurde am 13.12.1935 durch die Nazis erschaffen, um „nicht-arische Juristen“ und „Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben“ die Anwaltszulassung zu entziehen. Dieses Gesetz sollte „unzuverlässige Rechtsberatung“ verhindern. Das vom Reichsjustizministerium verkündete und bis heute amtlich anerkannte Rechtsschutzziel „Sicherstellung der Reibungslosigkeit der Rechtspflege“ fügt sich in das Bestreben jedes autoritären Regimes, kritische Blicke in die Justiz- und Verwaltungspraxis zu unterbinden. Die Machthaber erwarteten auch durch die unentgeltliche Rechtsberatung von „Staatsfeinden“ Störungen, deshalb stellte man selbst diese unentgeltliche Tätigkeit unter Strafe. Die Gesetzgebungsarbeiten leitete Roland Freisler!

Seit der Kapitulation unterliegen alle Deutschen der Anweisung und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers. Diese SHAEF-Gesetzgebung ist seit Juli 1945 Rechtsgrundlage für die US-Armee in Europa. In dieser Gesetzgebung ist festgelegt worden, dass nach dem Krieg alle Nazigesetze zu annullieren sind. Es fragt sich deshalb, warum wir bis heute das Rechtsberatungsgesetz haben, wenn es doch nach Besatzungsrecht illegal ist. **Österreich hat bereits am 1.Mai 1945 das Rechtsberatungsgesetz beseitigt. Tatsächlich ist die Bundesrepublik das einzige Mitglied der Europäischen Union und wohl in der gesamten demokratischen Welt, das die Rechtsberatung den Anwälten vorbehält.**

Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6

Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Dazu GG Art. 25:

*Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. **Sie gehen den Gesetzen vor** und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.*

Damit steht eindeutig fest, dass das Rechtsberatungsgesetz nach EU-Recht illegal ist und jeder Angeklagte das Recht hat, sich auch vor einem deutschen Gericht selbst zu verteidigen oder einen Rechtsbeistand seiner Wahl auszusuchen! Richter verwehren allerdings immer noch den Bürgern dieses Recht, selbst wenn man die betreffenden §§ zitiert. Das ist bereits Rechtsbeugung nach § 339 StGB durch die Richter und strafbar.

Folgen des illegalen Rechtsberatungsgesetzes:

- 1) **Kriminalisierung von Menschen, die in Menschenrechtsverbänden, Bürgerinitiativen, freien Wohlfahrtsverbänden (Sozialhilfeberechtigten, Asylbewerber, Pazifisten, Schuldnerberatung usw.) beratend tätig sind.**
- 2) **Es stehen nur systemkonforme Rechtsanwälte zur Verteidigung zur Verfügung, die noch dazu einem geheimen Standesrecht unterliegen. Wer sich als Rechtsanwalt nicht systemkonform verhält, dem wird durch die Anwaltskammer die Zulassung entzogen, wie im Fall des Rechtsanwalts Plantiko geschehen. Dadurch ist eine wirkliche Verteidigung von vorneherein überhaupt nicht möglich!**
- 3) **Eigentlich wären die Rechtsanwälte eine wichtige Kontrollinstanz der Richter und Staatsanwaltschaft, die durch das illegale Rechtsberatungsgesetz nicht mehr greift, da Absprachen zwischen Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten an der Tagesordnung sind.**
- 4) **Durch fehlende Konkurrenz zu den Rechtsanwälten entstanden €-Stundensätze, die unschuldig Angeklagte und durch die Justiz Verfolgte gezielt in den Ruin treiben, bis kein Geld mehr zur Verfügung steht, um seine Rechte überhaupt noch einklagen zu können. Ohne Probleme kommen dadurch locker Beträge von € 60.000,- und noch weitaus höher zustande. (Anzumerken ist, dass bei einem z.B. unberechtigten Betrugsvorwurf keine Rechtsschutzversicherung greift!)**

Wer sich über die Geschichte und die Folgen des Rechtsberatungsgesetzes weitergehend informieren möchte, dem empfehlen wir die Internetseite des Vereins:

www.forumjustizgeschichte.de

9. Die fehlende Gewaltentrennung zwischen den 3 Staatsgewalten in der BRD

Für eine funktionierende Demokratie ist die Gewaltentrennung eine unabdingbare Voraussetzung. Wird diese strikte Trennung nicht eingehalten, liegt die Kontrolle über das Staatswesen nicht mehr beim Volk mit der Folge, dass Willkür in allen Bereichen mit Korruption Tür und Tor geöffnet wird und die Machthaber (Regierenden) zu Diktatoren werden.

- **Legislative:** gesetzgebende Staatsgewalt (Parlament) – Gesetzgebung auf der Basis der Verfassung
- **Judikative:** richterliche Staatsgewalt (Richter) – Rechtsprechung auf der Basis der Verfassung und der geltenden Gesetze
- **Exekutive:** vollziehende Staatsgewalt (Polizei und Staatsanwaltschaft) – Vollzug von Rechtsakten, die Legislative und Judikative auf der Basis der Verfassung und der geltenden Gesetze beschlossen haben

Wie sieht es mit dieser Gewaltentrennung nun in unserem Land aus?

1) Verbundenheit zwischen Exekutive und Judikative:

In Bayern und einigen anderen Bundesländern herrscht die Unsitte, dass zwischen der Staatsgewalt Judikative (Richter) und der Staatsgewalt Exekutive (Staatsanwalt) durchgewechselt wird. In Coburg ist die Staatsanwaltschaft sogar im Gerichtsgebäude untergebracht, obwohl sie – zusammen mit der Polizei – zur Staatsgewalt Exekutive gehört! Da die Sitzposition des Staatsanwaltes im Coburger Gerichtssaal genauso erhöht ist, wie die des Richters, wird der Anschein erweckt, als ob der Staatsanwalt ebenfalls über die Angeklagten zu Gericht sitzt. Siehe dazu eine Webseite des Richters Udo Hochschild: www.gewaltenteilung.de

Das ständige Durchwechseln zwischen dem Amt des Staatsanwaltes zum Amt des Richters und umgekehrt erfolgt etwa nicht zwischen z.B. Coburg und Passau, wo es evtl. keine Interessenskonflikte geben könnte. Nein es erfolgt innerhalb des Gerichtes von Coburg.

Die Folgen dieser Unsitte haben wir bereits eingehendst in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt. Hier noch einmal kurz zur Wiederholung: Dieses Durchwechseln führt dazu, dass ein Beschuldigter in einem Verfahren einen ermittelnden Staatsanwalt hat, der später plötzlich bei demselben Beschuldigten zum Richter wird. Dieses Amt heißt nicht Schilda, sondern Landgericht Coburg! Sie denken daran einen Antrag wegen Befangenheit zu stellen? Darüber befinden die lieben Richterkollegen aus demselben Gerichtsgebäude.

2) Verbundenheit zwischen Judikative und Legislative:

Solange Richter in der BRD Parteimitglieder sein können, ist die richterliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet. Stellen Sie sich vor, Sie werden von einem Richter, der der CSU angehört, verurteilt. Wie hoch sind ihre Chancen, dass Sie mit einer Petition im Landtag von München, wo die CSU eine 2/3-Mehrheit im Petitionsausschuss hat, durchkommen und eine Wiederaufnahme des Verfahrens erreichen? Ein Richter, der sich bereits für die Staatsgewalt Judikative entschieden hat, darf nicht gleichzeitig auch noch in der Staatsgewalt Legislative mitmischen. Auch das Bundesverfassungsgericht wird nach

Parteizugehörigkeit besetzt, wodurch die Richter erheblich von ihren Parteien beeinflusst werden. Das hatten wir schon Mal ... !!!

Beispiel Procom: Die Stadt Coburg gibt eine Planung in Auftrag. Procom investiert sehr viel Geld. Dann jedoch entscheidet sich die Stadt plötzlich anders und vergibt den Auftrag an eine andere Firma. Procom verklagt die Stadt Coburg zu Recht auf Schadensersatz. Das Pech: Der Richter ist Stadtratsmitglied und hat bei der Entscheidung mitgewirkt. Zwei der drei Bürgermeister sind Rechtsanwälte. Was denken Sie, wie die Sache vor Gericht endete?

Wie Richter Hochschild auf seiner website ebenfalls darstellt, unterstehen die Gerichtspräsidenten den Justizministerien. Die Gerichtspräsidenten gehören deshalb zur Legislative. Die Gerichtspräsidenten entscheiden über den Aufstieg der Richter. Damit ein Richter aufsteigen kann, muss er also Urteile fällen, der der Linie der Parteien entspricht. Mit der viel beschworenen richterlichen Unabhängigkeit bei der Urteilsfindung hat das nichts mehr zu tun. Die Justiz befindet sich damit letztendlich voll in der Hand der Parteien.

3) Verbundenheit zwischen Exekutive und Legislative:

Da in Bayern und einigen anderen Bundesländern wie bereits erwähnt der Job Staatsanwalt und Richter durchgewechselt wird, gilt dasselbe auch für die Staatsanwaltschaft was Punkt 2 betrifft.

4) Gänzlich fehlende Kontrolle der Richter

Geht es um richterliche Willkür und versucht jemand sein Recht auf Gerechtigkeit einzufordern, bekommt man von behördlicher oder politischer Seite immer wieder vorgebetet, dass es eine richterliche Unabhängigkeit gibt und die Richter deshalb ihre Entscheidungen unbeeinflusst treffen müssten und deshalb niemand etwas gegen richterliche Entscheidungen tun könnte.

Was ist aber unter richterliche Unabhängigkeit tatsächlich zu verstehen?

Dass es absolut keine Kontrolle über richterliche Entscheidungen gibt? Dann hätten wir in Deutschland den Absolutismus durch Richter (vielleicht sollte man ihnen also eine Krone aufsetzen?).

Schauen wir uns den dazugehörigen § an:

Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst (BRiNV)

§ 5 Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn der Richter sie nach den §§ 4, 39, 40 oder 41 des Deutschen Richtergesetzes nicht wahrnehmen darf oder ein sonstiger gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

- 1. das Vertrauen in **die Unabhängigkeit, Unbefangenheit oder Unparteilichkeit** des Richters gefährdet oder sonst mit dem Ansehen des Richterstandes oder mit dem Wohle der Allgemeinheit unvereinbar ist,*
- 2. die Arbeitskraft des Richters so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner richterlichen Pflichten beeinflusst wird, oder*
- 3. die Rechtspflege in anderer Weise beeinträchtigt.*

Die Aussage, dass ein Richter unabhängig sein soll, heißt also nichts anderes als dass keine Einflussnahme durch die Tätigkeit von Richtern in Nebenjobs gegeben sein soll. Was suchen also Richter in Parteien, im Stadtrat oder als Berater von Banken usw.?

Wo sind also die Grenzen für das Handeln und die Entscheidungen eines Richters?

- 1) **Der Richter ist auf das Gesetz vereidigt und muss strikt danach handeln.**
Leider werden die Gesetze durch Auslegungen falsch interpretiert, so wie es die Richter gerne hätten. Beispiel dafür ist das Landgericht Coburg, wo versucht wurde, bei der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, dass Tonbandaufnahmen während der Verhandlung verboten sind. Das selbe gilt für die nicht geleisteten Unterschriften oder die Verweigerung der Akteneinsicht (die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen).
- 2) **Das Protokoll** dient nicht nur zur Kontrolle, ob die Verhandlung ordnungsgemäß geführt wurde, sondern ist in erster Linie zum Schutz des Angeklagten vor Willkür gedacht. Deshalb sind die Zeugenaussagen enorm wichtig. Das Protokoll soll sicherstellen, dass das Urteil aufgrund der Zeugenaussagen stimmig ist. Aber was, wenn der Richter die Zeugenaussagen verfälscht dem Protokollführer diktiert? Oder wenn die Zeugenaussagen gar nicht erst aufgenommen werden? Versuchen Sie einmal in dieser Situation einen Richter wegen Befangenheit abzulehnen. Dann kann es Ihnen passieren, dass Sie vom Staatsanwalt mit einer Beleidigungsklage oder zumindest wegen übler Nachrede belangt werden. Über den Befangenheitsantrag entscheidet dann ein Kollege des Richters aus demselben Gericht. Wie das ausgeht können Sie sich sicherlich vorstellen.
- 3) **Die Öffentlichkeit**, also das Publikum einer Verhandlung dient nicht dazu den Angeklagten anzuprangern, sondern dient der Kontrolle der Justiz und nimmt hier eine ganz wichtige Funktion ein. Früher gab es Geheimprozesse, diese wurden aus gutem Grund abgeschafft. Zur Öffentlichkeit gehört auch die Presse. Leider sind die Veröffentlichungen in den Tageszeitungen alles andere als neutral, wozu sich die Presse lt. Pressecodex selbst verpflichtet hat, den sie aber in vielen Punkten nicht einhält. Die Angeklagten werden in aller Regel schon vor Beginn des Prozesses vorverurteilt.
- 4) **Die Rechtsanwälte** sollten eigentlich die Justiz kontrollieren, in ihre Schranken weisen und den Angeklagten vor Willkür schützen. Durch das illegale Rechtsberatungsgesetz und das „Standesrecht“ kann kein Rechtsanwalt und sollte er noch so ein großer Staranwalt sein, seinen Mandanten in der BRD wirklich vertreten. (siehe auch Kapitel Illegales Rechtsberatungsgesetz und Die Rolle der Rechtsanwälte als angeblich unabhängige Organe der Rechtspflege). Geht ein Rechtsanwalt gegen das System vor, entzieht man ihm die Zulassung und er muss seinen Beruf an den Nagel hängen.
- 5) **Aufsicht durch den Gerichtspräsidenten**
Der Gerichtspräsident hat die Aufgabe die Richter zu überwachen und ist für den Aufstieg der Richter in höhere Positionen zuständig. Schlägt er die Richter für höhere Ämter nicht vor, so kommt derjenige auch in seiner Karriere nicht voran. Aber funktioniert das? Der Gerichtspräsident ist dem Justizministerium unterstellt und damit der Legislative. Um aufsteigen zu können, muss also ein Richter in erster Linie Urteile fällen, wie es sich die regierende Partei vorstellt. (siehe hierzu auch die Internetseite des Richters Hochschild: www.gewaltenteilung.de)

- 6) Der § 339 STGB (Rechtsbeugung)** dient eigentlich zur Kontrolle der Richter. Die Anzeige geht aber an die örtliche Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren einstellt. (siehe auch das Buch von Rolf Bossi: Halbgötter in Schwarz)

Zur Zeit findet eine Initiative der Deutschen Richtervereinigung (in der auch die Staatsanwälte!!! sitzen) statt. Sie fordert die gänzliche Unabhängigkeit von der Legislative. Dies widerspricht absolut den demokratischen Grundsätzen. Wer soll einen Richter, der seine eigenen Gesetze macht, noch aufhalten? Wer soll die „unabhängige Richterschaft“ einsetzen und kontrollieren? Wer soll in so einem System verhindern, dass wieder Todesurteile gefällt werden, wie unter Freisler bei den Nazis?

Vorschläge für eine wirksame Kontrolle der Richter:

- 1. Richterwahl nicht durch Parteigremien, sondern durch das Volk**
- 2. Richterwahl auf Zeit z.B. fünf Jahre, danach kann es eine Verlängerung geben, wenn keine Rechtsbeugungen vorlagen**
- 3. Eine unabhängige Kontrollinstanz, die z.B. Ermittlungen führt wegen Rechtsbeugung (oder auch das gleiche Problem bei der Staatsanwaltschaft: Ermittlungen wegen Verfolgung Unschuldiger)**
- 4. Keine Nebentätigkeiten irgendwelcher Art für Richter (dafür wird er schließlich vom Staat sehr gut bezahlt, das er das nicht nötig hat).**
- 5. Kein Wechsel mehr zwischen dem Posten Staatsanwalt und Richter**
- 6. Wortprotokolle in jeder Instanz**
- 7. Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes**
- 8. Unter Strafe Stellung des Standesrechts**
- 9. Verbot der Auslegung der Gesetze durch die Justiz, bei Unklarheiten muss die Legislative entscheiden (Gesetze müssen ohnedies so verfasst sein, dass es nichts zu deuten gibt).**
- 10. Die Punkte 1 und 2 gelten auch für die dritte Staatsgewalt, die Exekutive. Deshalb sollten ebenfalls die Staatsanwälte in den Führungspositionen der Staatsanwaltschaften gewählt werden.**

10. Außerkraftsetzung des Grundgesetzes und weiterer Gesetze

Am 17.7.1990 (Pariser Konferenz, veröffentlicht am 23.9.1990) wurde unser Grundgesetz durch Streichung des Art. 23 in der der räumliche Geltungsbereich des Grundgesetzes festgelegt war, außer Kraft gesetzt. In jedem Gesetz muss aber festgeschrieben sein, wo dieses Gesetz überhaupt gilt. Ohne diese Festlegung erlangt kein Gesetz Gültigkeit, sonst könnte ja jemand kommen und sagen, dass ihm z.B. das französische Gesetz besser gefällt und er sich deshalb auf dieses beruft.

*„Jedermann muss in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können, um sein Verhalten entsprechend darauf einzurichten. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit **ungültig**“ (vgl. z.B. BverwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)*

Nach Streichung des Art. 23 hätte die Bundesregierung das deutsche Volk über eine Verfassung abstimmen lassen müssen, was bis heute nicht geschehen ist. Die Folge: Das deutsche Volk hat bis heute weder eine Verfassung, noch einen Friedensvertrag und jetzt noch nicht einmal mehr ein vom Alliierten Kontrollrat eingesetztes Grundgesetz.

Nicht genug: Am 19.4.2006 wurde der Geltungsbereich folgender Gesetze gestrichen (siehe Seite 92):

Gerichtsverfassungsgesetz

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (damit ist auch die ZPO nicht mehr gültig)

Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (damit ist auch die StPO nicht mehr gültig)

Mit der Ausrede, man wolle den Begriff Deutsches Reich aus den Gesetzen entfernen, wurden mit Streichung der §§1 die oben genannten Gesetze ungültig. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) änderte man den Geltungsbereich im Bezug auf den Einigungsvertrag ab. Deshalb ist das BGB unverändert gültig.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Artikel 230 (Inkrafttreten)

Das Bürgerliche Gesetzbuch und dieses Einführungsgesetz treten für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe der folgenden Übergangsvorschriften in Kraft.

Das wirft Fragen auf, denn man hätte auch das GVG, die ZPO und die StPO entsprechend ändern können. Das Beamtengesetz (BBG) wurde nicht angerührt. Hätte man auch dort den Begriff Deutsches Reich gestrichen, hätten wir keine Beamten mehr. Denn jeder Beamte leistet letztendlich seinen Beamteneid auf das Deutsche Reich ab. Es macht uns also keiner weiß, dass die Streichung dieser §§ aus Unwissenheit erfolgte. – Und wo blieb der Protest der Rechtsanwälte ??? Schließlich sind das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivil- und Strafprozessordnung ihr Handwerkszeug, die den Schutz für ihre Mandanten darstellen, vor Willkür in den Gerichtssälen!!!

Der Diensteid:

§ 58 BBG

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Im Diensteid steht zwar Bundesrepublik Deutschland, aber im § 185 BBG ist der Geltungsbereich festgelegt:

§ 185 BBG (Bundesbeamtengesetz)

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

Aber es geht noch weiter: Nachdem am 17.7.1990 das Grundgesetz aufgehoben wurde und die Regierung nicht einmal in Erwägung zog, über eine Verfassung abstimmen zu lassen, wurde am 29.8.1990 (also bereits einen Monat später) die Firma Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH gegründet, mit einer Haftung von € 25.564,59,-. Als alleiniger Gesellschafter ist die Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Der Handelsregisterauszug ist einzusehen unter www.der-runde-tisch-berlin.info

Alle Steuern gehen an die Firma Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH. Das gesamte Vermögen des Bundes vom In- und Ausland ist in diese Firma eingebracht worden. Es hätte aber niemals eine GmbH-Gründung erfolgen dürfen, denn es ist nach geltendem Recht untersagt eine Firma mit einer derart hohen Verschuldung überhaupt gründen zu können. Aus diesem Grund versuchten bereits mehrmals Bürger einen Insolvenzantrag zu stellen, jedoch ohne Erfolg.

Im Jahr 2006 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Sürmeli fest, dass die Bundesrepublik Deutschland kein Rechtsstaat ist. Daraufhin stellte Herr Sürmeli einen Insolvenzantrag gegen die Bundesrepublik Deutschland GmbH, der seit dem 31.7.07 gültig ist, weil in seinem Fall der Widerspruch der Staatsanwaltschaft gegen den Insolvenzantrag ungültig ist. Durch einen Widerspruch wird die festgestellte Menschenrechtsverletzung nämlich fortgesetzt. Der ganze Vorgang ist abzurufen unter: www.brd-matrix.de/IN.html Dort sind auch sämtliche Winkelzüge offengelegt, mit der die BRD-GmbH gegründet wurde.

Damit gilt:

ZPO § 245 (Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege)

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Zur Streichung des Art. 23 GG ist noch hinzuzufügen, dass eine Überschreibung eines Artikels oder Paragraphen unzulässig ist. Korrekter Weise hätte hier 23a eingefügt werden müssen, damit jederzeit eine Rückverfolgung auf ältere Rechtsnormen vollzogen werden kann. Die Überschreibung kommt einer Täuschung gleich.

Es wird also Zeit einen Friedensvertrag zu fordern.

Artikel 23*

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Artikel 24

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der

Art. 23: Aus d. ehemaligen Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern ist gem. G v. 4. 5. 1951 I 284 d. Land Baden-Württemberg gebildet worden

Artikel 22

[Bundesflagge]

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 23

[aufgehoben]

Artikel 24

[Zwischenstaatliche Einrichtungen]

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Artikel 25

[Völkerrecht und Bundesrecht]

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

II. Der Bund und die Länder

Artikel 23

[Europäische Union - Grundrechtsschutz - Subsidiaritätsprinzip]

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die

2. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

Vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346)

BGBI. III/FNA 312-1

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 8. 2006 (BGBl. I S. 2500)

§ 1 [Inkrafttreten] Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§ 2. (gegenständlos)

§ 3 [Anwendungsgebiet] (1) Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafrischen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

(3) Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrigesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zustimmung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

1 a. Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 244)

BGBI. III/FNA 310-2

Zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz - ZPRG) vom 27. 7. 2001 (BGBl. I S. 1897) und Art. 21 Gesetz zur Änderung des Rechts der Vernehmung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vernehmungsbefragungsgesetz - OLGVerfAufG) vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2650) (Auszug)¹⁾

§ 1 [Inkrafttreten] Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.²⁾

§ 2 [Kostenwesen] Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.

3 a. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

Vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77)

BGBI. III/FNA 300-1

Zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz - ZPRG) vom 27. 7. 2001 (BGBl. I S. 1897) und Art. 21 Gesetz zur Änderung des Rechts der Vernehmung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vernehmungsbefragungsgesetz - OLGVerfAufG) vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2650)

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 [Inkrafttreten] Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der in § 2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Gebührenordnung in Kraft.

§ 2 [Anwendungsbereich] Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

2. Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung

Vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346)

BGBI. III/FNA 312-1

Zuletzt geändert durch Art. 67 Gesetz vom 19. 4. 2006 (BGBl. I S. 866)

§ 1. (aufgehoben)

§ 2. (gegenständlos)

§ 3 [Anwendungsgebiet] (1) Die Strafprozessordnung findet auf alle Strafrischen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

(3) Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrigesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zustimmung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

§ 1

(weggefallen)

Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. 4. 2006 (BGBl. I S. 866) m. W. v. 25. 4. 2006.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 11)

§ 1

(weggefallen)

Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. 4. 2006 (BGBl. I S. 866) m. W. v. 25. 4. 2006.

Wie sieht denn nun die Rechtslage in Deutschland überhaupt aus und zu welchem Zweck löst man so viele Gesetze auf?

Gesetz vom 19.4.2006

Um Ihnen einmal vor Augen zu führen, was tatsächlich in diesem Land vor sich geht, veröffentlichen wir hier nur zwei von mehrfach durchgeführten Gesetzesänderungen, die ohne Lesungen im Bundestag stattfanden. Das beweist, dass die eigentliche gesetzgeberische Gewalt in den Händen der Alliierten liegt.

Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (1. BMJBBG)G. v. 19.04.2006 BGBl. I 866; Geltung ab 25.04.2006, Art 20, 21, 58 ab 24.04.2008, Art 23 ab 24.04.2009, Art 92 Nr. 2 ab 01.01.2011

Eingangsformel

Artikel 1 Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

Artikel 2 Aufhebung des Zuordnungsergänzungsgesetzes

Artikel 3 Aufhebung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes

Artikel 4 Aufhebung des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter

Artikel 5 Aufhebung der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung

Artikel 6 Auflösung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Artikel 7 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

Artikel 8 Aufhebung des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts

Artikel 9 Aufhebung des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts

Artikel 10 Aufhebung des Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts und damit zusammenhängenden Rechts

Artikel 11 Auflösung des Betreuungsgesetzes

Artikel 12 Aufhebung des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes

Artikel 13 Aufhebung der Verordnung zu § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes

Artikel 14 Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Artikel 15 Auflösung des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

Artikel 16 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Artikel 17 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Artikel 18 Auflösung des Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte

Artikel 19 Auflösung des Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen

Artikel 20 Aufhebung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung

Artikel 21 Aufhebung der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung

Artikel 22 Aufhebung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts

Artikel 23 Aufhebung des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit

Artikel 24 Aufhebung des Gesetzes über das Gerichtswesen in Berlin

Artikel 25 Aufhebung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen

Artikel 26 Auflösung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Artikel 27 Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Artikel 28 Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Artikel 29 Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Artikel 30 Auflösung des Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung

Artikel 31 Aufhebung der Verordnung über das allgemeine Dienstatler der Richter in besonderen Fällen

Artikel 32 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Artikel 33 Auflösung des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte

Artikel 34 Auflösung des Gesetzes zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter

Artikel 35 Änderung des Rechtspflegergesetzes

Artikel 36 Auflösung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

Artikel 37 Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

Artikel 38 Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Artikel 39 Änderung der Bundesnotarordnung

Artikel 40 Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze

Artikel 41 Aufhebung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts

Artikel 42 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Artikel 43 Auflösung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

Artikel 44 Auflösung des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze
 Artikel 45 Auflösung des Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
 Artikel 46 Aufhebung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften
 Artikel 47 Auflösung des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften
 Artikel 48 Änderung des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes
 Artikel 49 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
 Artikel 50 Änderung der Zivilprozessordnung
 Artikel 51 Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften
 Artikel 52 Auflösung des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes
 Artikel 53 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung
 Artikel 54 Auflösung des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren
 Artikel 55 Aufhebung der Verordnung über die Vollstreckung landesrechtlicher Schuldtitel
 Artikel 56 Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung
 Artikel 57 Änderung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen
 Artikel 58 Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
 Artikel 59 Änderung des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt
 Artikel 60 Auflösung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen
 Artikel 61 Auflösung des Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften
 Artikel 62 Auflösung des Gesetzes über die Prozesskostenhilfe
 Artikel 63 Auflösung des Prozesskostenhilfeänderungsgesetzes
 Artikel 64 Auflösung des Fünften Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen
 Artikel 65 Änderung des Gesetzes zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof
 Artikel 66 Auflösung des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen
 Artikel 67 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
 Artikel 68 Auflösung des Opferschutzgesetzes
 Artikel 69 Aufhebung der Verfahrensordnung für die deutschen Spruchgerichte zur Aburteilung von Mitgliedern verbrecherischer Organisationen
 Artikel 70 Auflösung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
 Artikel 71 Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen
 Artikel 72 Auflösung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes
 Artikel 73 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
 Artikel 74 Aufhebung der Ersten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
 Artikel 75 Aufhebung der Zweiten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
 Artikel 76 Aufhebung der Dritten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
 Artikel 77 Aufhebung der Vierten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
 Artikel 78 Aufhebung der Fünften Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
 Artikel 79 Aufhebung der Sechsten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
 Artikel 80 Aufhebung der Siebten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
 Artikel 81 Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
 Artikel 82 Auflösung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts
 Artikel 83 Auflösung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979
 Artikel 84 Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes
 Artikel 85 Auflösung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987
 Artikel 86 Auflösung des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes
 Artikel 87 Aufhebung der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts
 Artikel 88 Änderung der Grundbuchordnung
 Artikel 89 Aufhebung der Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen
 Artikel 90 Aufhebung der Verordnung über den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung zerstörter Grundbücher bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt
 Artikel 91 Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens
 Artikel 92 Auflösung der Verordnung über Gebäudegrundbücher und andere Fragen des Grundbuchrechts
 Artikel 93 Aufhebung des Gesetzes über die Eintragung von Zinssenkungen im Grundbuch
 Artikel 94 Auflösung der Verordnung zur Aufhebung überholter Grundbuchvorschriften
 Artikel 95 Änderung der Schiffsregisterordnung
 Artikel 96 Auflösung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts
 Artikel 97 Auflösung des Gesetzes zur Änderung der Schiffsregisterordnung
 Artikel 98 Änderung der Handelsregisterverordnung
 Artikel 99 Auflösung des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes
 Artikel 100 Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
 Artikel 101 Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929

Artikel 102 Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts
 Artikel 103 Änderung des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen
 Artikel 104 Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910
 Artikel 105 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
 Artikel 106 Auflösung des Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetzes
 Artikel 107 Aufhebung der Verordnung über den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt
 Artikel 108 Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter)
 Artikel 109 Auflösung des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze
 Artikel 110 Auflösung des Gesetzes zur Verlagerung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig
 Artikel 111 Aufhebung der Verordnung über den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig
 Artikel 112 Auflösung des Gesetzes zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren
 Artikel 113 Auflösung des FGO-Änderungsgesetzes
 Artikel 114 Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze
 Artikel 115 Auflösung des Artikels XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften
 Artikel 116 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften
 Artikel 117 Auflösung des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994
 Artikel 118 Änderung der Kostenordnung
 Artikel 119 Aufhebung der Verordnung über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit
 Artikel 120 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze
 Artikel 121 Auflösung des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften
 Artikel 122 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
 Artikel 123 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 Artikel 124 Auflösung des Eheschließungsrechtsgesetzes
 Artikel 125 Auflösung des Handelsrechtsreformgesetzes
 Artikel 126 Auflösung des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes
 Artikel 127 Änderung des Gleichberechtigungsgesetzes
 Artikel 128 Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes
 Artikel 129 Änderung des Umwelthaftungsgesetzes
 Artikel 130 Auflösung des Gesetzes über die Umwelthaftung
 Artikel 131 Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts
 Artikel 132 Auflösung des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften
 Artikel 133 Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften
 Artikel 134 Auflösung des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes
 Artikel 135 Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher und miethpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin
 Artikel 136 Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher und miethpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin
 Artikel 137 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht
 Artikel 138 Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht
 Artikel 139 Auflösung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht
 Artikel 140 Auflösung des Sachenrechtsänderungsgesetzes
 Artikel 141 Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
 Artikel 142 Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts
 Artikel 143 Änderung des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs
 Artikel 144 Auflösung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge
 Artikel 145 Änderung des Handelsgesetzbuchs
 Artikel 146 Aufhebung der Zweiten Verordnung zur Neuregelung der im Handelsgesetzbuche sowie in der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen
 Artikel 147 Aufhebung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seefrachtrecht
 Artikel 148 Aufhebung der Verordnung über das Liegegeld in der Binnenschifffahrt
 Artikel 149 Aufhebung der Verordnung zur vorübergehenden Änderung einiger Vorschriften des Frachtrechts der Binnenschifffahrt
 Artikel 150 Aufhebung des Gesetzes über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften
 Artikel 151 Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
 Artikel 152 Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes
 Artikel 153 Aufhebung der Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934
 Artikel 154 Änderung des Scheckgesetzes
 Artikel 155 Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz
 Artikel 156 Änderung des Wechselgesetzes
 Artikel 157 Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz

Artikel 158 Aufhebung des Gesetzes über die Fortsetzung aufgelöster saarländischer Unternehmen
 Artikel 159 Aufhebung des Gesetzes über Bekanntmachungen
 Artikel 160 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
 Artikel 161 Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze
 Artikel 162 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze
 Artikel 163 Änderung der Patentanwaltsordnung
 Artikel 164 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
 Artikel 165 Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
 Artikel 166 Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst
 Artikel 167 Änderung der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung
 Artikel 168 Änderung des Strafgesetzbuches
 Artikel 169 Auflösung des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts
 Artikel 170 Auflösung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität
 Artikel 171 Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes
 Artikel 172 Auflösung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes
 Artikel 173 Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts
 Artikel 174 Auflösung des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts
 Artikel 175 Auflösung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts
 Artikel 176 Auflösung des Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes
 Artikel 177 Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
 Artikel 178 Auflösung des 3. Verjährungsgesetzes
 Artikel 179 Auflösung des Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes
 Artikel 180 Auflösung des Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes
 Artikel 181 Auflösung des Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes
 Artikel 182 Auflösung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes
 Artikel 183 Auflösung des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
 Artikel 184 Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse
 Artikel 185 Aufhebung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse
 Artikel 186 Aufhebung des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank
 Artikel 187 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
 Artikel 188 Aufhebung der Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag
 Artikel 189 Aufhebung der Dritten Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag
 Artikel 190 Aufhebung der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung
 Artikel 191 Änderung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung
 Artikel 192 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung
 Artikel 193 Änderung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen
 Artikel 194 Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
 Artikel 195 Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind
 Artikel 196 Aufhebung der Disziplinarordnung
 Artikel 197 Aufhebung der Richterassistentenordnung
 Artikel 198 Aufhebung der Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate
 Artikel 199 Aufhebung der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche
 Artikel 200 Änderung des Vermögensgesetzes
 Artikel 201 Auflösung des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen
 Artikel 202 Auflösung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes
 Artikel 203 Änderung des Investitionsvorranggesetzes
 Artikel 204 Aufhebung der Verordnung zur Verlängerung der Frist in § 27 des Investitionsvorranggesetzes
 Artikel 205 Aufhebung der Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung
 Artikel 206 Auflösung des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes
 Artikel 207 Aufhebung der Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Versicherungswesens
 Artikel 208 Gesetz über die Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz
 Artikel 209 Änderungen weiterer Rechtsvorschriften
 Artikel 210 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gesetz vom 23.11.2007

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG)

Geltung ab 30.11.2007, abweichend siehe Artikel 80 Gesetz vom 23.11.2007 BGBl. I S. 2614

Eingangsformel

Artikel 1 Aufhebung des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes

Artikel 2 Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland

Artikel 3 Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

Artikel 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts

Artikel 5 Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Artikel 6 Aufhebung des Gesetzes zur Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlass einiger Gesetze

Artikel 7 Aufhebung des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz

Artikel 8 Aufhebung der Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen

Artikel 9 Aufhebung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade

Artikel 10 Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade

Artikel 11 Aufhebung des Gesetzes über die Presse

Artikel 12 Aufhebung der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten

Artikel 13 Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten

Artikel 14 Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten

Artikel 15 Aufhebung der Verordnung über Rechtsänderungen bei Krediten in der landwirtschaftlichen Siedlung

Artikel 16 Aufhebung der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten

Artikel 17 Aufhebung formellen Hinterlegungsrechts

Artikel 18 Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden

Artikel 19 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 20 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 21 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Arbeitsgerichtsgesetzes

Artikel 22 Auflösung des Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften

Artikel 23 Auflösung des Familiennamensrechtsgesetzes

Artikel 24 Aufhebung des Gesetzes über die Angemessenheit von Entgelten beim Übergang in das Vergleichsmietensystem

Artikel 25 Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht

Artikel 26 Aufhebung des Gesetzes über die Anerkennung von Nottrauungen

Artikel 27 Aufhebung des Gesetzes über das Vormundschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich

Artikel 28 Auflösung des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten

Artikel 29 Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 23 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen

Artikel 30 Änderung des Handelsgesetzbuchs

Artikel 31 Auflösung des Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes

Artikel 32 Auflösung des Seerechtsänderungsgesetzes

Artikel 33 Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Artikel 34 Auflösung des Handelsrechtlichen Bereinigungsgesetzes

Artikel 35 Aufhebung des Gesetzes über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften

Artikel 36 Änderung des Depotgesetzes

Artikel 37 Aufhebung von Bekanntmachungen über die Ausgabe von Banknoten

Artikel 39 Aufhebung des Gesetzes über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen

Artikel 40 Änderung des Patentgesetzes

Artikel 41 Auflösung des Gesetzes über die Eintragung von Dienstleistungsmarken

Artikel 42 Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

Artikel 43 Aufhebung der Bekanntmachung betreffend den Schutz deutscher Gewerbetreibender gegen unlauteren Wettbewerb in Ägypten

Artikel 44 Aufhebung von Bekanntmachungen zu § 121 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes

Artikel 45 Aufhebung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie

Artikel 46 Änderung des Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika

Artikel 38 Aufhebung des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung

Artikel 47 Aufhebung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1886

Artikel 48 Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

Artikel 49 Auflösung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Artikel 50 Auflösung des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Artikel 51 Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 52 Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen

Artikel 53 Auflösung des 2. Verjährungsgesetzes
 Artikel 54 Auflösung des Dreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes – Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen
 Artikel 55 Aufhebung des Gesetzes betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung
 Artikel 56 Aufhebung des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung
 Artikel 57 Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
 Artikel 58 Aufhebung der Verordnung zur Verlängerung der Unterbrechung von Insolvenzantragsfristen nach dem Flutopfersolidaritätsgesetz
 Artikel 59 Aufhebung der Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung
 Artikel 60 Aufhebung der Verordnung über den Ersatz von Umstellungsaufwendungen der Kreditinstitute
 Artikel 61 Aufhebung des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland
 Artikel 62 Aufhebung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen
 Artikel 63 Aufhebung der Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 503)
 Artikel 64 Gesetz zur Aufhebung von Fideikommiss-Auflösungsrecht
 Artikel 65 Aufhebung der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben
 Artikel 66 Aufhebung der Siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung
 Artikel 67 Aufhebung der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung
 Artikel 68 Aufhebung der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung
 Artikel 69 Aufhebung der Verordnung über die Beitreibung von Entschuldungsrenten
 Artikel 70 Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung
 Artikel 71 Aufhebung der Verordnung zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung
 Artikel 72 Aufhebung der Verordnung zur Wiedereröffnung der Entschuldungsämter
 Artikel 73 Aufhebung des Landesgesetzes über Entschuldungsämter und das gemeinschaftliche Beschwerdegericht im Entschuldungsverfahren
 Artikel 74 Aufhebung der Zweiten Investitionsvorrang-Zuständigkeitsübertragungsverordnung
 Artikel 75 Aufhebung der Grundstücksverkehrsgenehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung
 Artikel 76 Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages
 Artikel 77 Aufhebung partiellen Bundesrechts
 Artikel 78 Änderung weiterer Rechtsvorschriften
 Artikel 79 Bekanntmachungserlaubnis
 Artikel 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



Was steckt hinter dem Artikel 4 „Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts“?

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG) vom 23.11.2007

Geltung ab 30.11.2007

Artikel 4 Gesetz vom 23.11.2007 BGBl. I S. 2614

Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts (BRBG)

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

§ 3 Folgen der Aufhebung

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 301, 405) (Überleitungsvertrag), werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

- 1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),*
- 2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),*
- 3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und*
- 4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 104-4).*

§ 3 Folgen der Aufhebung

*Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, **bleiben von der Aufhebung unberührt** und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.*

Erläuterungen

Haben Sie dieses „ Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechtes“ tatsächlich verstanden? – Nicht??? – Jedes Gesetz muss so verfasst sein, dass es jedermann versteht! Wenn man also ein Gesetz so verworren formuliert, was steckt dann tatsächlich dahinter?

Um das zu erfahren werden wir nun dieses Gesetz einmal systematisch auseinander nehmen und sind neugierig, was dabei herauskommt:

1) Der Name des Gesetzes lautet: „Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts“

→ Was gilt demnach? Bereinigtes Besatzungsrecht!

Sonst noch Fragen zur Souveränität der BRD? Fragen zur Bedeutung, Wirkung und Sinn des Parlaments?

2) Um den Text besser zu verstehen, lesen Sie bitte zuerst nur das fett Geschriebene:

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 301, 405) (Überleitungsvertrag), werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

Es muss zwischen den Rechten und Pflichten, die die Besatzungsbehörden (Alliierten) selbst betreffen (sie bleiben in Kraft), und den Verwaltungsvorschriften und Rechtsvorschriften für die Besetzten (werden aufgehoben) unterschieden werden.

Es geht also um Rechtsvorschriften. Und um welche Rechtsvorschriften es sich handelt, steht in Artikel 1 Absatz 3 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen – kurz Überleitungsvertrag genannt.

Überleitungsvertrag Artikel 1, Absatz 3:

Der in diesem Vertrag verwendete Ausdruck „ Rechtsvorschriften“ umfasst Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen (mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen) Direktiven, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Genehmigungen oder sonstige Vorschriften ähnlicher Art, die amtlich veröffentlicht worden sind.....

Diese Rechtsvorschriften werden also aufgehoben. Unter Gesetze fällt auch das Grundgesetz als Besatzungsrecht. Damit ist die Aufhebung durch die Streichung des Artikel 23 am 23.9.1990 noch einmal bestätigt worden. Zu den Rechtsvorschriften zählen keine Abkommen und Verträge!!! Deshalb sind das Potsdamer Abkommen und der hier zitierte Überleitungsvertrag noch in Kraft.

Aufgehoben wurde z.B. die Proklamation Nr. 3 und dazu Kontrollratsgesetz Nr. 4 betreffend die Neuordnung des Gerichtswesens und des fairen Gerichtsverfahrens. Bestehen bleiben auch Abkommen und vertragliche Regelungen, siehe Teil 2.

3) Weiterer Text:

....werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

Vom Grundgesetz gilt also nur noch Artikel 73, 74 und 75. Zur Auswirkung dessen, siehe Kapitel „Das Märchen von der Staatshaftung“.

4) Weiter im Text:

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

Und warum wird das Kontrollratsgesetz Nr. 4 (betreffend die Neuordnung des Gerichtswesen und des fairen Gerichtsverfahrens) nicht von der Aufhebung ausgenommen?

4) Weiter im Text:

§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

- 1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),*
- 2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),*
- 3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und*
- 4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 104-4).*

Hier wird mit der doppelten Verneinung gearbeitet. Achtung: Die Aufhebung einer Aufhebung ist das Wiederinkrafttreten!!!

Das heißt: Das Besatzungsrecht ist wieder in Kraft!

5) Weiter im Text:

§ 3 Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen **der Besatzungsbehörden** oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und **bestehen** nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages **fort**. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die

während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.

Man hat das Recht auf Luft. Das muss man nicht in jeden Vertrag oder in jedes Gesetz rein schreiben. Wenn man also auf Rechte hinweist, dann deshalb, weil dieses Recht nicht selbstverständlich existiert.

Was aber ist das Recht einer im Krieg befindlichen Nation gegenüber der feindlichen Nation? Dies ist in der Haager Landkriegsordnung geregelt. Auf diese Rechte muss man nicht gesondert hinweisen. Wenn man also seine Rechte herausstreicht, dann weil diese Rechte über das gesetzliche Maß des Völkerrechts bzw. Haager Landkriegsordnung hinaus geltend gemacht werden (sprich, es werden Rechte über das Völkerrecht hinausgehend geltend gemacht). Nach der Haager Landkriegsordnung gilt z. B. der Schutz der Zivilbevölkerung vor militärischen Attacken. Dies gilt jedoch natürlich nur, solange der Gegner nicht selbst aus der Zivilbevölkerung heraus militärisch agiert, z. B. dass er sich in Städten einigelt und von dort aus kämpft. Aber genau das haben die Nazis bis zum Schluss gemacht. Im Völkerrecht zählt im Zweifelsfall für das ganze Land, was in der Hauptstadt geschieht. In diesem Fall haben die Nazis einen Häuserkampf in Berlin geführt, ohne die geringste Aussicht darauf, dass für irgendjemand etwas positives dabei zu erwarten wäre. Also völlig irrsinnig. Die Alliierten hätten deshalb das Recht gehabt, Berlin, sowie das ganze restliche Land ins bodenlose Nichts zu bomben. Sie hätten das Recht gehabt, Deutschland mit seiner gesamten Bevölkerung ins Jenseits zu befördern. Die Alliierten mussten keinen verlustreichen Häuserkampf führen.

Wenn die Alliierten dafür geblutet haben, dass die Deutsche Bevölkerung überlebt hat, dann haben Sie das Recht dafür einen Ausgleich zu verlangen. Sie haben aber auch die Pflicht eine Möglichkeit zu bieten, aus dieser Bringschuld zu entkommen. Sonst wäre das eigene Opfer selbst nur ein zynischer Akt.

Wie die Bringschuld aussieht, ist durch Art. 25 GG geregelt. Dort wird für jeden Bewohner des Bundesgebietes verbindlich vorgeschrieben, dass Völkerrecht aktiv verteidigt werden muss. Nun werden Verstöße gegen Völkerrecht typischerweise nicht von Privatpersonen verübt, sondern von staatlichen Organisationen. Wie erfüllen die Alliierten dann ihre Pflichten? Wie kommen die Alliierten ihrer Pflicht nach, den Deutschen die Möglichkeit zu bieten, die Bringschuld zu begleichen?

Ganz einfach! Sie müssen die staatlichen Organisationen der Deutschen beauftragen gegen Völkerrecht zu verstoßen. Und diese Verstöße müssen die Deutschen beseitigen und damit beweisen, dass sich ein völlig sinnloser Kampf mit der eigenen Zivilbevölkerung als Schutzschild nicht wiederholt. Damit der Beweis erbracht wird, dass die Deutschen nicht mehr so absolut irre jede kriminelle Handlung durchführen, weil ein krimineller Feigling nicht die Zivilcourage aufbringt einen sinnlosen Kampf zu beenden.

Diese Pflicht, das Völkerrecht zu schützen, ist daher zuerst von den Beamten zu erfüllen. Jeder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ist nach dem Radikalenerlaß darauf verpflichtet die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv zu verteidigen. Deshalb sieht das Beamtenrecht auch keine Verpflichtung gegenüber einem Vorgesetzten vor, wenn der geringste Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Auftrags besteht. Dies würde direkt diametral dem Art. 25 GG widersprechen. Vielmehr sind alle Regelungen des BGB, des Beamten- und Verwaltungsrechts auf die persönliche Verantwortung des Beamten abgestellt.

Es ist also spätestens seit dem 30.11.2007 oberste Pflicht eines jeden Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die von den Besatzungsbehörden auferlegten Verstöße gegen das Völkerrecht zu beseitigen. Das setzt in aller Regel die Remonstration des Beamten in Gang bis zu hin zur Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt und die Anzeige vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.

Zur Erinnerung:

Die deutsche Wehrmacht stand vom Nordkap bis in die Sahara. Vom Atlantik bis zur Wolga. Dann konnten sie nicht mal mehr mit Panzern 60 km von Stalingrad entfernt eine ganze Armee retten. Und dann kommt man auf die Idee eine Festung Königsberg und eine Festung Breslau auszurufen und einen Häuserkampf in der Hauptstadt zu führen.

Wer ist tatsächlich so irre und meint, wenn er nur ein paar Tage länger um Berlin kämpft irgendetwas für Deutschland erreichen zu können? Ach ja, der Eid auf den GröFAZ (den Größten Führer aller Zeiten, der es als Soldat im Krieg bis zum Gefreiten brachte). Der Eid auf einen Mann, der sich an die Macht putschte, indem er die gewählten Abgeordneten der Kommunistischen Partei vom Parlament ausschloss und die anderen Abgeordneten durch die paramilitärische SA einschloss, um dann namentlich über sein Ermächtigungsgesetz abstimmen ließ. Es wurde also weder geheim, noch gleich oder frei darüber abgestimmt, worüber eh eine Volksabstimmung hätte stattfinden müssen. (Deutschland wird also seit dem 23.03.1933 fremdbestimmt.)

Also der Eid hat die Wehrmacht genötigt, die eigene Zivilbevölkerung als Schutzschild herzunehmen, um hinter dieser Deckung heraus andere Leute abzuknallen. Die Wehrmacht hat damit auf Art. 25 (Unverteidigte Städte) der Haager Landkriegsordnung verzichtet (überlege dazu Art. 25 GG). Mit dem demonstrativen Verzicht auf Art. 25 HLKO hat die deutsche Wehrmacht die Vernichtung der eigenen Bevölkerung auf grausamste Art provoziert.

Art. 25 HLKO

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.

Dass die Alliierten diese Provokation nicht nutzten, um ganz Deutschland in Grund und Boden zu bomben, damit nicht mal mehr eine Kakerlake am Leben bleibt, ist nicht das Verdienst der Deutschen, sondern der Alliierten. Damit haben aber die Alliierten in Übereinstimmung mit der Haager Landkriegsordnung das Recht erworben, mit dem Lande, dass sie mit eigenem Blutzoll erworben haben, vollständig mit allem Gut in Besitz zu nehmen.

Es wäre aber ein Rückfall der Völkergemeinschaft, würde man den so zur Sklaverei und Vernichtung freigegebenen Überlebenden, nicht die Chance einräumen in Reihen der friedliebenden Völker zurückkehren zu können.

Wenn also diesem Volk der Eid so heilig ist, lässt man deren Beamte auf die Würde des Menschen (Art. 1GG) und das Völkerrecht als oberstes Recht (Art. 25 GG) schwören.

Und dann die Probe: Was passiert, wenn von oberster staatlicher Stelle Kriegsverbrechen begangen werden?

Eine Beamtenschaft, die wegen eines Eides auf einen Kriminellen, die eigene Familie der grausamsten Vernichtung ausgeliefert hat, muss sich nun, aufgrund des Eides auf die Menschenwürde und das Völkerrecht, gegen die eigenen Vorgesetzten wenden. Kommt jetzt die Beamtenschaft ihrem Eid nach oder verstößt die Beamtenschaft gegen ihren Eid, um des persönlichen Vorteils willen (ein paar hundert Euro im Monat für die ausbleibende Beförderung)

Es sieht im Moment danach aus, als ob die Beamtenschaft dieses Volkes einen Eid nicht als etwas Heiliges betrachtet. Es sieht wohl eher danach aus, als ob diesem Volk nach wie vor jegliches Mitgefühl, selbst mit der eigenen Familie, völlig egal ist, solange man sich selbst kurzfristig einen Vorteil verschaffen oder erhalten kann.

Oder wie stellt sich die Beamtenschaft dazu, wenn vor Ihren Augen, in aller Öffentlichkeit Unschuldige von der Justiz wissentlich, vorsätzlich verurteilt werden? Wie stellt sich der Rest der Bevölkerung dazu? Jeder Bewohner des Bundesgebietes ist doch zur aktiven Verteidigung des Völkerrechts verpflichtet (Art. 25 GG).

Was veranlasste einen der Staatsanwälte (Name leider nicht mehr im Gedächtnis) in den Nürnberger Prozessen, diese Arbeit zu übernehmen? Er wollte herausfinden was das wahre Böse ist. Er fand heraus, es ist die Gleichgültigkeit.

Aber wer in der Welt braucht Beamte denen alles egal ist? Wir ganz bestimmt nicht!

Der Eid auf Hitler und nun der Eid auf das Gesetz

Seit dem 30.11.2007 gilt das bereinigte Besatzungsrecht.

Die Besatzer reklamieren ihre Rechte. Das sind die Rechte die sie durch Häuserkampf in der Hauptstadt mit der darin befindlichen Zivilbevölkerung errungen haben. Das bedeutet die Besatzungsmächte haben jedes beliebige Recht. Die Besiegten haben alle Rechte verloren, auch die Rechte nach der Haager Landkriegsordnung.

Die Besatzungsmächte haben das Potsdamer Abkommen geschlossen, an das sie sich halten. Als Beweis, dass sie sich an Vereinbarungen halten, achten sie in ihren Abkommen internationale Verträge. Sonst wäre jedes Abkommen nur eine Farce. Man hält also eisern an Verträgen fest.

Deshalb räumt man den Deutschen die Möglichkeit ein, die Menschenrechte wieder zu erwerben. Und zwar, wenn diese sich ihre Rechte wieder durch unablässige eigene Anstrengungen (nicht die von oben gewährten), sondern durch unablässiges Eintreten für ihre eigenen Rechte sich selbst erringen und nicht durch Delegation des Kampfes auf andere. Die deutsche Zivilbevölkerung hat sich durch die eigenen staatlichen Institutionen jegliche Existenzberechtigung nehmen lassen. Es ist nun die Aufgabe der Bevölkerung sich diese Rechte wieder zu holen.

Die eigenen staatlichen Institutionen werden, durch alles was Recht ist, auf die Menschenwürde und das Völkerrecht durch Eid verpflichtet. Es gibt in allen Gesetzen und Richtlinien nicht den geringsten Hinweis, dass ein Beschäftigter oder gar Beamter im öffentlichen Dienst, den Weisungen eines Vorgesetzten folgen muss, wenn es den leisesten Zweifel daran gibt, dass die Anweisung nicht im Einklang mit der Menschenwürde oder gar dem Völkerrecht liegt. Der Beschäftigte darf nicht einmal entlassen werden, wenn er Zweifel äußert. Die Äußerung von Zweifeln ist sogar gesetzlich angeordnet. Darauf wird ein heiliger Eid geleistet.

Und dann stellen die Besatzer auf die Probe. Die Justiz verstößt ganz offen gegen das grundlegende Landesrecht (BGB) und damit gegen Völkerrecht. Im Einzelfall begeht man ganz offen Kriegsverbrechen. Was passiert? Bestehen die Deutschen ihre Bewährungsprobe?

Wie verhalten sich die Beamten. Was ist einem deutschen Beamten sein Eid wert? Dass er zur Verwirklichung seines Eides, seine eigene Familie grausamster Vernichtung preisgibt? Oder ist er nur ein schlichter meineidiger Räuber, der allmählich zum weltweit billigsten Killer mutiert?

Die Frage wird zweifellos ganz offen seit dem 23.11.2007 gestellt.

Bis jetzt kann man nicht zweifellos feststellen, ob alle Beamte ihren Eid vergessen. Einige tun es aber ganz offensichtlich. Was erwarten diese Meineidigen jetzt von einem Bürger, der diesen Räuber und künftigen Mörder finanziert?

Es gilt das bereinigte Besatzungsrecht vom 23.11.2007 BGBl. S. 2614.

Dieses Recht der Besatzer steht vollkommen über allen anderen Rechten, weil die Deutschen in einem längst verlorenen Krieg auch um die Hauptstadt einen Häuserkampf führten, obwohl dort Zivilbevölkerung untergebracht war.

Dieses allumfassende Recht einzuschränken und das Besatzungsrecht unter das Völkerrecht zu stellen, haben die Alliierten Besatzungen zur Bewährungsaufgabe für die Deutschen gemacht. Damit die Deutschen in den Rechtskreis des Völkerrechts zurückkehren können, müssen die Alliierten Besatzungen gegen Völkerrecht verstoßen, damit die Deutschen ihre Aufgabe erfüllen können.

Kriegsverbrechen als Chance

Nach dem rechtsverbindlichen Potsdamer Abkommen, nun wieder direkt, ohne verschiedene Besatzungsregelungen bzw. Gesetze weiter geregelt, werden die Deutschen vernichtet oder versklavt, solange sie sich nicht selbst aus eigener Anstrengung aus dieser Umklammerung befreien. Es müssen den Deutschen also Lasten auferlegt werden, aus denen sie sich befreien müssen. Ohne Lasten keine Befreiung. Also müssen die Alliierten Besatzungsmächte Lasten auferlegen, um den Deutschen die Chance zu bieten, sich zu befreien.

Vorsätzlich unfaire Gerichtsverfahren sind also die Möglichkeit sich von der Versklavung und Vernichtung zu befreien.

Zur Befreiung gehört also,
dass man unfaire Gerichtsverfahren nicht akzeptiert.
dass man unfaire Gerichtsurteile ignoriert.
dass man unfaire Gerichtsverfahren sabotiert.
dass man unfaire Gerichtsverfahren nicht finanziert.
dass man unfaire Gerichtsverfahren öffentlich bloßlegt.
dass man unfaire Gerichtsverfahren als Straftaten verfolgt.
dass man faire Gerichtsverfahren einführt.
dass man sich von einer Besatzungsverwaltung löst, die Kriegsverbrechen nicht verfolgt.
dass man sich einer Verwaltung unterstellt, die sich nicht an Kriegsverbrechen beteiligt.

Möglichkeit :

A

Auswandern und neue Staatsbürgerschaft erwerben,
dies entspricht der Vernichtung und Versklavung

Man wechselt seine Staatsbürgerschaft und ist somit kein Deutscher mehr. Man unterwirft sich fremden Recht und Gepflogenheiten und dient damit (Versklavung) Fremden.

B

Politisches Asyl in Danzig

In Danzig herrscht Deutsch als Amtssprache und das Bürgerliche Gesetzbuch als oberste Rechtsnorm.

Das ursprüngliche Gebiet von Danzig steht unter polnischer Verwaltung und deshalb unter polnischem Recht. Der Freistaat Danzig kann deshalb dort seine Rechte nicht ausüben. Der Freistaat Danzig ist deshalb überall dort, wo das Völkerrecht und damit BGB als oberstes Landesrecht herrscht.

Bis jetzt gibt es niemand, der Danzigern dieses Recht in der BRD bestreitet. Somit existieren auf dem Gebiet der BRD zwei Besatzungsverwaltungen

- eine in der das Potsdamer Abkommen an oberster Gesetzeshierarchie steht und
- die Danziger Verwaltung, bei der an oberster Gesetzeshierarchie das Völkerrecht gefolgt vom BGB steht (siehe Seite 111).

11. Die tatsächliche rechtliche Situation Deutschlands

Die Enteignung, Vernichtung und Versklavung oder die Möglichkeit zur Rechtsstaatlichkeit

Nach dem 2. Weltkrieg besetzten die Alliierten (USA, Großbritannien und Russland) das Deutsche Reich. Das Kriegsrecht wurde in ein Besatzungsrecht verwandelt, das mehrmals nachgebessert wurde. Die Alliierten setzten 1949 das Grundgesetz ein, Deutschland durfte damals nur zustimmen. Damit ist das Grundgesetz keine Verfassung (siehe auch GG Art. 146), sondern Besatzungsrecht. Es heißt ja auch „Grundgesetz für die BRD“ und nicht Grundgesetz der BRD!

Wie das Grundgesetz mittlerweile aufgehoben wurde, haben wir bereits geschildert. Im Überleitungsvertrag wurden die Rechte der Alliierten erneut bestätigt, genauso wie im 2. Bundesbereinigungsgesetz, was wir im Kapitel 10 unter „Was steckt hinter dem Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts“ bereits erörtert haben.

Zur Erklärung der Texte vorne weg: Es muss zwischen den Rechten und Pflichten, die die Besatzungsbehörden (Alliierten) selbst betreffen (sie bleiben in Kraft), und den Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen für die Besetzten (werden aufgehoben) unterschieden werden. Um es mit anderen Worten zu sagen: die Rechte der Deutschen werden damit aufgehoben:

Es gilt Art. 4 des 2. BMJBBG vom 23.11.2007

Danach bestehen alle Verwaltungsmaßnahmen, gesetzgeberische und gerichtliche Maßnahmen der Besatzungsbehörden fort. So Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages.

Art. 2 (1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

→ Achtung! ...bleiben in jeder Hinsicht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

Also Klartext: **Es gibt gesetzgeberische Verwaltungsmaßnahmen die nicht in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften [z. B. Völkerrecht, die Haager Landkriegsordnung oder das Bürgerliche Gesetzbuch] stehen und trotzdem gültig sind. (siehe Kapitel 12)**

Mit Art. 4 des 2. BMJBBG behält auch der Sechste Teil, Art.3, Absätze 1 und 3 des Überleitungsvertrages von 1954 seine Gültigkeit:

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

→ Kurz: **Die BRD wird in Zukunft keine Einwendungen gegen Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche... Vermögen durchgeführt werden.** Alles klar?

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die aufgrund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.

→ Noch mal: **Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.**

Weiter gilt das Potsdamer Abkommen:

III. Deutschland

....Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen.

Wenn die eigene Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.

→ Sehr verkürzt: **Voraussetzung für einen Friedensvertrag ist die permanente eigene Anstrengung für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung.**

Das sind die Rechte und Pflichten: die Möglichkeit wird für Deutschland gegeben, wieder unter das Völkerrecht zu kommen.

Nach einem von den Siegermächten aufoktroierten Parteienstaat, Politiker nach dem Motto „das kleinere Übel“ wählen, hat nichts mit der permanenten eigenen Anstrengung zur Erreichung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu tun.

Was sagt unser Universalgenie Goethe dazu? „Dies ist der Weisheit letzter Schluss“

....

A. Politische Grundsätze.....

3.....

(II) Das deutsche Volk muss überzeugt werden, dass es eine totale militärische Niederlage erlitten hat und dass es sich nicht der Verantwortung entziehen kann für das, was es selbst dadurch auf sich geladen hat, dass seine eigene mitleidlose Kriegführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Elend unvermeidlich gemacht haben.

→ **Das ist die Begründung, warum die Alliierten gegen das Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung) verstoßen und Deutschland die Menschenrechte vorenthalten (siehe Kapitel 10)**

Wollen also die Alliierten uns auf die Probe stellen, ob wir einer Willkürjustiz erneut folgen oder ob wir diesmal endlich den Mum besitzen, entschieden dagegen aufzutreten und einen Rechtsstaat zu gründen mit einer echten Gewaltentrennung?

B. Wirtschaftliche Grundsätze

....

15. *Es ist eine alliierte Kontrolle über das deutsche Wirtschaftsleben zu errichten,.....:*

...

b) *zur Sicherung....eines mittleren Lebensstandards in Deutschland, der den mittleren Lebensstandard der europäischen Länder nicht übersteigt. (Europäische Länder in diesem Sinne sind alle europäischen Länder mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion);*

Damit wurde bereits im Potsdamer Abkommen die € Zone – 1945 – festgelegt

→ Überlegung: wollten die USA von Belgien oder Frankreich usw. nichts dafür, dass sie die Nazis rausgeworfen haben?

16. *Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übergeben. So ist dem deutschen Volke klarzumachen, dass **die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird**. Jede deutsche Verwaltung die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.*

→ **Die BRD ist der deutsche Verwaltungsapparat. Das deutsche Volk trägt die Verantwortung für das Versagen der BRD.**

Jede deutsche Verwaltung (egal wie sie heißt: DR/DDR/Selbstverwaltung...), die der Versklavung (III. Potsdamer Abkommen) nicht entspricht, wird verboten werden – bis zum Friedensvertrag.

Zusammenfassung:

Nach römisch drei Absatz zwei des Potsdamer Abkommens ist Deutschland erst dann ein Friedensvertrag zu gewähren, wenn die Deutschen aus eigenen, unablässigen Anstrengungen heraus eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft aufbauen.

Das heißt die BRD-Versklavung überwinden!

Dies entspricht Art. 25 GG.

GG Art. 25

*Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und **Pflichten** unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.*

Deshalb ist (musste) die BRD dem Statut des Internationalen Strafgerichtshof beigetreten und hat diese Statuten im Gegensatz zu den USA und der Russischen Föderation ratifiziert.

Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts zählt das faire Gerichtsverfahren. Der Kampf für faire Gerichtsverfahren ist deshalb unmittelbare, direkte **Pflicht für jeden Bewohner des Bundesgebietes**, ob ein Bürger von diesem Gerichtsverfahren direkt betroffen ist oder nicht. Jeder Bewohner des Bundesgebietes muss sich direkt für ein faires Gerichtsverfahren einsetzen.

Jeder Bewohner der dies nicht tut, hat keinen Anspruch auf einen Friedensvertrag. Jeder ist verpflichtet sich wirtschaftlich kontrollieren und enteignen zu lassen, der nicht direkt für faire Gerichtsverfahren eintritt und natürlich für unmittelbare, gleiche, geheime und freie Wahlen aller Staatsgewalt auf Zeit.

Noch mal von Goethe: „Dies ist der Weisheit letzter Schluss: Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muss.“
Faust II Vers 11 549

Die fehlenden Unterschriften in der Justiz (und sonstigen Verwaltung der BRD) sind damit ein permanenter Verstoß gegen das Völkerrecht, weil sie faire Gerichtsverfahren verhindern. Wer dies in der BRD duldet, macht sich damit strafbar nach dem Potsdamer Abkommen.

Damit kein Missverständnis aufkommt: Das Ganze entspricht der Rechtslage in Deutschland seit dem 23.03.1933 (siehe Kapitel 6).

Rechtslage BRD für Danziger Staatsangehörige nach dem 23.11.2007

Mit der Bereinigung von Besatzungsrecht gelten das Potsdamer Abkommen und die daraus entwickelten Rechtsgrundsätze.

Das Potsdamer Abkommen und die daraus entwickelten Rechtsgrundsätze gehen nicht konform mit der Haager Landkriegsordnung und verstoßen damit gegen Völkerrecht. Dieses völkerrechtswidrige Recht haben die Deutschen aus eigenen Anstrengungen zu beseitigen und durch die Einhaltung des Völkerrechts zu gewährleisten. Diese Pflicht betrifft jeden Bewohner der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 25 Grundgesetz

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Dies ist eine zwingende Rechtsvorschrift, die nicht erst in einzelne Gesetze transformiert werden muss. Denn es gibt das Völkerrecht und dieses ist direkt von den Bewohnern des Bundesgebietes durchzusetzen.

Jeder Bewohner der dies nicht tut, begibt sich wie die Deutschen und deren Nachkommen, die so mitleidlos und fanatisch Krieg geführt haben (Potsdamer Abkommen) unter die völkerrechtswidrigen Bestimmungen des Abkommens.

Als Deutsche im Sinne des Potsdamer Abkommens zählen die Deutschen und deren Nachkommen die in den Grenzen Deutschlands von 1937 lebten.

Die Bürger des Freistaates Danzig zählen nicht zu den Deutschen im Sinne des Potsdamer Abkommens und des Überleitungsvertrages.

Für die Danziger gilt deshalb das Besatzungsrecht der BRD nur soweit, wie es nicht gegen die Haager Landkriegsordnung verstößt. Daher ergibt sich für Danziger in der BRD eine andere Gesetzeshierarchie.

Gesetzeshierarchie in der BRD

für Bürger des Freistaates Danzig

Völkerrecht

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Haager Landkriegsordnung
(nur in zwingend begründetem Ausnahmefall über BGB)

Potsdamer Abkommen (im Rahmen der Haager Landkriegsordnung)

Grundgesetz (GG)

Verwaltungsverfahrensgesetz

Bundesbeamtengesetze

Finanzgesetze

für Deutsche nach Potsdamer Abkommen

Potsdamer Abkommen (bestätigt 23.11.07)

Überleitungsvertrag

Grundgesetz (GG) Art. 73, 74, 75

Bundesbeamtengesetz

Verwaltungsverfahrensgesetz

Finanzgesetze

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Völkerrecht ist zu erkämpfen
(z.B. faire Gerichtsverfahren)

12. Der Verstoß der Alliierten und der UNO gegen die Haager Landkriegsordnung

Die Haager Landkriegsordnung regelt unter anderem welche Rechte Sieger und Besiegte haben. Danach müssen die Landesrechte des Besiegten in Kraft bleiben. Deshalb wurde das wichtigste und oberste Gesetz Deutschlands, das Bürgerliche Gesetzbuch niemals bis auf den heutigen Tag von den Alliierten angetastet. Jedoch erhebt sich die Frage, wer den Artikel 23 GG außer Kraft gesetzt hat und das erste und zweite Bundesbereinigungsgesetz einsetzte. Eine Lesung im Bundestag fand jedenfalls nicht statt, wie Nachforschungen unsererseits ergaben.

Die Alliierten und die UNO verstoßen gravierend gegen die Haager Landkriegsordnung. Dort steht nämlich, dass weder Land annektiert werden darf (Ostpreußen, Schlesien usw.), noch darf ein Land länger besetzt werden. Außerdem besteht Plünderungsverbot. Die Begründung warum die Alliierten gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen, haben wir ja schon im Kapitel „Die tatsächliche rechtliche Situation Deutschlands“ dargestellt.

Wir sind besetzt bis auf den heutigen Tag, nochmals bestätigt durch § 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Besatzungsrechts vom 23.11.2007.

Die Grundbedingung für eine Aufhebung der Besatzung ist ein Friedensvertrag!

Dieser Friedensvertrag wird dem Deutschen Volk bis heute verweigert, ja noch schlimmer: Es wird versucht uns vorzugaukeln, dass die BRD ein souveräner Staat ist.

Die Offenkundigkeit und ihre Folgen

Weil immer wieder behauptet wird, dass wir ein souveräner „Staat“ sind, haben wir einmal offenkundige Tatsachen zusammengetragen, die beweisen, dass wir weder souverän sind, noch eine funktionierende Justiz haben (Stillstand der Rechtspflege).

Nach ZPO § 291 bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises.

ZPO § 291 Offenkundige Tatsachen

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen)

(Rn 1) ist eine Tatsache offenkundig, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder – ohne besondere Fachkunde – auch durch Informationen aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar ist.

(Rn 2) darf das Gericht gegenteiliges Klagevorbringen nicht verwerten. Damit schließt die festgestellte Offenkundigkeit ein versuchtes Ignorieren von bestehenden, unwiderlegbaren Tatsachen nach ZPO § 291 aus.

Feststellung der Offenkundigkeit über den Stillstand der Rechtspflege in der BRD

Der nachfolgende Schriftsatz beweist die Offenkundigkeit und ist zur großzügigen Verteilung besonders bei Behörden bestimmt.

Leipzig und Coburg sind überall***BGB § 58, § 61 (4), StPO § 152***Leipzig und Coburg sind überall



Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg
www.bund-fuer-das-recht.de

Vorstand: Karin Leffer Tel. 09561/53191
karinleffer@aol.com
Manfred Heinemann Tel. 03675/425470
info@freimark-t.de
Beowulf von Prince Tel. 09560/981762
info@aub-partner.de

Feststellung offenkundiger Tatsachen, die BRD und die in ihrem Namen Handelnden betreffend

Es ist eine offenkundige Tatsache, dass

1. die BRD kein wirksamer Rechtsstaat ist. Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 08.06.2006, Aktenzeichen: EGMR 75529/01 festgestellt.
2. nach J. Isensee, Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 1, gilt: „Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ...“ und „Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist.“
3. das „Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“, kurz: das Zweite Bereinigungsgesetz, vom 23.11.2007 am 30.11.2007 in Kraft getreten ist.
4. dieses zweite „Bereinigungsgesetz“ ohne Abstimmung durch das Parlament (Bundestag) der BRD Gesetzeskraft erlangt hat und damit offenkundig geworden ist, dass die oberste Gewalt beim Erlass von Gesetzen in der BRD nicht beim Parlament liegt, sondern bei den Besatzungsmächten!
5. das Parlament (Bundestag) der BRD nicht berechtigt ist, Besatzungsrecht aufzuheben oder einzuführen bzw. aufleben zu lassen, wie in Art. 4 (Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts) des zweiten Bereinigungsgesetzes, geschehen.
6. das Grundgesetz nun auch ganz offiziell weitestgehend aufgehoben ist, da durch das „Bereinigungsgesetz“ vom 23.11.2007, Art. 4 § 1 (Aufhebung von Besatzungsrecht), verfügt wird, das Bundes- oder Landesrecht, dass nicht den Artikeln 73, 74 und 75 GG zuzuordnen war, aufgehoben ist.
7. damit auch Art. 34 GG (Amtshaftung/Staatsshaftung) aufgehoben ist. Durch diesen Art. 4 des zweiten Bereinigungsgesetzes darf auch Art. 34 GG nicht mehr angewendet werden!
8. mit dem zweiten Bereinigungsgesetz vom 23.11.2007, Art. 3 (Folgen der Aufhebung), auch das Recht der Länder auf Erlass eines Staatshaftungsgesetzes, erloschen ist.

9. das vom Parlament (Bundestag) der BRD beschlossene Staatshaftungsgesetz, das von der Justiz 1982 eingezogen wurde, keine Gültigkeit mehr hat.
10. aus den vorgenannten Gründen ein Schadensersatzanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen ist, ebenso gegen ein Land der BRD oder gegen eine öffentlich rechtliche Körperschaft, die mit Ihrer Satzung nicht vom Rahmenrecht der BRD abweichen kann und darf.
11. aus den genannten Gründen die Personen, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland als Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Polizisten, Finanzamt-Bedienstete oder in anderer Funktion anwenden, nicht in einem verfassungsmäßigen Auftrag oder in Vertretung einer verfassungsmäßigen Organisation handeln!
12. für die unter 11. genannte Personengruppe eine Haftung nach § 89 BGB (Haftung für Organe) in Verbindung mit § 31 BGB (Haftung des Vereins für verfassungsmäßig berufene Vertreter) nicht zutrifft.
13. aus obigen Gründen die unter 11. genannten Personen persönlich und gesamtschuldnerisch haften, auch bei Fahrlässigkeit nach § 839 BGB.
14. zum Nachweis, dass eine verantwortliche Willenserklärung (Urteil, Beschluß, Haftbefehl, Zahlungsaufforderung, etc.) eines Richters, Staatsanwalts, Rechtspflegers, Gerichtsvollziehers, Polizisten, Finanzamt-Bediensteten oder in anderer Funktion für die BRD Handelnden vorliegt, diese immer mit der Originalunterschrift nach BGB § 126 des Handelnden an den Betreffenden ausgehändigt werden muss.
15. Amtshilfe durch die vollziehende Gewalt (z.B. Polizei) nur dann gefordert werden kann, wenn das Amtshilfeersuchen nach BGB § 126 rechtsgültig unterschrieben ist oder zumindest das Vorhandensein einer Originalunterschrift nach § 34 (3) VwVfG korrekt beglaubigt wurde. Ohne rechtsgültige Unterschrift oder rechtsgültige Beglaubigung liegt nur ein nichtiges Amtshilfeersuchen vor, dass deshalb unbeachtlich ist (§ 44 VwVfG).
16. die Alliierten für rechtswidrige und gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Handlungen deutscher Beamter keinerlei Haftung übernehmen, wie aus Artikel 51 des zweiten Bereinigungsgesetzes vom 23.11.2007 unmissverständlich hervorgeht.
17. ein Stillstand der Rechtspflege in der BRD eingetreten ist, weil – neben den bereits genannten Gründen – es in dieser keinen gesetzlichen Richter geben kann, weder nach dem Grundgesetz noch nach anderen rechtsstaatskonformen Rechtsgrundlagen.

Begründung und Folgen:

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 1, ist eine Tatsache offenkundig, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder – ohne besondere Fachkunde – auch durch Information aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar ist.

Nach ZPO § 291 bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises:

ZPO § 291 Offenkundige Tatsachen.

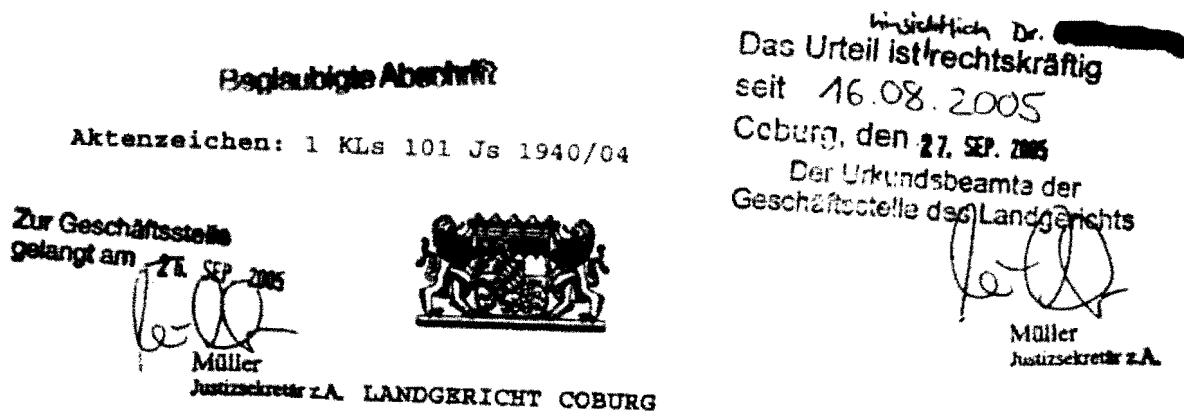
Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 2, darf das Gericht gegenteiliges Klagevorbringen nicht verwerten. Damit schließt die festgestellte Offenkundigkeit ein versuchtes Ignorieren von bestehenden, unwiderlegbaren Tatsachen nach ZPO § 291 aus.

Weitere Informationen: www.bund-fuer-das-recht.de

13. Ein Urteil im Namen des Volkes und die Frage nach der Legitimation der Richter

Die Richter in der BRD sprechen das Urteil „Im Namen des Volkes“.



IM NAMEN DES VOLKES! URTEIL

in der Strafsache gegen

Wieso steht hier nicht „Im Namen des **Deutschen** Volkes“???

Zur Zeit Hitlers gab es noch Urteile im Namen des Deutschen Volkes (siehe nächste Seite: Todesurteil von den Geschwistern Scholl). Damals existierte auch noch eine Verfassung.

Es eröffnet sich die Frage, in wessen Volkes Namen die Richter in der BRD das Urteil sprechen.

Wenn die Richter der BRD tatsächlich, wie nach Art. 101 GG gefordert, gesetzliche Richter wären, dann wären sie auch vom Volk legitimiert und dann würde auf dem Urteil selbstverständlich „Im Namen des Deutschen Volkes“ stehen. Die Legitimation besteht darin, dass nach dem BGB § 25ff die Organe verfassungsmäßig sein müssen. Fragt man die Richter nach dieser Legitimation, kommen nur ausweichende Antworten, bis gar keine.

Da die BRD keine Verfassung hat, gibt es auch keine verfassungsmäßigen Organe und damit auch keine legitimen Richter, die im Namen des Deutschen Volkes Recht sprechen dürfen und können.

Damit stehen wir vor einem erheblichen Problem. Um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, sind Richter notwendig, um im Zweifelsfall zu entscheiden. Eine ordentliche Gerichtsbarkeit ist unabdingbar, um gewalttätige Auseinandersetzungen bis hin zum Bürgerkrieg zu vermeiden, ansonsten würden Anarchie und Willkür drohen und das Leben jedes einzelnen wäre in Gefahr.

8 7 35743

Abendblatt
1 K 47/43

7

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Ernst Fritz Schöbi aus München, geboren in Ingereheim am 27. September 1910,
- 2.) die Joseph Magdalena Schöbi aus München, geboren in Forchheim am 9. Mai 1921,
- 3.) den Christoph Hermann Probst aus Aldrans bei Jandbruck, geboren in Nurnau am 6. November 1919,

wegen Landesverrats, Vorbereitung zum Hochverrat, Wehrkraftzersetzung
hat der Volksgerichtshof, I. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 28. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Preußner, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Siler,
H-Gruppenführer Breithaupt,
SA-Gruppenführer Bunge,
Staatssekretär und SA-Gruppenführer Kögler,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Reichsanwalt Meyerberg,

für recht erkannt :

Die Angeklagten haben im Kriege in Flugblättern zur Sabotage der Rüstung und zum Sturz der nationalsozialistischen Lebensform unseres Volkes aufgerufen, defätistische Gedanken propagiert und den Führer aufs gemeinste beschimpft und dadurch den Feind des Reiches begünstigt und unsere Wehrkraft herabsetzt.

Sie werden deshalb zu dem

T o d e

verurteilt.

Ihre Bürgerrechte haben sie für immer verlor.

~~Ordnung~~

zum 1. 2. 1943

Seite 1 des Urteils vom 22. Februar 1943 gegen die Mitglieder der Weißen Rose
Mit freundlicher Genehmigung des Georg Elser-Arbeitskreis, Heidenheim

Es reicht nicht aus, zu sagen, dass wir ja Richter haben, die Recht sprechen, obwohl sie keine Legitimation haben und es reicht nicht aus, zu sagen, dass wir eine Straf- und Zivilprozessordnung haben, die zwar nicht mehr rechtsgültig ist, aber nach denen sich doch alle gewohnheitsmäßig richten. Denn es richtet sich die Justiz eben nicht mehr danach (siehe: Fehlende Unterschriften). Das Chaos ist bereits vorprogrammiert und im Gange, denn es gibt auch keine gesetzliche Grundlage der BRD Steuern von den Bürgern zu fordern (siehe www.teredo.cl) mangels Verankerung im Grundgesetz.

Aus diesen Gründen kann sich keiner in diesem Land heute der Verantwortung für den Frieden im Land entziehen.

Schauen die Deutschen diesmal wieder zu, ohne zu handeln, wird das Land unausweichlich in Anarchie versinken. Wer trägt dann diesmal die Schuld? Ist es nicht jeder Einzelne?

Die Frage liebe Leser/Leserin an Sie persönlich:

Was wollen Sie? Und wir fragen hier nicht Ihren Nachbarn, sondern Sie höchstpersönlich!

Wollen Sie Anarchie, Enteignung, Niedergang, Bürgerkrieg, Mord und Totschlag?

oder

Wollen Sie Frieden, Freiheit und einen demokratischen Rechtsstaat?

Ihr Einsatz ist gefragt und nicht der Sitzplatz auf der Couch vor dem Fernseher!

Und wenn Sie denken sollten, dass dieser Sitzplatz der sicherste Platz der Welt ist, von dem Sie aus die Aufstände in aller Ruhe in den Nachrichten als unbeteiligter Zuschauer anschauen können, dann wundern Sie sich nicht, wenn Sie eines Tages aus Ihrem Haus gejagt werden und auf der Straße nach Essen betteln müssen und keine monatlichen Renten- und Pensionszahlungen mehr auf dem Konto eingehen. Dann wird auch keiner mehr da sein, der Ihnen helfen kann. Es wird Ihnen dann genauso ergehen, wie jetzt den vielen, die unschuldig verurteilt werden und die Sie **heute** um Hilfe bitten.

Folgen der Gesetzesaufhebungen

Aufhebung des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz:

Man hat bereits heute das Gesetz des Deutschen Roten Kreuzes abgeschafft (siehe Kapitel Abschaffung des Grundgesetzes, Gesetz vom 23.11.2007, Artikel 7). Das Gesetz ist zum Jahr 2010 aufgehoben. Angeblich will man bis dahin ein neues Gesetz zum Deutschen Roten Kreuz erschaffen. Wozu ist überhaupt ein neues Gesetz nötig? Wozu muss man 2007 schon bestimmen, dass das Gesetz 2010 seine Gültigkeit verliert und man erklärt dazu, dass man bis dahin ein neues Gesetz erschaffen möchte? Könnte man das nicht in einem Zug tun? – Denn wird ein neues Gesetz in Kraft gesetzt, erlischt automatisch das Alte! Was, wenn man bis dahin gar kein neues Gesetz erschafft oder erschaffen will? Welche Folgen hätte das?

Das Rote Kreuz hat die Aufgabe im Kriegsfall die Truppen und die Zivilbevölkerung medizinisch und nahrungsmäßig zu versorgen. Ist ein Gesetz vorhanden, kann niemand dies verbieten, ohne sich strafbar zu machen.

Fehlt dem Roten Kreuz die gesetzliche Grundlage so kann jeder in diesem Land die Tätigkeit untersagen, d.h. die Notleidenden und Verletzten blieben willkürlich ohne Versorgung. Wir möchten hier noch einmal daran erinnern, dass die Bürger Deutschlands durch das Potsdamer Abkommen Menschenrechte nicht einklagen können.

Aufhebung des Gesetzes über die Presse:

Im Artikel 11 des Gesetzes vom 23.11.2007 steht:

Das Gesetz über die Presse vom 7.5.1874 (RGBl. S. 65, BGBl. III 2250-1 wird als Bundesrecht aufgehoben.

Was wurde da eigentlich wirklich aufgehoben? BGBl. III 2250-1:

Berliner Pressegesetz **vom 15. Juni 1965** (auszugsweise!)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Freiheit der Presse

(1) Die Presse ist frei. Sie dient der freiheitlichen demokratischen Grundordnung....

§ 2 Zulassungsfreiheit

Die Poesstätigkeit einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes darf nicht von irgendeiner Zulassung abhängig gemacht werden.

§ 3 Öffentliche Aufgaben der Presse

(1) Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

(2) Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(3) Die Presse nimmt berechnigte Interessen im Sinne des § 193 des Strafgesetzbuches wahr, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder in anderer Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

§ 4 Informationsrecht der Presse

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen.

...

§ 10 Gegendarstellungsanspruch

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

....

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 159), vom 3. Juni 1914 (RGBl. S. 195), vom 4. März 1931 (RGBl. I S. 29), vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) und vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Brandt

Die Pressegesetzgebung ist Ländersache. Deshalb hat jedes Bundesland ein eigenes Landespressegesetz, so auch die Stadt Berlin als Bundesland. Die Föderalismusreform vom 1.9.2006 hat dies sogar noch verschärft. Bis dahin hatte der Bund die Kompetenz nach dem Grundgesetz (lassen wir einmal außer acht, dass das GG ohnehin seit 1990 aufgehoben ist) ein Presserahmengesetz zu erlassen, wovon nie Gebrauch gemacht wurde.

Es ist völlig unverständlich, wie mit dem Zweiten Gesetz über die Bereinigung von **Bundesrecht** ein **Landesrecht** aufgehoben werden konnte.

Das erklärt sich nur damit, dass nach der Haager Landkriegsordnung immer das fürs ganze Land gilt, was in der Hauptstadt passiert. Beispiel: Ist die Hauptstadt durch einen Kriegsgegner besetzt, so gilt das ganze Land als besetzt. Deshalb wollte jeder der Alliierten ein Tortenstückchen von Berlin und gehörte somit zu den Siegern.

Wird also in Berlin das Presserecht abgeschafft, dann ist die Pressefreiheit fürs ganze Land abgeschafft.

Aufhebung der Zivilprozessordnung und fehlende Unterschriften:

In Anbetracht der Tatsache, dass Gerichtsvollzieher keine rechtsgültigen Unterschriften leisten, sind auch die Versteigerungen, die sie vornehmen und bisher vorgenommen haben, rechtsunwirksam. Sollten Sie ein Grundstück bei Gericht ersteigert haben, ist zweifelhaft, ob Sie auch die Rechte daran besitzen. Haben Sie ein rechtsgültig unterschriebenes Dokument des Gerichts tatsächlich in den Händen? Wenn nicht, dann versuchen Sie doch einmal die Unterschrift des Gerichtsvollziehers zu erhalten! Sollten Sie keine Unterschrift erhalten, dann geben Sie Ihr Geld umsonst her und es geht Ihnen so, wie dem Kaiser in dem Märchen „Des Kaisers neue Kleider“.

Seit der Aufhebung des Geltungsbereiches der Zivilprozessordnung ist auch die Versteigerung selbst als ungültig zu bewerten, denn das Gericht kann nicht den Beweis antreten, dass das Grundstück auch tatsächlich im Geltungsbereich der ZPO liegt. Versteigerungen finden aber aufgrund der ZPO statt.

Auch die Eintragung ins Grundbuchamt ist damit unwirksam. Angemerkt sei dazu noch, dass sich weder die Staatsanwaltschaft, noch das Gericht um irgendwelche Grundbucheintragungen scheren, wenn es ihnen in den Kram passt.

Aufhebung des Grundgesetzes:

Mit Art. 4 des Gesetzes zur Bereinigung des Besatzungsrechtes wurde noch einmal bekräftigt, dass vom Grundgesetz nur noch die Artikel 73, 74 und 75 gelten. (nachzulesen in Kapitel 10).

Nehmen Sie doch einmal selbst ein Grundgesetz zur Hand und machen sich kundig, auf welche Grundrechte Sie nun verzichten (einige Grundrechte des Grundgesetzes sind im BGB verankert und deshalb weiterhin gültig). Wir zählen hier nur ein paar auf:

- Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13)

- Das Streikrecht (Art. 9)

Denken Sie an den Lokführerstreik, wo sich eine Richterin genötigt sah ein Urteil zu fällen, ob die Lokführer überhaupt berechtigt sind zu streiken. Wäre das Streikrecht noch in Kraft, hätte es gar kein Gerichtsverfahren geben dürfen. Wo ist hier der Aufschrei der Gewerkschaften?

- Die Versammlungsfreiheit (Art. 8)

Deshalb strebt Bayern zur Zeit eine starke Einschränkung dieses Rechtes an. Wäre es noch in Kraft, dann wäre für die Politiker jeder Gedanke an eine Verschärfung unnütze Zeitverschwendung.

- Die Meinungsfreiheit (Art. 5)
- Recht auf freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte, niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden (Art. 12)
- Das Recht auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet (Art. 11)
- Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10)
- Das Recht auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 103)

Teil B: Tue Deine Pflicht – Schenke der Welt den Frieden – und rette Deine Existenz

1. Hilfe zur Selbsthilfe

Da wir logistisch absolut nicht in der Lage sind, jedem, der mit Unrecht in Deutschland konfrontiert ist, zu helfen, auch wenn wir das gerne wollten, haben wir einige Musterbriefe vorbereitet. Es ist Hilfe zur Selbsthilfe und wir bitten, dass jeder Eigenverantwortung übernimmt und unsere Darstellungen der Gesetzeslage für sich selbst kreativ nutzt.

Deshalb noch einmal zusammengefasst:

Stufe 1 – Tue Deine Pflicht

A)

1) Es gibt keine Staatshaftung

daraus folgt:

2) Jeder Beamte haftet persönlich, uneingeschränkt, mit seinem gesamten Privatvermögen, (in einem Unrechtsstaat ohne Verjährung – festgelegt durch die Alliierten)

daraus folgt:

3) Es sind keine Behörden haftbar, sondern immer diejenigen, die unterschrieben haben!

daraus folgt:

4) Schreiben Sie die betreffenden Personen (Justizangestellten oder wer auch immer beglaubigt hat, ohne zu bestätigen, dass das Original vom Richter etc. unterschrieben ist) immer persönlich an und verlangen Sie Auskunft, wer rechnerisch und sachlich dafür verantwortlich ist, denn Sie haben ein unverantwortliches Schreiben erhalten. Auf die eigentliche Sache gehen Sie gar nicht ein, denn damit würden Sie dieses unverantwortliche Schreiben anerkennen. Erst wollen Sie aber eine Person, die dafür Verantwortung übernimmt.

daraus folgt:

5) Verlangen Sie den Nachweis, dass die betreffenden Personen Beamte sind, verlangen Sie die ladungsfähige Anschrift, die Haftpflichtversicherungsnummer und die Höhe der Deckung.

B)

1) Nehmen Sie die betreffenden Personen in die Pflicht. Nach § 61 (4) BBG sind die Beamten verpflichtet Straftaten anzuzeigen und dafür zu sorgen, dass die Anzeigen verfolgt werden. In unserem Buch sind genug Aktenzeichen von Straftaten, die nicht verfolgt wurden. Sicherlich kennen Sie eigene Fälle, die Sie auch anführen können. (dazu gehören unsere Schreiben vom Bund für das Recht: Das Beamtentum als Garant für den Erhalt der Rechtsstaatlichkeit/Offenkundigkeit/Das Märchen von der Staatshaftung).

2) Erst wenn diese Straftaten verfolgt werden, können diese Beamten verlangen, dass Sie Steuern zahlen oder Ordnungsgelder begleichen und sonstiges. Ansonsten würden Sie z.B. mit Zahlungen ja ein kriminelles System unterstützen (Kommentar zu Artikel 25 des Bundes für das Recht mitschicken: Verpflichtung zum Widerstand jedes Deutschen).

3) Sollten die Behörden sie weiterhin mit Schreiben belästigen, die unverantwortlich sind (die Unterschrift fehlt), dann kommt das einer Nötigung gleich, denn Sie werden genötigt, nach der Haager Landkriegsordnung und dem Völkerrecht eine Straftat zu begehen, wenn Sie einem unverantwortlichen Schreiben Folge leisten. Denn Sie unterstützen dadurch den Ausbau krimineller Machenschaften, quasi das Gegenteil von dem was Ihnen das Potsdamer Abkommen aufgetragen hat. Dort steht, dass die Bewohner Deutschlands die Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung haben! (Nachzulesen in unserem Kapitel „Die tatsächliche rechtliche Situation Deutschlands“).

Sie haben die Verpflichtung zum Widerstand, nicht nur das Recht!!!

Die nachfolgenden Musterbriefe sollen auf gar keinen Fall eine Aufforderung darstellen zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten. Das würden wir auf jeden Fall absolut verurteilen.

1) Sie haben das Recht z.B. einen Bußgeldbescheid, den Sie rechtmäßig erhalten haben, weil Sie zu schnell gefahren sind, nicht zu bezahlen, solange die Rechtstaatlichkeit nicht wieder hergestellt ist. Sollte eines Tages die Rechtstaatlichkeit wieder hergestellt sein (Friedensvertrag – Souveränität – Verfassung mit echter Gewaltentrennung), wird auch die Zahlung fällig, denn das BGB und das StGB gelten nach wie vor.

2) Sie haben natürlich das Recht, wenn ein Bußgeldbescheid unrechtmäßig ist, weil Sie diese Ordnungswidrigkeit gar nicht begangen haben, nicht zu bezahlen. Die Feststellung der Unrechtmäßigkeit muss dann unter rechtstaatlichen Verhältnissen nachgeholt werden.

3) Genauso verhält es sich bei echten Straftaten. Wenn ein Richter im momentanen Zustand der fehlenden Rechtstaatlichkeit ein Urteil fällt, dass sich an rechtstaatliche Regeln hält, ist das Urteil gültig.

4) Werden echte Straftaten zur Zeit nicht verfolgt – das gilt insbesondere für die Rechtsbeugungen, Protokollfälschungen usw. – wird dies selbstverständlich unter rechtstaatlichen Verhältnissen nachgeholt.

Es sei hier also jeder gewarnt, die momentane Situation als rechtsfreien Raum zu betrachten, nur weil die Geltungsbereiche herausgestrichen wurden! Zur Wiederholung: Das Strafgesetzbuch gilt nach wie vor, nur die Verfolgung der Straftaten ist zur Zeit wegen der fehlenden Gesetze nicht möglich. Gleichzeitig ist aber die Verjährung aufgehoben, d. h. der- oder diejenige, die sich strafbar gemacht haben, werden auf jeden Fall unter rechtstaatlichen Verhältnissen zur Rechenschaft gezogen werden können und zwar unbegrenzt, d.h. selbst die Kindeskinde können noch haftbar gemacht werden, z.B. bei Schadensersatz.



Bund für das Recht, Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg

Vorstand:
 Karin Leffer Tel. 09561/53191 karinleffer@aol.com
 Manfred Heinemann Tel. 03675/425470 info@freimark-t.de
 Beowulf von Prince Tel. 09560/981762 info@aub-partner.de

www.bund-fuer-das-recht.de

Nachweis der Verantwortlichkeit

Ich, Herr/Frau.....
 (bitte Vor- und Nachname und evtl. Geburtsname angeben)

Ladungsfähige Anschrift:.....
 Straße/Nr. PLZ/Ort

.....
 Geburtsdatum Geburtsort

.....
 angestellt bei als

.....
 Amtstitel

.....
 AZ/GN:

.....
 wegen:

.....
 gegen:

übernehme die volle Verantwortung für:.....

.....
 Ort/Datum Unterschrift Dienstsiegel

.....
 beglaubigte Unterschrift



Bund für das Recht, Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg

Vorstand:
Karin Leffer Tel. 09561/53191 karinleffer@aol.com
Manfred Heinemann Tel. 03675/425470 info@freimark-t.de
Beowulf von Prince Tel. 09560/981762 info@aub-partner.de

www.bund-fuer-das-recht.de

In § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung) steht:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Sehr geehrte/r Herr/Frau.....,

Ich bitte um Ihre ladungsfähige Anschrift.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

und um Angaben über ihre Haftpflichtversicherung:

Versicherungsgesellschaft: _____

Höhe der Deckungssumme € _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Dieses Schreiben ist der Nachweis, dass Sie Beamter/Beamtin sind und von der Rechtmäßigkeit Ihrer Handlung überzeugt sind.

Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, gehe ich davon aus, dass Sie Ihre Forderung nicht für rechtmäßig halten und Ihre Beamtenschaft nur vortäuschen.

Otto Mustermann
Musterstraße
00000 Musterhausen

An
Herrr/Frau
in der „Staatsanwaltschaft Musterhausen“
Unrechtsstr. 00

00000 Musterhausen

11.02.2008

Aktenzeichen: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Ihre beiden Schreiben vom: „Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft“

Anlagen: – Kommentar: Das Märchen von der Staathaftung oder: Der Zusammenbruch
der freiheitlich-demokratischen Grundordnung
– Extrablatt Nr.1 des Bund für das Recht
– Verweis auf: www.bund-fuer-das-recht.de

Kopie an: – Stadtverwaltung Musterhausen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

Sehr geehrte Herr/Frau.....,

falls der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit tatsächlich vorliegt, sind Sie trotzdem nur dann
berechtigt diese zu vollziehen (Ihre Legitimation dazu vorausgesetzt!?), wenn der Vollzug
keine Schikanemaßnahme darstellt:

„BGB § 226 (Schikaneverbot).

Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem
anderen Schaden zuzufügen.“

Mit dem Vollzug eines Gesetzes verfolgen Sie (Ihre Legitimation dazu vorausgesetzt!?) die
Absicht, die öffentliche Ordnung und den Rechtsstaat zu wahren. Dies ist aber nur dann der
Fall, wenn Sie entsprechend des **GG, Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)**, auch, bzw.
vorrangig, Gesetzesverstöße verfolgen, die die öffentliche Ordnung und den demokratischen
Rechtsstaat weitaus schwerwiegender und nachhaltiger beeinträchtigen als z.B. (eigener
Vorgang einsetzen, wie z.B.: das Überschreiten des Termins für die Abgasuntersuchung.

In den Anlagen sind Vorgänge mit Aktenzeichen geschildert, die den Behörden der BRD seit
langem bekannt sind und die in öffentlicher, fairer Gerichtsverhandlung aufgeklärt werden

müssen, bevor Sie zu Recht behaupten können, der Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrechts wäre keine Schikanemaßnahme. Solange aber die in den Anlagen geschilderten Vorgänge von Ihnen nicht beachtet werden, handelt es sich bei der Vollziehung der o.g. Aktenzeichen eindeutig um eine nach BGB § 226 verbotene Schikane in Verbindung mit einer grundgesetzwidrigen Ungleichbehandlung.

Ich erwarte deshalb von Ihnen, dass Sie nicht nur selektiv tätig werden, nach dem Motto: „Die Kleinen hängt man und die Großen lässt man laufen“, sondern dass Sie auf Grund der in den Anlagen geschilderten Vorgänge Anzeige erstatten wegen dringenden Verdachts auf Straftaten. – Damit würden Sie einen wirklichen und überzeugenden Beitrag für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung, mit gleichem Recht für alle, leisten. Ausdrücklich weise ich Sie darauf hin, dass Sie dazu nach BBG § 58, § 61 (4) gesetzlich verpflichtet sind!

Solange Sie wegen der Ihnen zur Kenntnis gelangten mutmaßlichen Straftaten keine Anzeige erstattet haben, betrachte ich Ihr Ansinnen, mich wegen (eigener Vorgang einsetzen, wie z.B.: Überschreiten von TÜV und ASU um wenige Wochen für ein Fahrzeug, dass dann ohnehin stillgelegt worden ist) wieder in Erziehungshaft zu schicken, wenn ich nicht das geforderte Bußgeld bezahle, als Schikane, Willkür, Abzocke, Nötigung und Erpressung. Wenn ich durch Ihre Anzeige erkennen kann, dass es Ihnen mit Ihrer Forderung tatsächlich um die Wahrung der gesetzlichen Ordnung geht, bin ich gerne bereit, die geforderten Bußgelder zu bezahlen oder die Erziehungshaft anzutreten.

Um Ihrer Willkürmaßnahme der Erziehungshaft, für die Sie mit Ihrer Unterschrift jetzt die volle Verantwortung übernommen haben, und der ich durch den Stillstand der Rechtspflege in der BRD hilflos ausgesetzt bin, zu begegnen, habe ich vorige Woche eine Rate von je 10,- € bei der Stadtverwaltung Musterhausen eingezahlt, unter dem Vorbehalt der rechtlichen Nachprüfung.

Deshalb fordere ich Sie hiermit auf, die von Ihnen mit Ihrer Unterschrift verantwortete „Ladung zum Antritt der Erziehungshaft“ umgehend zurückzunehmen oder mir den Nachweis über Ihre Strafanzeige für die in den Anlagen enthaltenen Vorgänge zu erbringen.

Hiermit mache ich Sie auch darauf aufmerksam, dass ich diesen Vorgang ggfls. bei der Erfassungsstelle für BRD-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch in Clausthal-Zellerfeld aktenkundig machen werde, zwecks späterer Wiederaufnahme und Wiedergutmachung in einem sicheren Rechtsstaat Deutschland.

Eine Kopie dieses Schreibens geht gleichzeitig zur Information an die Stadtverwaltung Musterhausen.

Mit freundlichem Gruß

Otto Mustermann

Otto Mustermann
Musterstraße
00000 Musterhausen

An
Herrr/Frau
Landgericht Musterhausen
Unrechtsstr. 00

00000 Musterhausen

Az.:.....

Sehr geehrter Herr/Frau.....

Eine Zwangsvollstreckung ist eine gerichtliche Maßnahme bei der verantwortlich zu prüfen ist, ob die rechtlichen und rechnerischen (sachlichen) Voraussetzungen für die Zwangsmaßnahme vorliegen.

In dem vorliegenden Fall ist keinem der vorliegenden Schreiben zu entnehmen, wer für was verantwortlich zeichnet. Offensichtlich übernimmt niemand die Verantwortung im Sinne von BGB § 839, denn es fehlt der Nachweis einer verbindlichen Willenserklärung nach BGB § 126 oder die Bestätigung nach VwVfG § 34 (3), dass solch eine Willenserklärung existiert. Deshalb sind alle bisherigen Maßnahmen ungesetzlich und deshalb nichtig.

Mit Art. 4 des 2. BMJBBG v. 23.11.2007 ist die Staatshaftung erloschen. Deshalb wird der folgende Nachweis zur Fortsetzung des Verfahrens gefordert.

Bitte senden Sie mir die gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt zu.

Mit freundlichen Grüßen

.....

An Otto Mustermann
Musterstraße.....
00000 Musterhausen

Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt

Nach VwGO §99; ZPO §§ 138, 139; gemäß GVG §§ 16, 21; GG Art. 101; StGB § 11

In Erfüllung meiner Vorlagepflicht gegenüber den Prozessparteien in der Rechtsache

Az.:.....

erkläre ich
Herr/ Frau.....

Geb. Datum:.....

Geb.Ort:.....

tätig am:..... Gericht in.....

gerichtsverwertbar an Eides statt, in Kenntnis und im Bewusstsein der Strafbarkeit einer vorsätzlich falschen oder fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung, dass ich Amtsträger nach deutschem Recht, Richter (Rechtspfleger) mit einer wirksamen Ernennung bin.

Ich versichere auch die Mängellosigkeit und Gültigkeit des Geschäftsverteilungsplans des angehörigen Gerichts nach VwVfG § 33, 34, 43, 44 und 48 und versichere an Eides statt, dass ich der /die gesetzliche Richter/in (Rechtspfleger/in) in dem Verfahren bin.

Mir ist bekannt, dass das deutsche Recht für mich und alle Prozessbeteiligten gilt. Ich erkläre, dass ich in diesem Verfahren unparteiisch agiere. Ich bin weder einem Standesrecht noch Auftraggebern/Arbeitgebern verpflichtet.

Es gilt ausschließlich das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22.März 1924.

oder

Fassung vom.....

Ich bin bei einem Staatsgericht tätig.
Unzutreffendes streichen.

Ort, Datum..... Unterschrift eigenhändig.....

Dienstsiegel

Otto Mustermann
Musterstraße
00000 Musterhausen

An

.....
Straßenverkehrsabteilung

00000 Musterhausen

Az.:
Rechtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Erhalt o.g. Schreiben und nehme Bezug auf einige von Ihnen aufgeführte nicht nachvollziehbare Gesetze wie folgt Stellung:

Zu: Beweismittel Foto

Sie verstoßen mit einer Bildaufnahme meiner Person gegen das Grundrecht „Das Recht auf das eigene Bild“. Hierfür kann Schadensersatz geltend gemacht werden.

Zu: §§ 55, 46, 111 OwiG:

In § 5 OwiG steht geschrieben: Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im **räumlichen Geltungsbereich** oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden,.....

Aufforderung:

Bitte weisen Sie mir nach, dass das KFZ.....sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß Ihrer Darstellung bewegt hat.

Zu: § 163 b StPO

Im Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium der Justiz vom 19.4.2006 wurden die Einführungsgesetze, sowie die Geltungsbereiche der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes mit Wirkung zum 25.6.2006 aufgehoben.

Aufforderung:

Bitte weisen Sie mir die Rechtsgültigkeit des § 163 b StPO nach.

Ich verweise auf einen Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück, dass in einem vergleichbaren Fall das Verfahren eingestellt hat. Az. 217 Owi (144Js 81734/08) 176/08 vom 30.7.2008.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Stufe 2 – Schenke der Welt den Frieden

Deutsche schließen persönliche Friedensverträge mit Danzigern

1) Weshalb kann die Bundesregierung keinen Friedensvertrag abschließen?

Weil der Krieg vom Deutschen Reich begonnen wurde und die Bundesrepublik nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist und die BRD niemals Krieg geführt hat.

Dazu folgendes Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 31.7.1973, Aktenzeichen 2 BvF 1/73

„Es wird daran festgehalten, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht 'Rechtsnachfolger' des Deutschen Reiches,.....

Fakten aufgrund dieses Urteils:

- a) Jeder Deutsche ist somit tatsächlich Reichsdeutscher, denn das Deutsche Reich ist nicht untergegangen und wir leben auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches.
- b) Das ist auch der Grund dafür, dass in keinem Bundesdeutschen Paß als Staatsangehörigkeit Bundesrepublik Deutschland steht.
- c) Die Bundesrepublik ist eben kein Staat, sondern ein Besatzungskonstrukt.
- d) Die Staatsangehörigkeit „deutsch“ gibt es gar nicht, denn das ist ein Eigenschaftswort. Schauen Sie einmal nach, was Ausländer unter Staatsangehörigkeit in ihrem Paß stehen haben. Da steht grundsätzlich ein Land. Von Rechts wegen müsste da also Deutsches Reich stehen.
- e) Damit ist erneut bewiesen, dass die BRD kein souveräner Staat ist und als Besatzungskonstrukt keinen Friedensvertrag schließen kann.

2) Warum schließen wir eine vorläufige Friedensvereinbarung?

Diese Friedensvereinbarung ist deshalb vorläufig, weil der eigentliche Friedensvertrag von legitim gewählten Staatsoberhäuptern beider Staaten (Deutschland – Danzig) vorgenommen werden müsste, was zur Zeit noch nicht möglich ist.

3) Warum schließen wir die Friedensvereinbarung mit Danzigern?

Der Krieg begann mit der Beschießung der Danziger Westernplatte durch das Deutsche Reich. Danzig hatte mit dem Völkerbund einen Vertrag. Durch diesen Vertrag waren die anderen Länder des Völkerbundes gezwungen Danzig zu helfen. Deshalb war das der Ausbruch des 2. Weltkrieges. Die Beschießung der Westernplatte durch das Deutsche Reich war mit der Hauptanklagepunkt bei den Nürnberger Prozessen.

Wenn der Krieg also mit Danzig begonnen hat, dann muss er auch da wieder enden, d.h. um die bedingungslose Kapitulation und damit den Kriegszustand zu beenden (ein Waffenstillstandsabkommen existiert nicht!) und um zu einem tatsächlichen Frieden zurückzukehren, benötigen wir einen Friedensvertrag mit Danzig. Das kann jeder einzelne tun, aber eben **nicht** als Bundesbürger, denn das Besatzungskonstrukt Bundesrepublik Deutschland hat niemals Krieg geführt.

Anm.: Wir wissen, dass es Menschen gibt, die zum Ausbruch des 2. Weltkrieges einen anderen Standpunkt vertreten. Wir achten diesen Standpunkt ebenfalls. Jedoch ist es nicht sinnvoll und weiterbringend stur auf seinem Standpunkt zu verharren. Wenn wir Frieden wollen, dann ist handeln angesagt. Schuldzuweisungen bringen uns nicht voran. Damit landet man irgendwann bei Adam und Eva. Jetzt ist es Zeit einen Schlusstrich zu ziehen und einen Neuanfang zu wagen.

4) Warum brauchen die Danziger eine eigene Verwaltung?

Nichts ist umsonst und deshalb müssen geben und nehmen im Gleichgewicht sein. Wenn die Danziger also bereit sind unsere Friedensbekundungen anzunehmen, dann sollten wir auch dafür etwas geben. Die Danziger Bevölkerung lebt hier gezwungener Maßen in der BRD, denn sie wurde nach dem Krieg durch die neu gebildete polnische Regierung der Nationalen Einheit vertrieben.

Ein mit dem Danziger Recht fast identisches Recht (BGB) bot nach der Vertreibung der Danziger von ihrem angestammten Gebiet infolge des Zweiten Weltkrieges das Besatzungskonstrukt der Siegermächte auf dem Boden des Deutschen Reiches.

Da nun erwiesen ist, dass die BRD mittlerweile soweit von der Rechtsstaatlichkeit entfernt ist, wie der Mond von den Sternen und es nun auch schon zu permanenten vorsätzlichen Verletzungen von grundlegendsten Menschenrechten und Schikanierungen von Danziger Bürgern gekommen ist, sollte den Danzigern eine eigenständige Verwaltung des Freistaates Danzig auf Deutschem Boden zugestanden werden.

Begründung:

- a) Die BRD hat keine Verfassung und das Grundgesetz wurde außer Kraft gesetzt (siehe Kapitel A 10)
- b) in der BRD existiert real keine Gewaltentrennung (siehe Kapitel A 9)
- c) Es ist eine offenkundige Tatsache, dass ein Stillstand der Rechtspflege in der BRD eingetreten ist (siehe Kapitel A 12)
- d) Die Danziger Bürger unterliegen nicht dem Potsdamer Abkommen. Für sie gilt das Völkerrecht und die Menschenrechte (siehe Kapitel A 11 und B 1)

Diese Verwaltung soll der Friedenssicherung dienen, denn alle bisherigen Bemühungen zur Selbsthilfe sind restlos ausgeschöpft worden. Dadurch bleibt den Danzigern – notgedrungen – nur noch übrig, die Staaten des Völkerbundes, bzw. deren Nachfolgeorganisation, die UN, an ihre völkerrechtlichen Pflichten zu erinnern.

Diese Friedensvereinbarung soll deshalb dazu dienen:

- einerseits den Frieden in Deutschland herzustellen (die Kapitulation zu beenden) **für das Nehmen**
- und andererseits die Danziger Bevölkerung vor gewalttätigen Übergriffen der BRD-Organen zu schützen (durch eine eigenständige Verwaltung auf Deutschem Boden) **für das Geben**.

Denn sollten die Übergriffe nicht aufhören, tritt erneut der Bündnisfall nach den vertraglichen Bestimmungen des Völkerbundes der verpflichteten Staaten von 1939 wieder ein. Zur Wiederholung: Die Verweigerung der Unterschriften der Deutschen Justiz sind, da wir uns im Zustand der Kapitulation und damit im Kriegszustand befinden, ein Verstoß gegen das Völkerrecht und ein Kriegsverbrechen und damit ein erneuter Angriff auf Danzig. Die Gefahr, die darin liegt, können Sie sich selbst ausmalen:

Haager Landkriegsordnung

Artikel 36:

*Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. **Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, ...***

Charta der Vereinten Nationen Art. 53

(1) ... Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates dürfen Zwangsmaßnahmen ... nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne Absatzes 2...

(2) Der Ausdruck „Feindstaat“ in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des zweiten Weltkrieges Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Art. 107 Vorbehalt gegenüber Feindstaaten des 2. Weltkrieges

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des zweiten Weltkrieges in Bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während des Krieges Feind eines Unterzeichnerstaates dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

Die Feindstaatenklausel der Vereinten Nationen ist nach wie vor nicht aufgehoben. Das ist eine weitere Bestätigung für den Zustand der Kapitulation, denn die UN ist ursprünglich aus dem Zusammenschluss der Feindstaaten des Deutschen Reiches entstanden. Hätten wir einen Friedensvertrag und wären wir souverän, dann wäre die Feindstaatenklausel schon längst gestrichen worden.

Diese Danziger Verwaltung soll die Danziger Staatsbürger vor der aus der Kontrolle geratenen BRD-Justiz schützen, bis entweder Danzig an die Danziger Bürger zurückgegeben wird und sie wieder in der Lage sind eine eigene Regierung auf ihrem eigenen Land zu bilden oder eine andere legitime Vereinbarung getroffen wird, oder das Deutsche Reich/BRD in eine demokratische rechtstaatliche Ordnung zurückgekehrt ist.

Dabei nimmt das Deutsche Volk eine besondere Verantwortung und Verpflichtung gegenüber dem Danziger Volk wahr, da letztendlich der deutsche Angriff auf die Westernplatte für die gegenwärtige Situation der Auslöser war.

Schicken Sie bitte Ihre Friedensvereinbarung in vierfacher Ausfertigung an den Bund für das Recht. Nach Eingang von € 10,- oder 10 Freie DM für Verwaltungs- und Bearbeitungskosten (Verwendungszweck: Friedensvertrag), wird Ihr persönlicher Friedensvertrag mit fortlaufender Nummer hier registriert und zur Vorlage bei den Vereinten Nationen gebracht. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar mit seiner persönlichen, vom BFR bestätigten Registriernummer wieder zurück. Bankverbindung: BUND FÜR DAS RECHT Sparkasse Coburg-Lichtenfels Kto. 9211475 BLZ 783 500 00

Warum sollten Deutsche und Danziger jetzt persönliche Friedensvereinbarungen abschließen?

Persönliche Friedensverträge zwischen Deutschen und Danzigern, um den Zweiten Weltkrieg baldmöglichst mit einem Friedensvertrag auf internationaler Ebene völkerrechtlich korrekt abzuschließen? – ist das nicht eine absurde Idee? Haben wir denn mehr als sechzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg etwa keinen Friedensvertrag? Brauchen wir überhaupt einen Friedensvertrag? Wir leben doch auch ohne Friedensvertrag im Frieden – und das nun schon seit mehr als 60 Jahren! Mit dem ‚Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland‘ (2+4 Vertrag) vom 12.09.1990 „anstatt eines Friedensvertrages“ (!!!???) hat Deutschland seine volle Souveränität zurückerhalten und die Forderung nach einem Friedensvertrag ist „historisch überholt“ – behaupten die Politiker der Bundesregierung des „Vereinten Deutschland“ (korrekte Bezeichnung lt. 2+4 Vertrag)!

Grundlegende Voraussetzung, um Klarheit und Wahrheit in dieses Verwirrspiel zu bringen, ist der gute Wille der verantwortlichen Politiker von **allen** Staaten, die von ihnen unterschriebenen völkerrechtlichen Verträge auch strikt einzuhalten, solange diese nicht aufgehoben oder durch neue Verträge abgelöst worden sind. Wenn ein Staat als Vertragspartner seine von ihm unterschriebenen vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, dann liegt ein Vertragsbruch vor, der den ganzen Vertrag rechtsunwirksam macht. Darauf müssen wir später noch einmal zurückkommen.

Hier ist es notwendig, den ‚Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten‘ vom 7. Mai 1919, bekannt als ‚Versailler Vertrag‘, näher zu beleuchten, der nach dem Ersten Weltkrieg abgeschlossen wurde. Dieser „Friedensvertrag“, wie immer er auch zustande gekommen ist und so ungerecht er auch sein mag, ist ein völkerrechtlich gültiger Vertrag, an den sich alle Vertragsparteien bis auf Widerruf zu halten haben – sofern Verträge überhaupt einen Sinn haben sollen:

Vertrag von Versailles, Art. 100

Deutschland verzichtet ... auf das Gebiet ... des zu gründenden Freistaates Danzig.

Vertrag von Versailles, Art. 102

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig ... als Freie Stadt zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbundes.

Beschluss des Völkerbundesrates vom 17. November 1920

Die freie Stadt Danzig ist vom Tage ihrer Errichtung durch die alliierten Hauptmächte gemäß Artikel 102 des Vertrages von Versailles unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig, die durch die ordnungsgemäß bestimmten Vertreter der Freien Stadt ausgearbeitet worden ist, ist gleichzeitig unter die Garantie des Völkerbundes gestellt.

Die Einverleibung des neutralen und unter dem Schutz des Völkerbundes stehenden Freistaates Danzig durch Hitler-Deutschland am 1. September 1939, die völkerrechtswidrige Aneignung Danziger Staatsvermögens und der völkerrechtswidrige Einzug der neutralen Danziger Staatsbürger zum Kriegsdienst waren ein Bruch des Versailler Vertrages und eine nach Völkerrecht verbotene Annexion. Diese war völkerrechtlich unwirksam, löste den Bündnisfall nach Art. 102 des Versailler Vertrages aus und damit den Zweiten Weltkrieg. In den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen wurden die Verantwortlichen dafür verurteilt und gehängt.

Mit dem Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 ist die Schutz- und Garantieverpflichtung des Völkerbundes auf die Vereinten Nationen übergegangen:

Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, ... IX. Polen:

... Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, dass die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.

Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, dass bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens, die früher deutschen Gebiete ... einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig, unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen

Im Potsdamer Abkommen haben die Alliierten nur die vorläufige Verwaltungsbesetzung durch Polen beschlossen, aber nicht die Vertreibung des deutschstämmigen Anteils am Danziger Staatsvolk (85% Deutsche, 10% Polen, 5% Juden)! Trotzdem wurde dieser in seiner großen Mehrheit vertrieben und entschädigungslos enteignet. Von ca. 400.000 Deutschen in Danzig sind ca. 100.000 dabei umgekommen! Die Überlebenden fanden Zuflucht hauptsächlich in der späteren BRD, wo ihnen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Grundgesetz eine der Danziger Verfassung ähnliche Rechtsordnung geboten wurde.

Die Danziger besitzen nach wie vor ihre eigene Danziger Staatsangehörigkeit und zwar neben der 1939 von Hitler-Deutschland verordneten deutschen Staatsangehörigkeit, die rechtlich nur eine völkerrechtswidrige Zwangseinbürgerung darstellt, was die BRD allerdings nicht an deren gesetzlichen Anerkennung gehindert hat.

Das Danziger Staatsvolk hat sich eine demokratisch gewählte Exilregierung gewählt, durch die es seit 1945 die Rechtsfolge eines Staatsunterganges durch Verschweigen oder Rechtsverwirkung verhindert.

Stufe 3 – Rette Deine Existenz

Am 23.11.2007 haben die Besatzungsmächte mit Art. 4 (3) des 2. Bundesbereinigungsgesetz, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Seite 2614 daran erinnert, dass deren Rechte und Pflichten fortbestehen. Die Rechte der Besatzungsmächte sind in der Haager Landkriegsordnung von 1907 festgelegt, ebenso die Pflichten. Die Rechte einer Besatzungsmacht erstrecken sich darauf, eine Verwaltung des besetzten Gebietes einzurichten und die Verwaltungsgesetze dafür zu erlassen. Diese Verwaltungsgesetze dürfen das Landesrecht nicht verletzen. Das sind die Pflichten.

Verletzt die von den Besatzungsmächten installierte Verwaltung das Landesrecht, haftet die Besatzungsmacht. Will die Besatzungsmacht jedoch dafür nicht haften, muss sie den Besetzten das Recht einräumen, selbst eine Verwaltung aufzubauen. Dies gehört zu den Pflichten der Besatzungsmacht. Daraus folgt aber, dass die Besatzungsmächte das Recht haben, diese Selbstorganisation von den Besetzten zu verlangen, z. B. dadurch, dass die Besatzungsmacht der Verwaltung der Besatzungsmacht sämtliche Befugnisse entzieht.

Wer will dann die Besatzungsmacht noch für die Fehlleistung dieser Verwaltung verantwortlich machen? Dies kann nur derjenige tun, der seiner Pflicht zur Selbstverwaltung nachgekommen ist, aber durch Gewalt an der Umsetzung gehindert wird. Dann sind wieder die Besatzungsmächte in der Pflicht. Schließlich haben die Besatzungsmächte die oberste Gewalt in ihren Händen. Die oberste Gewaltausübung darf auch in keine anderen Hände übergehen, solange kein völkerrechtlich gültiger Friedensvertrag geschlossen wurde.

Am 23.11.2007 haben mit Art. 4 (1) des 2. Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht, die Besatzungsmächte der Besatzungsverwaltung, genannt BRD jegliche Berechtigung zu hoheitlichem Handeln entzogen. Es wurde unter anderem Art. 34 (Staatshaftung) GG aufgehoben. Aber wo keine Staatshaftung ist, da ist auch kein Staat. Es wurden u. a. aufgehoben die Art. 92-104 GG und damit die gesamte Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme von Kontrollratsgesetz Nr. 35 (Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten). Damit haben die Besatzungsmächte von ihrem Recht Gebrauch gemacht, ihrer Verwaltungsbehörde die Befugnis zur Handlung zu entziehen.

Die Pflicht den Aufbau einer eigenständigen Verwaltung zuzulassen, haben die Besatzungsbehörden bisher nicht widersprochen (Anmeldung des Aufbaus einer eigenständigen Verwaltung als Freistadt Danzig, 6 Monate nachdem das Besatzungskonstrukt BRD keine eigenen Anstalten zur Legimitation unternommen hat, sondern versucht den Entzug der Rechtsgrundlagen durch Verschweigen weiter illegal aufrecht zu erhalten.)

Die Besatzungsbehörden haben das Recht, die von ihnen errichtete Verwaltung aufzulösen. Damit haben diese auch das Recht, den Aufbau einer eigenen Verwaltung den Besetzten zu überlassen. Jeder Besetzte hat daher die Pflicht den Aufbau einer eigenen Verwaltung zu fördern. Mit dem Schritt zu einer eigenständigen Verwaltung, entfallen aber auch die Kosten für die Besatzungsmächte. Da bis zum Friedensvertrag auch kein eigenes Militär gehalten werden darf, entfallen auch die Kosten für das Militär. Die „Staats“-schulden sind von den Besatzungsmächten u. a. durch das Militär verursacht. Damit entfallen bei einer eigenen Verwaltung die Kosten für die „Staats“-schulden.

Kommt man also seiner Pflicht nach, eine Verwaltung aufzubauen, die auch effizienter arbeitet als die Verwaltung der Besatzungsmächte, handelt man sogar nach den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) in Verbindung mit BGB § 677 (Geschäftsführung ohne Auftrag) pflichtgemäß.

Mit dem Aufbau einer eigenständigen Verwaltung gemäß Art. 25 GG in Verbindung mit BGB 677 handelt man damit nicht nur pflichtgemäß, sondern rettet damit auch sein Eigentum.

Denn solange man als Bürger keinen direkten Einfluss durch Volksabstimmung auf die Gemeinschaftskosten nehmen kann (auch nicht in der Gemeinschaft über den Staatshaushalt), ist man auch nicht vor maßloser Ausplünderung einer korrumpierten Machtelite geschützt.

Dies geschieht aber zur Zeit in der BRD, weshalb der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu Recht erkannte, dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist und die Besatzungsmächte sich deshalb gezwungen sahen, dem Verwaltungskonstrukt BRD die gesetzliche Grundlage für Handlungen zu entziehen.

Hat man erst die volle Souveränität im Sinne der Allgemeinen Regeln des Völkerrechts bzw. der Haager Landkriegsordnung von 1907 ist man auch kein willenloser Spielball von übermächtigen Finanzkonzernen, sondern ist auch in Währungsfragen, Zinssystem und anderen elementaren wirtschaftlichen Fragen unabhängig und kann darüber selbstbestimmt entscheiden.

Entheben die Besatzungsmächte einen Teil ihrer Verwaltungsbehörde von ihren Befugnissen, ist es die Pflicht eines Besetzten den Spielraum zu Friedensangeboten zu nutzen. Wenn nicht jetzt, wann dann? Ein Besatzer muss sich nicht um Friedensangebote kümmern. Warum sollte er? Wie soll ein völkerrechtlich anerkanntes Miteinander funktionieren ohne gegenseitige Vereinbarung? Die Entmachtung der Besatzungsverwaltung regelt noch nicht den Status und das künftige völkerrechtliche Verhältnis. Dies muss erst vereinbart werden. Dies in die Hand zu nehmen ist die Pflicht der Besetzten. Es kann auch nicht von der Verwaltungsbehörde der Besatzungsmacht angegangen werden. Dies würde zurecht den künftigen Eindruck hinterlassen, die Initiative wäre von den Besatzungsmächten gelenkt und damit nicht in freier Selbstbestimmung der Besetzten erfolgt und damit völkerrechtswidrig und damit nichtig.

Nur von den Besetzten heraus, ohne Beteiligung der Verwaltungsbehörden der Besatzungsmächte, kann eine Friedensinitiative erfolgen. Kommt also eurer Pflicht nach.

Diese Pflicht kann folgender Maßen aussehen: Sie wollen Ihre Steuern zurückhalten, um das Unrechtssystem nicht noch weiter zu unterstützen, z. B. bis die Straftaten der Justiz verfolgt werden und üben Ihre Widerstandspflicht nach dem Völkerrecht aus. Dann gibt es zwei Möglichkeiten:

- A) Sie kämpfen sich hartnäckig bei den Behörden durch.
- B) Sie treten der Verwaltung Danzig bei.

Die Rechtslage für Danziger ist in der BRD anders als für das Besatzungskonstrukt Deutschland. Wir haben bereits klargestellt, dass durch das Potsdamer Abkommen das Völkerrecht und die Menschenrechte für BRD-Angehörige nicht gelten. Sie sind also auch nicht einklagbar, weder vor dem Europäischen Gerichtshof, noch vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Um zu Ihrem Recht zu gelangen, dürfen Sie sich also in diesem Strafgefangenenlager nicht bei der Putzfrau beschweren (BRD-Justiz), auch nicht bei der Lagerverwaltung (Alliierten und UNO). Die lässt Sie nämlich auch nicht aus dem Strafgefangenenlager heraus. Sie müssen schauen, dass Sie aus dem Lager herauskommen. Sie könnten natürlich auch auswandern und eine andere Staatsangehörigkeit annehmen. Eine andere Möglichkeit bietet sich mit der Verwaltung Danzig. In Deutschland leben ca. 400.000 Danziger. Sie besitzen zum Teil die doppelte Staatsbürgerschaft. Um z.B. Beamter in der BRD werden zu können, muss ein Danziger die Deutsche Staatsbürgerschaft beantragen. Den Unterschied in der Rechtslage zwischen Deutschen und Danzigern haben wir schon in Kapitel 11: „Die tatsächliche rechtliche Situation Deutschlands“ dargestellt.

Weitere Informationen über die Verwaltung Danzig finden Sie auf unserer Internetseite www.bund-fuer-das-recht.de.

2. Der Friedensvertrag als Basis für eine Verfassung

Ein Fundament für unser Land

Wenn wir ein Haus bauen und nicht für ein ordentliches Fundament sorgen, wird es erst Risse bekommen und dann irgendwann Schiefelage mit Einsturzgefahr.

Die BRD ist förmlich auf Sand gebaut und mittlerweile rieselt der Sand aus allen Fugen. Wenn die Menschen der BRD nicht anfangen zu handeln, möchten wir uns nicht ausmalen, was die Folgen sein werden. Schon jetzt wandern jährlich ca. 200.000 Menschen aus. Das ist natürlich auch eine Möglichkeit die Arbeitslosenstatistik zu schönen.

Eine Verfassung ist die Basis eines Landes, das Fundament auf dem der Staat sich begründet. Sie garantiert Rechtsicherheit bei einer echten Gewaltentrennung und einer echten Demokratie mit Volksabstimmungen. Damit kann Korruption, Willkür und die Alleinherrschaft der Parteispitzen beendet werden, wenn Gesetze, so wie in der Schweiz durch Volksabstimmung verabschiedet werden müssen.

Die Grundbedingung, dass Deutschland sich eine Verfassung geben kann, ist aber ein Friedensvertrag. Zu einem Friedensvertrag gehört, dass die Siegermächte ihre Rechnung präsentieren, wie sie sich die Reparationsleistungen vorstellen. Genauso muss aufgerechnet werden, was Deutschland bereits geleistet hat. Ein paar Beispiele: die USA kassierte nach dem Krieg sämtliche Patente Deutschlands ein und die Alliierten haben bis heute sämtliche Rechte an Patenten aus der BRD. Wir kennen einen Fall, wo einer Person aus einem Patentrecht Millionen vorenthalten werden.

Wieviele deutsche Patente wurden durch die USA auf den Markt gebracht? Dazu gehören z.B. die Inlineskater, die ursprünglich ein Deutscher erfunden hatte.

Das Gold der Bundesbank lagert in New York, Frankreich und Großbritannien.

Es kann nicht sein, dass wir ausgeplündert werden, ohne einen Friedensvertrag zu erhalten, wie durch das Basel II-Abkommen der Banken:

Durch das Basel II-Abkommen wurden die Vorgaben für die Vergabe von Krediten in Deutschland so hoch gesteckt, dass kleine und mittelständische Betriebe oder private Häuslebauer kaum noch Kredite erhielten. Unzählige Betriebe gingen mit vollen Auftragsbüchern in Insolvenz. Diese nun nicht vergebenen Gelder legten die Banken dann in Darlehen für amerikanische Staatsbürger an, jedoch dort ohne jegliche Sicherheitsleistungen. Deutsches Geld wanderte auf diese Weise in die USA.

Und es hört nicht auf: Die Pleite der IKB-Bank ist für Deutschland ein Milliardengrab. Um den Absturz der Bank zu verhindern pumpt der Staat 9 Milliarden an Steuergeldern hinein. Die Gesetzlichkeit dieser Handlung der Regierung ist fraglich. Danach wurde die Bank an eine amerikanische Firma verscherbelt: Kaufpreis € 150 Millionen.

Unsere Meinung ist, dass auf der Verpackung drauf stehen sollte, was drin ist. Deshalb sollten die Alliierten Deutschland nicht ständig wie eine Kuh melken, sondern endlich offen ihre Rechnung präsentieren. Die Vorenthaltung eines Friedensvertrages ist ein Betrug am Deutschen Volk. Auch dieser Betrug verselbständigt sich und zieht Betrug durch alle Behörden, Firmen bis in die Familien hinein nach sich.

Dass diese Zahlungen an die Alliierten nicht klar deklariert sind, liegt sicherlich an der rechtlichen Situation: Wir erinnern an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 (siehe Seite 130). In diesem Urteil steht, dass die BRD nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist. Die BRD hat niemals Krieg geführt. Deshalb kann ja auch die BRD keinen Friedensvertrag abschließen. Somit können von der BRD offiziell auch keine Reparationsleistungen verlangt werden, wohl aber Besatzungskosten.

Aktionen

In Deutschland gibt es zuviele Menschen, die zwar ständig über die Zustände im Land schimpfen, aber nichts tun. Wenn etwas verändert werden soll, gehört dazu, dass man auch handelt.

Wir haben mehrere Wege vorbereitet, um die dringend notwendigen Änderungen herbeizuführen. Unterstützen Sie unsere Aktionen!

Aktion Unterschriften für Unterschriften

Mit dieser Aktion wollen wir erreichen, dass die Richter und Staatsanwälte ihre Schreiben, Beschlüsse, Haftbefehle, Protokolle, Urteile usw. dem Bürger gegenüber vollverantwortlich unterschreiben. Wir wollen, dass die Staatsanwälte und Richter die Gesetze einhalten und die Bürger dieses Landes mit gebührender Achtung behandeln, so wie sie selbst behandelt werden möchten. Denn alle Energie kommt zurück, auch die Nichtachtung. Das sollten sich die Richter hinter die Ohren schreiben.

Die Unterschriftenliste ist am Ende des Kapitels zum Kopieren eingefügt oder kann unter www.bund-fuer-das-recht.de heruntergeladen werden.

Unterschriften für einen Friedensvertrag

Zu dieser Aktion gibt es nicht mehr viel zu sagen. Wir möchten hier das Recht des Deutschen Volkes auf einen Friedensvertrag manifestieren.

Es zeigt den Politikern, dass der Wille des Volkes auf wahre Souveränität erwacht und die Opferrolle beendet ist. Jetzt ist die Zeit für wahres Selbstbewusstsein und Selbstwert.

Auch hier ist die vorläufige Friedensvereinbarung unter der obigen Adresse herunterladbar.

Prozesse beobachten

Wir empfehlen dringend in die Gerichtssäle zu gehen und Gerichtsverhandlungen persönlich zu verfolgen, um die Funktion der Kontrolle durch die Öffentlichkeit wahrzunehmen. Damit Sie auch verstehen, wo die Richter die Gesetze übertreten und Willkür ausüben, haben wir ein Merkblatt vorbereitet, anhand dessen Sie die illegalen Handlungen auch als Laie erkennen können.

Beobachten Sie die anwesenden sonstigen Beamten, wie Staatsanwälte oder Polizisten. Schreiten Sie bei Gesetzesübertretungen des Richters gemäß ihrem Beamteneid ein? Wird von diesen Herrschaften Anzeige erstattet oder nehmen diese ihr Remonstrationsrecht wahr?

Sprechen Sie die Beamten auf deren Eid und Pflicht an!

Beamte haben Straftaten anzuzeigen!

Tun sie dies nicht, verwirken sie ihren Beamtenstatus. Nutzen sie diese Tatsache in jedem Amt. Verweisen Sie auf Straftaten, die angezeigt wurden, aber nicht verfolgt wurden, z.B. Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger, usw. Mit der Kenntnisnahme sind die Beamten, egal in welchem Amt, bereits in der Pflicht.

Vordrucke zum Verteilen unter die Beamtenschaft können Sie ebenfalls unter unserer homepage ausdrucken: Das Beamtentum als Garant für den Erhalt der Rechtstaatlichkeit und Artikel 25 (Pflicht zum Widerstand)

Unterschriften für ein Staatshaftungsgesetz

Mit unserem Artikel „Das Märchen von der Staatshaftung“ wollen wir erreichen, dass ein Staatshaftungsgesetz eingeführt wird. Er ist ebenfalls unter der Internetadresse herunterladbar und beinhaltet eine Unterschriftenliste.

Abgeordnetenbefragung

Befragen Sie Ihre Kommunalpolitiker und Bundestagsabgeordneten, rufen Sie im Bundesjustizministerium an. Löchern Sie diese Personen mit Fragen zu den Gesetzesaufhebungen und zu den fehlenden Unterschriften.

Denken Sie daran, dass Sie sich mit der Wahl dieser Parteien gegenüber dem Völkerrecht strafbar machen, denn sie halten uns die grundlegendsten Menschenrechte und den Friedensvertrag vor, sie belügen das Volk, in dem sie eine Souveränität vortäuschen, die so nicht besteht, sie weigern sich die Straftaten der Justiz verfolgen zu lassen, sie dulden Protokollfälschungen durch die Unschuldige ins Gefängnis kommen oder ihres Vermögens enteignet werden. Sie sind mit der Wahl dieser Parteien mitbeteiligt an der Enteignung des Deutschen Volkes.

Klage vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag

Da die Alliierten und die UNO gegen das Völkerrecht verstoßen, weil sie uns den Friedensvertrag vorenthalten und das Land besetzt halten, werden wir eine Klage vor dem Internationalen Gerichtshof anstreben.

Vorträge

Zu den Themen finden Vorträge des Bundes für das Recht statt. Bei genügender Teilnehmerzahl können auch Vorträge in Ihrer Nähe stattfinden. Bitte wenden Sie sich zwecks vorheriger Absprache an den Bund für das Recht.



Bund für das Recht, Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg
 Vorstand:
 Karin Leffer Tel. 09561/53191 karinleffer@aol.com
 Manfred Heinemann Tel. 03675/425470 info@freimark-t.de
 Beowulf von Prince Tel. 09560/981762 info@aub-partner.de
 www.bund-fuer-das-recht.de

Aktion: Unterschriften für Unterschriften
Wir fordern: Rechtsgültige Unterschriften durch Beamte!

Wie hat nun eine rechtsgültige Beglaubigung auszusehen?

Beispiel:

Ich bestätige:

1. dass die Unterschrift echt ist;
2. dass Herr Hans Hinz Richter am Landgericht ist und habe mir darüber Gewissheit verschafft.
3. Die Unterschrift wurde in meiner Gegenwart vollzogen.
4. Diese Beglaubigung ist nur zur Vorlage beim Ministerium für Wahrheit bestimmt.

Musterstadt, den 23.11.2007

Hans Hinz

Hans Hinz
Richter am Landgericht*

Franz Kunz

Franz Kunz
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

* Die Unterschrift des Richters muss in einer Beglaubigung in Kopie vorliegen, gez. Hinz reicht nicht aus. Denn dann beglaubigt der Urkundsbeamte, dass auf dem Original bzw. auf der Urschrift keine Unterschrift des Richters vorliegt. Als es noch keine Kopierer gab, wurden mehrere Durchschläge angefertigt, auf denen die Unterschrift sich vom Original durchdrückte.

Zur Erinnerung und Bekräftigung aber noch einmal: **diese Beglaubigung gilt nur nach § 34 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz zwischen Behörden.** Zwischen Bürger und Behörde gilt das Bürgerliche Gesetzbuch mit dem § 126, **wo zwingend eine Unterschrift auch von Richtern und Staatsanwälten mit Vor- und Zuname vorgeschrieben ist.**

Es gibt keinerlei Grund für irgendeinen Beamten, sich vor der Unterschrift auf von ihm ausgestellten Dokumenten gegenüber dem Bürger zu drücken.

Bitte helfen Sie mit, diese Missstände zu beseitigen und unterstützen Sie unsere Aktion. Senden Sie die Unterschriftenliste an uns zurück.

Ihre Unterschrift für rechtstaatliche Verhältnisse in unserem Lande!

Wir fordern die Einhaltung der Gesetze in Bezug auf vollständige, rechtverbindliche, handschriftliche Unterschriften mit Vor- und Familienname von den jeweils verantwortlichen Beamten (auch Richtern und Staatsanwälten!), wie sie z.B. der § 126 BGB (Gesetzliche Schriftform) fordert, z.B. auf Urteilen, Beschlüssen und Haftbefehlen, einschl. Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen!

Name	Adresse	Unterschrift

Zur Vorlage beim Bundesjustizministerium!



Bund für das Recht, Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg

Vorstand:

Karin Leffer Tel. 09561/53191 karinleffer@aol.com

Manfred Heinemann Tel. 03675/425470 info@freimark-t.de

Beowulf von Prince Tel. 09560/981762 info@aub-partner.de

www.bund-fuer-das-recht.de

Merkblatt für Prozessbeobachter

zur Prüfung der Einhaltung fairer Gerichtsverfahren
nach Maßgabe der Römischen Statuten des Internationalen
Strafgerichtshofs

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Art. 8 Kriegsverbrechen

2. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“

a) ... jede der folgenden Handlungen ... :

vi) vorsätzlicher Entzug des Rechts ... auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;

Vorsätzlicher Entzug setzt voraus, dass Mängel angemahnt worden sind. Einzelnes Fehlverhalten und menschliche Schwächen sind zu trennen von bewusst durchgeführten Maßnahmen, um faire Verhandlungen zu beeinträchtigen. Solche Vorgehensweisen können naturgemäß in gemeinschaftlicher Absprache der Justiz geschehen. Deshalb ist bei den nachfolgenden Punkten immer mit zu beachten, ob der Rechtsanwalt ein offizielles Organ der Rechtspflege ist und wie sich dieser verhält.

Zur Kontrolle für ein faires unparteiisches Gerichtsverfahren im Sinne der Römischen Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs muss auf folgende Punkte geachtet werden:

1. Versucht der Richter, die öffentliche Kontrolle zu behindern oder auszuschließen, indem er:
 - Prozessbeobachter vor Eintritt in den Gerichtssaal von Polizei durchsuchen lässt, um diesen Tonaufzeichnungsgeräte wegzunehmen, damit seine beabsichtigten Protokollfälschungen nicht dokumentiert werden können und dabei sogar Metalldetektor-Schleußen einsetzen lässt?
 - Sitzplatz-Karten verteilen lässt oder die Verhandlung in einem zu kleinen Gerichtssaal durchführt, um die Öffentlichkeit teilweise auszuschließen?
2. Weist sich der Richter aus?
3. Beantwortet und unterschreibt der Richter die Frage, wann und von wem er als Richter anerkannt, ernannt oder berufen worden ist, und nach welchem Recht?
4. Ist die Ladung des Richters durch persönliche Übergabe durch einen Beamten an den Angeklagten/Beklagten ausgehändigt worden?
5. Ist die Ladung zur Verhandlung durch einen Richter erfolgt? Weist die Ladung die Unterschrift des Richters mit Vor- u. Familiennamen auf? – Eine Paraphe als Unterschrift genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht!
6. Wenn der Richter durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt ist, muss dieser Geschäftsverteilungsplan im wechselseitigen Rotationsverfahren erstellt sein. Sonst ist eine Auswahl des Richters z.B. durch die Staatsanwaltschaft möglich, denn diese kann durch die Höhe des möglichen Strafmasses die Richterwahl und den Verhandlungsort, ob Amts- oder Landgericht manipulieren.

7. Gibt der Richter seine ladungsfähige Adresse und seine Haftpflichtversicherungsnummer bekannt, wenn das von ihm verlangt wird?
8. Lässt der Richter seine ladungsfähige Adresse protokollieren, wenn das von ihm gefordert wird?
9. Protokolliert der Protokollführer auch wirklich die ladungsfähige Adresse des Richters und lässt der Richter die Verlesung des Protokolls zu diesem Punkt auf Verlangen zu?
10. Lässt der Richter die Ablehnung des Protokollführers wegen Befangenheit zu, wenn das nicht der Fall ist?
11. Entscheidet der Richter selbst über die Befangenheit des Protokollführers, wenn der Richter den Protokollführer mit der falschen Protokollierung selbst beauftragt hat?
12. Entscheidet der Richter über einen Befangenheitsantrag gegen sich selbst?
13. Ist dem Angeklagten Akteneinsicht gewährt worden?
14. Haben die Schöffen Akteneinsicht genommen?
15. Gewährte der Richter dem Angeklagten die freie Wahl seines Verteidigers, insbes. auch eines Rechtsbeistandes?
16. Wird die Staatsangehörigkeit richtig protokolliert?
17. Die Anklageschrift muss genau den Vorwurf, den Zeitpunkt und den Ort der Tat benennen!
 - Der Vorwurf muss die gesetzliche Grundlage des Vorwurfes ganz genau bezeichnen und ganz genau definieren, wodurch der Tatbestand erfüllt sein soll. Ist das nicht der Fall, so ist – zugunsten des Angeklagten – davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft Unschuldige verfolgt.
 - Sind bereits in den Ermittlungen Fragen zu den Vorwürfen aufgetaucht, müssen diese geklärt worden sein, bevor eine Anklage zur Verhandlung zugelassen wird, sonst besteht der Straftatbestand der Verfolgung Unschuldiger. Die Anklageschrift muss deshalb so gefasst sein, dass diese die bereits entlastenden Tatbestände berücksichtigt.
18. Die Anklageschrift muss die Beweise konkret benennen, damit der Angeklagte auch konkret auf die Beweise eingehen kann, z. B. bei Zeugenaussagen! Was genau ist die Zeugenaussage, die als Beweis angeführt wird.
19. Ist die Anklageschrift bei der Verhandlung von der Öffentlichkeit einsehbar und überprüfbar, damit die öffentliche Kontrolle der Justiz gewährleistet ist?
20. Ist die Anklageschrift an den Angeklagten persönlich ausgehändigt worden?
21. Nimmt der Richter Beweisanträge an?
22. Lässt der Richter Erklärungen zu?
23. Lässt der Richter alle Fragen zu?
24. Lässt der Richter Protokollverlesungen und gegebenenfalls Korrekturen zu?
25. Wird ein Urteil mit voller Unterschrift des Richters (leserlichem Vor- u. Familiennamen), eigenhändig unterschrieben, zur Berufungs- bzw. Revisionsbegründung vorgelegt?
26. Wird das Urteil persönlich überreicht?

Weitere Informationen: www.bund-fuer-das-recht.de

Teil C: Tiefere Ursachen für die aufgeführten Missstände

1. Die Geschichte Deutschlands

Kriege gibt es seit die Menschheit angefangen hat, Feldbau zu betreiben. Ab diesem Zeitpunkt wurde der Besitz von Land überlebensnotwendig und also auch verteidigt. Wer sein Land verlor, war dem Verhungern preisgegeben. Dieser Übergang vom Nomadentum zum Ackerbauern spiegelt sich in der Geschichte um Kain und Abel wider. Kain war der Ackerbauer (Landbesitzer), Abel der Nomade ohne Eigentumsansprüche auf Land.

Kriege werden also um Landbesitz, um Macht, um Geld, um Bodenschätze usw. geführt. Letztendlich aber ist niemals der Gewinner auch tatsächlich der Gewinner und der Verlierer tatsächlich der Verlierer. Denn die Wunden, die beide Parteien davontragen sind so erheblich, dass beide Parteien Verlierer sind. Jedoch wird derjenige, der die Oberhand gewinnt zum Gewinner erklärt und dieser bestimmt dann wie die Geschichtsschreibung auszusehen hat. Der Unterlegene wird zum Täter erklärt und zu Reparationsleistungen verurteilt.

Schon das alte Ägypten hat auf diese Weise die eigene Geschichte geschönt, genauso wie die Römer. Wir halten uns deshalb gerne an die tatsächlichen Fakten: Im 19. Jahrhundert verlor Frankreich den Krieg gegen Deutschland und musste Reparationsleistungen zahlen. Die beiden Weltkriege im 20. Jahrhundert verlor Deutschland und musste nun Reparationsleistungen zahlen.

Nach dem ersten Weltkrieg waren die Reparationsleistungen die Deutschland zahlen sollte so hoch gesteckt, dass sie eigentlich nicht zu erfüllen waren. Das war einer der Gründe für den zweiten Weltkrieg.

Wenn wir nun die Gründe für die Kriege einmal außer acht lassen und nur die Resultate anschauen und das in Beziehung setzen zu den Begriffen Täter/Opfer, dann erscheint folgendes Bild:

Krieg:	Frankreich Verlierer Reparationsleistungen	–	Deutschland 1870 Gewinner
Ergebnis:	Opfer		Täter
1. Weltkrieg:	Alliierte Gewinner	–	Deutschland Verlierer Reparationsleistungen
Ergebnis:	Täter		Opfer
Nazi-Zeit: Ergebnis:	Verfolgte NS-Opfer	–	Deutschland Täter
2. Weltkrieg:	Alliierte Gewinner	–	Deutschland Verlierer Reparationsleistungen
Ergebnis:	Opfer		Täter

2. Eine Analyse aus psychologischer Sicht Opfer-/Täterbeziehung

Es gibt drei Gruppen von Menschen:

Die erste Gruppe verschließt sich den Problemen in unserer Gesellschaft nach dem Motto: „Ich kümmere mich nur um meinen eigenen Kram, was gehen mich die anderen an!“

Man könnte sie mit den drei Affen vergleichen: Nichts hören, nichts sehen, nichts sprechen. Das entspricht der Stufe eines Kleinkindes, das sich einbildet, wenn es die Augen zumacht, ist alles um ihn herum weg.

Leider ist das nur Einbildung und die Probleme, die wir heutzutage haben, nehmen dadurch nicht ab, sondern im Gegenteil, zu. Diese Gruppe ist nicht gewillt, Verantwortung zu übernehmen.

Die zweite Gruppe, ist die Gruppe der Hilflosen. Sie sehen zwar die Probleme, aber sie fühlen sich ohnmächtig zu handeln. Sie denken, es ist eh zwecklos. Die da oben machen doch was sie wollen und bleiben deshalb tatenlos. Man kann diese Haltung auch als Todstellreflex bezeichnen, der durch ein schweres Trauma ausgelöst wurde (für das Deutsche Volk: die beiden verlorenen Weltkriege).

Die dritte Gruppe versucht zu handeln, sucht Gleichgesinnte, um Konzepte zu entwickeln, wie man der Misere Herr werden könnte, versucht andere aufzuklären. Am Ende bleiben sie unter sich, denn die erste Gruppe will nichts davon wissen, die zweite bleibt in der lähmenden Resignation.

Gerade aber die dritte Gruppe, die offen für Handlungen ist, könnte einiges bewegen. Doch nach einiger Zeit beginnt auch hier die Frustration sich Bahn zu brechen, denn diese Leute merken, dass sie auf der Stelle trampeln.

Die Frage ist, wie kommen wir aus diesem Dilemma heraus?

Dazu müssen wir uns die Ursachen noch ein bisschen näher anschauen:

Gerade in der Justiz offenbart sich eine ganz starke Konstellation der Täter-/Opferbeziehung, die wir schon im Kapitel „Die Geschichte Deutschlands“ dargestellt haben. In der Psychologie hat man festgestellt, dass das Opfer seinen Täter auch anzieht und später das Opfer zum Täter wird. Bekannt ist das zum Beispiel bei Kindsmisbrauch. Missbrauchte Kinder werden als Erwachsene oft zum Täter.

Sie werden jetzt sagen, die Situation in der ich mich befinde ist eine ganz andere. Die Situation kam z.B. sehr plötzlich und unerwartet. Nicht immer ist die Ursache so offensichtlich. Wenn die Ursache innerhalb der Familie entstanden ist, kann sie bereits 1 – 2 Generationen zurückliegen.

Von der systemischen Aufstellung weiß man, dass sich solche Verknüpfungen nicht nur auf Einzelpersonen beziehen, sondern auch auf Gruppen wie Firmen oder zwischen Ortschaften und schließlich ganze Völker.

Um zu verstehen, was sich in unserem Land abspielt, brauchen wir nicht mehr viel zu suchen. Unser Land hat zwei verlorene Kriege hinter sich. Jede Familie hat Tode zu

beklagen, Verwundete, Verschleppte, Vermisste, Vergewaltigte, Kriegsgefangenschaft oder Verlust des Eigentums.

Aber auch die Täterseite ist reichlich vertreten, die Menschen in KZ's verschleppte, Menschenversuche machte, folterte, unzählige umbrachte oder sich die Güter anderer aneignete. Dazu gehören nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Firmen wie die Deutsche Bank, IG Farben oder Firmen, die Zwangsarbeiter beschäftigten.

Diese Energien wirken bis in unsere Generation hinein und weiter, wenn sie nicht gelöst werden. Die Folge davon ist, dass das gesamte Volk in einer Opferhaltung gefangen ist. Aufrecht erhalten werden diese Energien auch durch die vielen TV-Filme über die Nazi-Zeit, die zwar die Opfer-/Täterrolle bedienen, aber keine Lösung aufzeigen.

Eine direkte Folge davon ist, dass wir Volksvertreter wählen, die das Gegenteil von dem machen, wofür sie vom Volk ursprünglich gewählt wurden und was das Volk eigentlich wirklich will. Das ist eine ganz große Nichtachtung.

Beispiele:

- Gentechnik
- Mobilfunk
- Rechtschreibreform
- Abschaffung der DM
- Fingerabdrücke im Reisepass und sonstige Überwachungsmaßnahmen
- Mehrwertsteuererhöhung
- Erhöhung der Diäten und Ein-Euro-Jobs für die Bevölkerung

Gerade die fehlenden Unterschriften unserer Richter zeigen mit welcher immensen Nichtachtung das Volk behandelt wird. Eine Parteien- und Justizdiktatur achtet das Volk nicht. Täter achten eben ihre Opfer nicht. Im Gegenzug hat das Opfer keine Selbstachtung.

Die Nichtachtung der Täter lässt im Opfer Wut entstehen, die an andere weitergegeben wird.

Das Gesetz:

Wie im Innern, so im Außen.
Wie im Kleinen, so im Großen.

hat Folgen.

Haben die Menschen Krieg in ihren Köpfen, so wird früher oder später auch im Außen Krieg entstehen. Umso mehr Menschen darunter leiden, umso mehr potenziert sich die Gefahr. Wir ziehen den Krieg förmlich an.

3. Eine Lösung für jeden einzelnen

Weise lehren, dass nur ein Gesetz gilt, das Gesetz der Anziehung.

Seit Kriegsende ist das Deutsche Volk ohne Unterbrechung in der Opferrolle. Personen in der Opferrolle bauen innerlich Wut und Aggressionen auf, die irgendwann ans Tageslicht kommen. Wehe dem, der dann in der Nähe ist. Wenn ein ganzes Volk in der Opferrolle ist, dann besteht zunehmend die Gefahr eines Krieges bzw. Bürgerkrieges. Der einzige gangbare Weg aus diesem Wechselspiel zwischen Opfer- und Täterrolle ist der Weg zum inneren Frieden.

Menschen, die aus der Opferrolle in das Gefühl des Selbstbewusstsein gehen (denn Selbstbewusstsein hat das Opfer nicht) heben die Kräfte auf. Nun ziehen sie weder Täter an, noch gehen sie selbst in die Täterrolle. Im Selbstbewusstsein mit Selbstwertgefühl ziehen sie auch wieder nur Selbstwert an. Daraus entsteht Frieden. Frieden im Innern und Frieden im Außen.

Um diesen inneren Frieden zu erreichen und damit den äußeren Frieden zu manifestieren kann man mit dem CranioSacralen Yoga nach Andrea Grümmer arbeiten. Das ist besonders für Personen hilfreich die in einer Opferrolle, z.B. Justizopfer sind.

Anleitung:

Suchen Sie sich einen bequemen Platz. Sie können diese Texte im Liegen oder Sitzen sprechen. Legen Sie dazu die Hände nebeneinander auf die Herzgegend.

Das Opfer fühlt sich schuldig, um diese Schuld loszuwerden sprechen Sie diesen Text mehrmals:

Mein lieber Atem des Lebens, ich bitte dich jetzt mit all meiner Liebe und mit aller göttlicher Liebe an die ich mich jetzt anschließen darf, **sämtliche Schuld, sämtliche Schuldzuweisungen, sämtliches Schuldbewusstsein und sämtliche Schuldenergien**, die bewusst oder unbewusst in mir oder um mich herum vorhanden sind, jetzt vollkommen zu lösen, zu transformieren und durch das Licht zu schicken zur vollkommenen Transformation, denn dort ist die wirklich wahre Heimat von all diesen Energien. So sei es und so ist es jetzt und immer. In tiefer Dankbarkeit und vollem Vertrauen. Voller Demut und voller Hingabe zu dem höchstgöttlichen Sein. So sei es und so ist es jetzt und immer. So sei es und so ist es jetzt und immer.

Anstatt Schuld können Sie nun noch diese Emotionen in den Text einsetzen:

sämtliche Selbstverurteilungen

sämtlichen Hass und sämtlichen Selbsthass

sämtliche Wut mit all ihren Ursachen

sämtliche Selbstvorwürfe

Für die Erlangung des inneren Friedens ist es wichtig vergeben zu können. Um vergeben und verzeihen zu können, müssen Sie sich aber zuerst selbst vergeben können:

Mein lieber Atem des Lebens, ich bitte dich jetzt mit all meiner Liebe und mit aller göttlicher Liebe, an die ich mich jetzt anschließen darf, mein gesamtes Herz, mein physisches Herz, mein spirituelles Herz und den heiligsten Raum in meinem Herzen, vollkommen zu öffnen und zu erwecken. Ich bitte dich demütig, sehr sehr demütig und voller Hingabe zu dem höchstgöttlichen Sein, mein gesamtes Herz, mein physisches Herz, mein spirituelles Herz und den heiligsten Raum in meinem Herzen mit **reinem bedingungslosen Vergeben und Verzeihen**, für alle Wesen, für alle Tier und für mich selbst, im Überfluss zu füllen und einzuhüllen. So sei es und so ist es jetzt und immer. In tiefer Dankbarkeit und vollem Vertrauen. So sei es und so ist es jetzt und immer. So sei es und so ist es jetzt und immer.

Mein lieber Atem des Lebens, mein Leben ist Frieden.
So sei es und so ist es jetzt und immer. In tiefer Dankbarkeit und vollem Vertrauen. So sei es und so ist es jetzt und immer.

Wir bedanken uns an dieser Stelle ganz herzlich für die Abdruckerlaubnis von Andrea Grümmer. Wer mehr über CranioSacralen Yoga erfahren möchte, den verweisen wir an die Internet-Adresse www.los-angeles-seminarreisen.de und www.die-regenbogenbruecke.com. Bei letzterer Adresse finden speziell Kurse Opfer/Täter, speziell Justizopfer statt.

Häufig gestellte Fragen zu:

2. BMJBBG: Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007 (siehe unter Kapitel 10)

Der Völkerbund nahm kurz nach Ende des Ersten Weltkrieges mit Sitz in Genf seine Arbeit auf, um den Frieden dauerhaft zu sichern und wurde am 18.4.1946 in Paris wieder aufgelöst. Der Völkerbund gilt als indirekter, zeitgeschichtlicher Vorläufer der Vereinten Nationen.

Der Völkerbund sollte sowohl die internationale Kooperation fördern, in Konfliktfällen vermitteln, als auch die Einhaltung von Friedensverträgen überwachen. Im Gegensatz zur UNO enthielt seine Satzung eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Falle eines kriegerischen Aktes eines Staates gegen einen Mitgliedstaat sofort und direkt, d.h. ohne vorherigen Beschluss eines Gremiums, dem betroffenen Staat militärisch zu Hilfe zu eilen.

Mitglieder des Völkerbundes waren unter anderem Großbritannien, Frankreich, Italien. Das Deutsche Reich ist unter Hitler wieder ausgetreten.

Vertragspflichten des Völkerbundes: Der Völkerbund wurde zwar 1946 aufgelöst, die vertraglichen Verpflichtungen bestehen jedoch fort, da der Vertrag mit Danzig nie annulliert worden ist.

Danziger in der BRD: In der BRD leben ca. 400.000 Danziger. Die Staatsbürgerschaft Danzig besteht auch innerhalb der BRD fort. Beispiel: Ein Danziger, der Beamter werden will, muss vorher erst die Staatsangehörigkeit der BRD annehmen.

Danziger unter BRD-Recht: Das ursprüngliche Danziger Recht der Freien Stadt Danzig glich dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Deshalb zogen viele Danziger nach der Vertreibung in die BRD. Da jedoch Danzig vom Deutschen Reich angegriffen worden war (Auslösung des 2. Weltkriegs) fallen die Danziger nicht unter Besatzungsrecht und Potsdamer Abkommen. Begründung: Die Danziger können nicht nach Danzig zurück, weil die Stadt Danzig unter polnischer Verwaltung steht, d.h. sie sind nicht freiwillig in der BRD. Das ist der Unterschied zu Bürgern aus z.B. der Türkei oder Italien, die jederzeit in ihre Heimat zurückkehren können und die sich durch ihren Aufenthalt in der BRD damit freiwillig unter das Besatzungsrecht und das Potsdamer Abkommen begeben.

Potsdamer Abkommen: Als Potsdamer Abkommen wird das Ergebnis der Potsdamer Konferenz vom 17. Juli bis 2. August 1945 in Potsdam nach Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa bezeichnet. Die politische und geografische Neuordnung Deutschlands, seine Demilitarisierung, die von Deutschland zu entrichtenden Reparationen und der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern wurde auf dieser Konferenz beschlossen

Teilnehmer dieser Konferenz waren die höchsten Vertreter der drei Siegermächte, die Sowjetunion, die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich und deren Außenminister.

(siehe unter: www.documentenarchiv.de)

Kriegsbeginn 2. Weltkrieg: Der militärische Angriff begann mit der Beschießung der Danziger Westernplatte durch das deutsche Linienschiff Schleswig-Holstein am 1.9.1939 um 4.45 Uhr. In der Geschichtsschreibung wird zwar der Angriff auf Danzig erwähnt, aber immer umgemünzt als Angriff auf Polen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass Danzig Freie Reichsstadt mit eigenem Recht, eigenen Pässen, eigenem Geld mit Golddeckung usw. war.

Völkerrecht: Zu unterscheiden ist zwischen dem Friedens- und Kriegsvölkerrecht, wobei das Friedensvölkerrecht auch die Normen umfasst, die den rechtmäßigen Einsatz von militärischer Gewalt regeln, während als Kriegsvölkerrecht das im Krieg geltende Recht bezeichnet wird.

1899 und 1907 wurden in den Haager Friedenskonferenzen kriegsvölkerrechtliche Regelungen festgelegt und der Haager Schiedsgerichtshof eingerichtet. **Die Haager Landkriegsordnung** wurde zur völkerrechtlichen Doktrin der zwei Weltkriege des 20. Jahrhunderts. Darin wurde versucht, Grausamkeiten einzudämmen und die Zivilbevölkerung zu schützen. Mit dem Völkerbund (gegründet 1919) und seiner Nachfolgeorganisation, den Vereinten Nationen (seit 1945) wurde erstmals eine gemeinsame internationale Ebene geschaffen, die auf der Sicherung eines für alle Staaten verbindlichen Völkerrecht abzielt.

Internationale Institutionen:

1. Internationale Gerichtshof
2. Internationale Strafgerichtshof
3. Internationale Seegerichtshof
4. UN-Menschenrechtskommission
5. Haager Akademie für Völkerrecht

Abkürzungen:

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AZ	Aktenzeichen
BBG	Bundesbeamtengesetz
BGB	Bürgerliche Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMJBBG	Bundesbereinigungsgesetz im Zuständigkeitsbereich der Justiz
BRBG	Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts
BriNV	Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst
BverfGE	Bundesverfassungsgericht
BverwGE	Bundesverwaltungsgericht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz
GröFAZ	„Größter Führer aller Zeiten“
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HLKO	Haager Landkriegsordnung
JVA	Justizvollzugsanstalt
OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RberG	Rechtsberatungsgesetz
Rn	Randnummer
RuSTAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
SHAEF	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UN	United Nations – Vereinigte Nationen
UNO	United Nation Organisation
VG	Verwaltungsgericht
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfg	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Quellenverzeichnis:

Internetseiten:

www.der-runde-tisch-berlin.info

www.forurnjustizgeschichte.de

www.gewaltenteilung.de

www.de.wikipedia.org/wiki/Akteneinsicht

www.brd-matrix.de/IN.html

www.buzer.de: 2. Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium der Justiz

www.wemepes.info

Bücher:

Bossi: Halbgötter in schwarz ISBN 3-8218-5609-2

Ralf U. Hill: Das Deutschland Protokoll ISBN 978-3-940845-88-7

Die Autoren:

Beowulf von Prince: Geb. 27.12.1953, Berufsaufbauschule, Studium Forstwirtschaft in Weihenstephan, Bewältigung von: Schneebruchkatastrophe, Borkenkäferkalamität (erstmalige Durchführung von Ersatzvornahmen), Eisbruch, Jahrhundertwindwurf, Waldbrand. Wegen Bandscheibenvorfall an der Halswirbelsäule im Ruhestand. Aufbau einer Landwirtschaft mit Pilzkulturen, Baumschule, und Christbaumkulturen Gründung einer Baufirma zum Bau der eigenen Gebäude, Unternehmensberatung, Reform des Justizwesens

Karin Leffer, Jahrgang 1960, Bürokauffrau, Masseurin und med. Bademeisterin, selbständig in Privatpraxis seit 18 Jahren, Schwerpunkt Akupunkturmassage, Neuromuskuläre Therapie, Cranio-Sacraltherapie, Cranial-Osteopathie, CranioSacraler Yoga und vieles mehr, schamanische Ausbildung bei der Foundation for Shamanic Studies und Workshops bei der koreanischen Schamanin Hi-ah Park.

Was hat das alles mit Justiz zu tun? Durch eigene familiär bedingte Erfahrungen mit Willkürurteilen und fehlenden Zeugenaussagen im Protokoll bin ich darauf aufmerksam geworden, dass der Rechtsstaat kein Rechtsstaat ist.

Manfred Heinemann, Jahrgang 1951, Mechaniker, Feuerwehrmann; nach der „Wiedervereinigung“ 1990 tätig in den Bereichen Verkauf, Gesundheitsförderung und Bio-Lebensmittel.

Nachdem ich erkannte, dass das herrschende Geldsystem einen schwerwiegenden Fehler hat, der die Ursache für die meisten der heutigen Probleme ist, setze ich mich für umlaufgesichertes Geld und die Natürliche Wirtschaftsordnung nach Silvio Gesell ein (Freimark-t.de).

Schmerzliche persönliche Erfahrungen verhalfen mir zu der Einsicht, dass Rechtsbeugung und Willkür in der BRD-Justiz keine Ausnahmeerscheinung sind, sondern mit System und Methode betrieben werden und dass die Rechtslage in Deutschland eine ganz andere ist, als die offiziell behauptete. Durch die Bekanntschaft mit anderen Justizgeschädigten fand ich schließlich zum Bund für das Recht.

Wieso gibt es immer mehr Willkür, Korruption und wirtschaftlichen Niedergang in unserem Land?

Beowulf von Prince, Karin Leffer und Manfred Heinemann gehen dieser Frage nach und zeigen, wie Beamte sich gegenseitig decken, um Schadenersatzklagen abzuwehren, weil es keine Staatshaftung gibt. Obwohl die Beamten durch ihren Eid verpflichtet sind, Straftaten anzuzeigen, bleiben sie untätig, wenn z.B. im Gericht Protokolle gefälscht werden.

Weiter zeigen sie auf, dass in den Jahren 2006 und 2007 einschneidende Gesetzesaufhebungen stattgefunden haben, die die Strafverfolgung nicht mehr ermöglichen, aber gleichzeitig keine Verjährung dieser Taten erfolgen wird.

Dazu kommt, dass die Menschenrechte in der BRD nicht beachtet werden und Urteile des Europäischen Gerichtshofs nicht umgesetzt werden oder erst gar nicht verhandelt werden.

Das alles zeigt: Die BRD ist alles andere als ein souveräner Staat, auch wenn es uns die Politiker und die Medien weismachen wollen. Im Gegenteil: Es gilt nach wie vor das Besatzungsrecht, wegen des fehlenden Friedensvertrags und der fehlenden Verfassung, die uns beide bis heute vorenthalten werden.

Die Bewährung, die die Alliierten uns durch das Potsdamer Abkommen nach dem Krieg auferlegten, ist scheinbar vorbei. Die Verpflichtung, einen Staat mit demokratischen und rechtsstaatlichen Verhältnissen aufzubauen, um das Besatzungskonstrukt BRD abzulösen, ist bis heute nicht erfüllt worden. Deshalb haben die Alliierten alle Gesetze, die die Strafverfolgung ermöglichten, aufgehoben. Es drohen Enteignung, noch mehr Willkür und bei Fortschreiten dieser Situation noch mehr Arbeitslosigkeit, Aufstände, Bürgerkrieg und die Auflösung Deutschlands.

Wie kommen wir aus dieser Situation heraus?

Tue Deine Pflicht: Jeder Einwohner Deutschlands hat durch das Potsdamer Abkommen die Pflicht zum Widerstand nach Art. 25 GG bis die Rechtsstaatlichkeit hergestellt ist. Jeder Einwohner Deutschlands, der das nicht tut, verdient sich nicht den Schutz des Völkerrechts. Was zu dieser Pflicht alles gehört, wird hier aufgezeigt.

Schenke der Welt den Frieden: Voraussetzung für eine Verfassung und damit Rechtsstaatlichkeit ist ein Friedensvertrag - da die Regierenden kein Interesse daran haben, müssen wir das selbst tun, wer sollte uns das verbieten?

und rette damit Deine Existenz: Um in der BRD willkürlich Verfolgten Schutz bieten zu können, wird hier eine Lösung aufgezeigt, denn sämtliche Rechtswege sind wegen Stillstand der Rechtspflege innerhalb der BRD nutzlos und außerhalb der BRD verschlossen, weil Deutschland durch das Potsdamer Abkommen außerhalb des Völkerrechts steht.



9 783837 072860

VON PRINCE - LEFFER - HEINEMANN - Tue Deine Pflicht